

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. März 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 132	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	134
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	1	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	18	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	135
Beeck, Jens (FDP)	90	Gremmels, Timon (SPD)	53
Boehringer, Peter (AfD)	47, 48, 49, 50	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	136, 137
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	160	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	54
Brandner, Stephan (AfD)	115	Herbst, Torsten (FDP)	24, 138, 139
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Herrmann, Lars (fraktionslos)	25, 55
Braun, Jürgen (AfD)	39, 40, 41, 42	Hessel, Katja (FDP)	3
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	43, 91	Höferlin, Manuel (FDP)	74
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	80, 81	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	4
Cotar, Joana (AfD)	51	Holm, Leif-Erik (AfD)	26, 120
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	116	Houben, Reinhard (FDP)	56
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	117, 118	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	44
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133	Ihnen, Ulla (FDP)	5
Dürr, Christian (FDP)	2	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	92, 93, 94	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	27, 28, 29
Föst, Daniel (FDP)	109	Jensen, Gyde (FDP)	58, 59, 60, 61
Fricke, Otto (FDP)	20, 21, 22	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	95	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	155
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	23		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	122	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 62	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Keuter, Stefan (AfD)	30, 31	Sauter, Christian (FDP)	102
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	140	Schäffler, Frank (FDP)	14
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	82	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	37, 126
Kluckert, Daniela (FDP)	63, 64	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	149
Komning, Enrico (AfD)	96, 97, 98, 99	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110
Korte, Jan (DIE LINKE.)	123	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	162
Kotré, Steffen (AfD)	7, 8, 65, 66, 67, 68	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	156, 157, 158, 159	Sichert, Martin (AfD)	71
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	83, 84, 85, 86	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	161
Kubicki, Wolfgang (FDP)	124	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	127
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33	Springer, René (AfD)	76, 77, 78, 79
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88, 89	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	72
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	141, 142	Storch, Beatrix von (AfD)	112
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	103, 104
Luksic, Oliver (FDP)	10, 125, 143	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	108
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	34	Teuteberg, Linda (FDP)	113
Meyer, Christoph (FDP)	144, 145	Theurer, Michael (FDP)	150
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	75	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	15, 16
Müller, Alexander (FDP)	11	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114, 128
Müller, Bettina (SPD)	146, 147	Ullrich, Gerald (FDP)	17
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	129
Müller-Böhm, Roman (FDP)	70	Völlers, Marja-Liisa (SPD)	151
Nölke, Matthias (FDP)	148	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	152
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130, 131
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105, 106	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 153
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13	Wiehle, Wolfgang (AfD)	154
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	107		
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	100		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Barrientos, Simone (DIE LINKE.) 1	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29
	Martens, Jürgen, Dr. (FDP) 30
	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30, 31
	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) 33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Dürr, Christian (FDP) 2	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Hessel, Katja (FDP) 3	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) 4	Braun, Jürgen (AfD) 34, 35
Ihnen, Ulla (FDP) 6	Buchholz, Christine (DIE LINKE.) 35
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 6	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 36
Kotré, Steffen (AfD) 7	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 37
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8	
Luksic, Oliver (FDP) 10	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Müller, Alexander (FDP) 10	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 37
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11	Boehring, Peter (AfD) 38, 39
Schäffler, Frank (FDP) 13	Cotar, Joana (AfD) 40
Toncar, Florian, Dr. (FDP) 13, 15	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41
Ullrich, Gerald (FDP) 15	Gremmels, Timon (SPD) 47
	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Herrmann, Lars (fraktionslos) 49
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 17	Houben, Reinhard (FDP) 50
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 20	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50
Fricke, Otto (FDP) 20, 21	Jensen, Gyde (FDP) 51, 52
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 22	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53
Herbst, Torsten (FDP) 22	Kluckert, Daniela (FDP) 53, 54
Herrmann, Lars (fraktionslos) 24	Kotré, Steffen (AfD) 55, 56, 57
Holm, Leif-Erik (AfD) 24	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 25, 26, 27	
Keuter, Stefan (AfD) 28	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Müller-Böhm, Roman (FDP) 58	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 82, 83
Sichert, Martin (AfD) 58	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 84
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) 59	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 85
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Höferlin, Manuel (FDP) 60	Föst, Daniel (FDP) 86
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 61	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 87
Springer, René (AfD) 61, 62, 63	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 87
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Storch, Beatrix von (AfD) 88
Buschmann, Marco, Dr. (FDP) 64, 65	Teuteberg, Linda (FDP) 89
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 65	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 89
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 67, 68, 69	
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69, 70, 71	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Brandner, Stephan (AfD) 90
Beeck, Jens (FDP) 71	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 91
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) 72	De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 92
Faber, Marcus, Dr. (FDP) 73, 74	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 93
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 75	Holm, Leif-Erik (AfD) 94
Komning, Enrico (AfD) 75, 76	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 94
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) 77	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) 95
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 77	Korte, Jan (DIE LINKE.) 96
Sauter, Christian (FDP) 78	Kubicki, Wolfgang (FDP) 96
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) 80, 81	Luksic, Oliver (FDP) 97
	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) 97
	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 98
	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 99

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99	Theurer, Michael (FDP)	112
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100, 101	Völlers, Marja-Liisa (SPD)	112
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	113
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102	Wiehle, Wolfgang (AfD)	114
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	104	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	115
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	116, 117, 118
Herbst, Torsten (FDP)	105, 106	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	118
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	107	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	119
Luksic, Oliver (FDP)	107	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Meyer, Christoph (FDP)	108, 109	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	120
Müller, Bettina (SPD)	109, 110		
Nölke, Matthias (FDP)	110		
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) Welche bundesweiten Förderlinien sind im NEU-START-KULTUR-II-Programm 2021 zur Stärkung der kulturellen Bildung und Kulturvermittlung für öffentliche und private Einrichtungen und auch mit einzubeziehende bzw. durchführende Kunst- und Kulturschaffende vorgesehen, die besonders von der COVID-19-Pandemie betroffenen Familien und durch den erschwerten Schulbesuch benachteiligten Kindern und Jugendlichen zugutekommen würden, und mit welchen Fachverbänden wird dabei zusammengearbeitet?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 16. März 2021

Neue Programmlinien im Rahmen der Fortsetzung von NEUSTART KULTUR befinden sich derzeit noch in der Abstimmung. Ebenso wie die bisherigen Programme von NEUSTART KULTUR werden auch sie der Wiederaufnahme des Kulturbetriebes und Sicherung der vielfältigen Kulturlandschaft dienen und dabei auch stets Aspekte kultureller Bildung adressieren.

Ein wichtiger Bestandteil von NEUSTART KULTUR ist die Stärkung der Soziokultur. Hierfür wurden dem Bundesverband Soziokultur e. V. bisher bis zu 17,7 Mio. Euro und dem Fonds Soziokultur e. V. bis zu 11 Mio. Euro für die Programmarbeit zur Verfügung gestellt. Ein Ziel der Aufstockung und Weiterführung von NEUSTART KULTUR ist es nun, erfolgreiche Programme wie diese mit zusätzlichen Mitteln auszustatten und so möglichst rasch neue Ausschreibungen zu ermöglichen.

Die vom Bundesverband Soziokultur e. V. und Fonds Soziokultur e. V. geförderten Projekte stehen modellhaft für eine Erprobung und Umsetzung einer „Kultur für alle“ und in wachsendem Maße einer „Kultur mit allen“ und „von allen“. Sie stellen Plattformen gesellschaftlicher Debatten mit den Mitteln der Künste dar und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Damit können Bevölkerungsgruppen aus prekären, ressourcenarmen Verhältnissen erreicht werden, die unter der Krise besonders leiden. Aspekte der kulturellen Bildung und Kulturvermittlung sind in der Mehrzahl der Projekte enthalten und werden ausdrücklich adressiert.

Im Rahmen der Fortsetzung von NEUSTART KULTUR ist zudem ein deutlicher Schwerpunkt auf der Einzelkünstlerförderung z. B. durch Stipendien geplant, da die bisherigen Stipendienprogramme in kurzer Zeit deutlich überzeichnet waren. Die dadurch ermöglichte existentielle Absicherung vieler Künstlerinnen und Künstler kommt auch deren Familien zugute.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Inwiefern plant die Bundesregierung den von dem Finanzskandal um die Greensill Bank AG betroffenen Kommunen zu helfen, und welche Schritte hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundesministerium der Finanzen bisher unternommen, um solche Vorfälle in Zukunft zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. März 2021

Privateinleger der Greensill Bank AG sind bis 100.000 Euro pro Person durch die gesetzliche Einlagensicherung (EdB) abgesichert, hinzu kommt die freiwillige Einlagensicherung des Bundesverbands deutscher Banken (BdB).

Einlagen staatlicher Stellen (professionelle Investoren) sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung geschützt. Das gilt auch für kommunale Gebietskörperschaften. Diese Regelung besteht seit Gründung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und knüpft an das europäische Recht an. Der Schutzzumfang des freiwilligen Einlagensicherungsfonds (ESF) beruht ausschließlich auf privatrechtlichen Vereinbarungen der Parteien und wird u. a. vom BdB kommuniziert.

Ziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist es, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzmarktes zu sichern. Die BaFin trägt u. a. mit ihrer Solvenzaufsicht dazu bei, Gefahren für die den Instituten anvertrauten Vermögenswerte entgegenzuwirken.

In der Bankenaufsicht überwacht die BaFin, dass die Institute ihren Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß führen und die einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben einhalten. Es zählt nicht zu den Aufgaben der Bankenaufsicht, jede Insolvenz zu verhindern. Geht eine Bank in die Insolvenz, sorgen die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen dafür, dass private Kunden ihre Einlagen nicht vollständig verlieren. Die BaFin darf aufgrund der ihr obliegenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht Anleger nicht über aufsichtliche Maßnahmen informieren. Dies gilt auch gegenüber Kommunen, die – ebenso wie u. a. der Bund und die Länder seit dem 1. Oktober 2017 auch nicht mehr unter dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung stehen.

Erste Schritte zur Stärkung der BaFin hat das Bundesministerium der Finanzen mit dem im Dezember 2020 vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) eingeleitet, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet.

Parallel zu den gesetzlichen Maßnahmen wurden im Herbst 2020 die Strukturen der BaFin überprüft. Anfang Februar 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen weitreichende Reformvorschläge vorgestellt, um die BaFin grundlegend zu modernisieren, damit sie ihre Aufgaben künftig proaktiver und wirksamer erfüllen kann.

Der Sieben-Punkte-Plan des Bundesfinanzministeriums zur Reform der BaFin sieht konkrete Maßnahmen vor, damit die BaFin mehr Schlagkraft entwickelt („Aufsicht mit Biss“). Hierzu zählen u. a. eine Reform des Bilanzkontrollverfahrens, der Aufbau einer Fokusaufsicht für komplexe Aufsichtsobjekte und Geschäftsmodelle, eine Task Force für Vorort-Prüfungen und ein datengetriebenes Aufsichtshandeln, welches Informationen aus dem Markt, von Verbraucher- und Anlegerschützern wie von Hinweisgebern nutzt. Schließlich braucht die BaFin zusätzliches Personal mit entsprechenden Profilen und einem grundlegenden Kulturwandel.

Die Umsetzung des Sieben-Punkte-Plans erfordert zum einen Teil organisatorische und personalwirtschaftliche Schritte, die derzeit in einem Projekt von Bundesfinanzministerium, BaFin und externen Beratern gemeinsam erarbeitet und ressourcenmäßig abgesichert werden. Zum anderen Teil sind gesetzliche Änderungen notwendig, die vom Kabinett über eine Formulierungshilfe zum FISG auf den Weg gebracht wurden: die zentrale Steuerungsfunktion der BaFin beim Präsidenten soll gestärkt werden, und die BaFin soll die Möglichkeit zu verdeckten Testkäufen („mystery shopping“) erhalten. Dies soll es ihr künftig erleichtern, Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen.

3. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus und zur Vermeidung unbilliger Härten (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020, Dok.-Nr. 2020/1346856 sowie BMF-Schreiben vom 19. März 2020, Dok.-Nr. 2020/0265898) zu verlängern, und wie plant die Bundesregierung, den Steuerpflichtigen nach dem Auslaufen der steuerlichen Maßnahmen eine an die Öffnungsstrategie angepasste Übergangsregelung für die Fälligkeit der Steuerbeträge anzubieten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. März 2021

Die in den BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (Bundessteuerblatt Teil I 2020 S. 262) und vom 22. Dezember 2020 (Bundessteuerblatt Teil I 2021 S. 45) enthaltenen steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus und zur Vermeidung unbilliger Härten beinhalten Erleichterungen im Zusammenhang mit Stundungen, Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen.

Für bereits fällige oder bis zum 31. März 2021 fällig werdende Steuern können die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. März 2021 im vereinfachten Verfahren Anträge auf (grundsätzlich zinslose) Stundung stellen sowie vollstreckungsrechtliche Erleichterungen (Vollstreckungsaufschub) beantragen. Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen oder Vollstreckungsaufschübe im vereinfachten Verfahren sind dabei bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung möglich.

Diese Ratenzahlung kann für Zahlungen bis zum 31. Dezember 2021 im vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 222 und 258 der Abgabenordnung (AO) möglich.

Außerdem können die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.

Nach dem Auslaufen der Maßnahmen wird das Bundesministerium der Finanzen – unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie – prüfen, welche steuerlichen Maßnahmen erforderlich sind, und diese mit den obersten Finanzbehörden der Länder abstimmen. Im Übrigen prüft die Bundesregierung laufend, mit welchen Maßnahmen angemessen auf die Erfordernisse der Corona-Pandemie reagiert werden kann, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Öffnungsstrategien.

- | | |
|---|---|
| 4. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.) | Welche zehn Unternehmen haben die größten Anteile (bitte jeweils den prozentualen Anteil angeben) der Ausgaben der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts (inklusive nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich der Bundesministerien) für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen für das Kalenderjahr 2020 erhalten? |
|---|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 15. März 2021

Die zehn Unternehmen mit den größten Anteilen sind in absteigender Reihenfolge nach ihrem prozentualen Anteil an den Ausgaben in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

Der Begriff „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ ist in der nachgefragten Form weder haushaltsrechtlich noch haushaltswirtschaftlich gebräuchlich und daher auch nicht allgemeingültig näher definiert. Da die sich daraus ergebenden Interpretationsspielräume in der Vergangenheit zu Unklarheiten und Missverständnissen geführt hatten, wurden die Ressorts erneut gebeten, ihre Zuarbeiten einheitlich an der bekannten Definition des Haushaltsausschusses auszurichten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei den Ressorts bis zur Vorlage der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beauftragten endgültigen umfänglichen Ressortberichte zu den „externen Beratungsleistungen“ weitere Anpassungen zu den Berichterstattegesprächen (Ausschussdrucksache 19(8)3252) möglich sind. Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können außerdem Unsicherheiten bzw. Unschärfen beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

Auftragnehmer (AN)	%-Anteil der AN an Gesamtausgaben (absteigend)
Orphoz GmbH	9,47%
Ernst & Young GmbH	8,53%
Bearing Point GmbH	6,82%
INIT AG	6,41%
Cap Gemini	6,40%
Sopra Steria	5,68%
Partnerschaft Deutschland	4,17%
DXC Technology Deutschland GmbH	4,00%
KPMG	3,37%
Pricewaterhouse Coopers AG	2,87%

5. Abgeordnete **Ulla Ihnen** (FDP) Hat das Bundesministerium der Finanzen in dieser Wahlperiode mit Influencern (wie beispielsweise dem Youtube-Kanal „Space Frogs“) im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit zusammengearbeitet, und wenn ja, mit welchen Influencern und bei welchem Auftragsvolumen (bitte für maximal neun Aufträge jeweils Auftragnehmer, Auftragszweck sowie Auftragssumme angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 19. März 2021

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in den Jahren 2019, 2020 und 2021 für seine Öffentlichkeitsarbeit einige Influencerinnen und Influencer (Bloggerinnen und Blogger/YouTuberinnen und YouTuber) gebeten, als Sprecherinnen und Sprecher/Moderatorinnen und Moderatoren bei seinen Erklärfilmen aufzutreten. Diese Filme sind Teil der Reihe „Erklär doch mal“, mit der komplizierte finanzpolitische Themen in einfacher (Bild-)Sprache erklärt und verständlich gemacht werden sollen.

Dafür wurde den Influencerinnen und Influencern ein einmaliges Honorar gezahlt; dieses belief sich für die insgesamt sechs Episoden auf durchschnittlich rund 7.104 Euro (brutto) sowie in einem Fall auf 11.600 Euro (brutto) und betraf die folgenden Influencerinnen und Influencer: Robin Blase (Erklärfilm: Grundsteuer), Pocket Hazel (Erklärfilm: Bundeshaushalt), Louisa Dellert (Erklärfilm: Klimaschutzfinanzierung), Diana zur Löwen (Erklärfilm: ECOFIN), tomatolix (Erklärfilm: Bekämpfung von Geldwäsche) Space Frogs/Rick (Erklärfilm: Steuererechtigkeit).

Diese Erklärfilme können auf der Website des Bundesministeriums unter <https://bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/einfach-erklart/einfach-erklart.html> abgerufen werden. Sie sind zudem auf dem YouTube-Kanal des BMF zu finden und wurden auf dem Twitter-, LinkedIn- und Instagram-Account des BMF gepostet.

6. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aus welchen Einzelplänen des Bundeshaushalts wird die zukünftige Europäische Friedensfazilität in welcher Höhe finanziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 19. März 2021

Der Europäische Rat hat am 21. Juli 2020 die Einrichtung einer European Peace Facility (EPF) als neues außen- und sicherheitspolitisches Finanzierungsinstrument beschlossen. Die EPF ist außerhalb des EU-Haushalts angesiedelt und soll künftig den Athena-Mechanismus und die African Peace Facility (APF) fortführen.

Für das Jahr 2021 wird von einem deutschen Beitrag in Höhe von 100 Mio. Euro ausgegangen, der im Bundeshaushalt wie folgt finanziert wird:

- Der Beitrag zu Athena der EPF wird im Einzelplan 14 in Höhe von 28 Mio. Euro finanziert.
- Der Beitrag zur militärischen Unterstützung von Nicht-EU-Staaten mit einem Schwerpunkt bei afrikanischen Staaten (insbesondere Somalia und Sahel-Staaten) der EPF in Höhe von 44 Mio. Euro wird im Einzelplan 60 aus Kapitel 6002 Titel 687 03 „Nationale Ertüchtigung“ getragen.
- Der Einzelplan 23 leistet über seinen Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds einen rechnerischen Finanzierungsbeitrag zur APF in Höhe von bis zu 28 Mio. Euro, der in die Verlängerung der APF bis Juni 2021 fließt, da zukünftige Projekte im Bereich der (ehemaligen) APF erst ab der zweiten Jahreshälfte aus der EPF finanziert werden. Dieser Einmalbeitrag wird ab 2022 nicht mehr zur Verfügung stehen.

7. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Wie viele Privatverbraucher bezogen in den Jahren 2015 bis 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 4 Absatz 1 des Stromsteuergesetzes Strom von einem Stromanbieter mit Geschäftssitz außerhalb Deutschlands, und wie hoch war die durch diesen Personenkreis aus dem EU-Ausland bezogene Gesamtstrommenge in den genannten Jahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. März 2021

In den Jahren 2015 bis 2020 bezogen 13 Privatverbraucher insgesamt 1.036 MWh Strom von Stromanbietern mit Geschäftssitz außerhalb Deutschlands. Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, welcher Anteil dieser Strommenge jeweils aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland bezogen wurde.

8. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Wie vielen Privatverbrauchern wurde in den Jahren 2015 bis 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung eine Erlaubnis zum Bezug von einem Stromanbieter mit Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verweigert, und wie wurde diese Verweigerung der Erlaubnis gegebenenfalls begründet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. März 2021

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde in den Jahren 2015 bis 2020 keinem Privatverbraucher eine Erlaubnis zum Bezug von Strom von einem Stromanbieter mit Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verweigert.

9. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Änderungen plant die Bundesregierung an dem ursprünglichen Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) zur Programmierung der Gelder für Deutschland aus dem EU-Wiederaufbauprogramm „Next Generation EU“ vorzunehmen, um der neuen Situation Rechnung zu tragen, die sich nach meiner Auffassung daraus ergibt, dass nach der Vorstellung des Entwurfs europäischer Rahmenbedingungen durch die Einigung der Gesetzgeber im Trilog sowie durch mehrere Guidance Dokumente der EU-Kommission u. a. zum „Do-no-significant-harm“ Prinzip verändert haben (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/c2021_1054_en.pdf), und plant die Bundesregierung Änderungen am DARP-Entwurf, um biodiversitätsbezogene Maßnahmen zu berücksichtigen, da der derzeitige DARP-Entwurf keine spezifischen Mittel für Biodiversität enthält und sich so nach meiner Auffassung im Konflikt mit dem europäischen Rechtsrahmen befindet, obwohl Mitgliedstaaten durch den finalen EU-Rechtsakt nun darlegen müssen, wie ihre Mittelverwendung zur Förderung der Biodiversität beiträgt ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R0241 &from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R0241&from=EN))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 18. März 2021

Der Entwurf zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) wurde im Einklang mit der Europäischen Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF-VO) erstellt. Die Bundesregierung befindet sich in einem intensiven Konsultationsprozess mit der Europäischen Kommission, um den DARP – auch hinsichtlich der sich noch immer in Aktualisierung befindenden technischen Vorgaben – weiter auszuarbeiten.

Zum Hintergrund:

Das zentrale, neu geschaffene Ausgabeinstrument im Rahmen des Aufbauplans „Next Generation EU“ ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Sie ist mit einem Volumen von 672,5 Mrd. Euro ausgestattet (312,5 Mrd. Euro Zuschüsse und 360 Mrd. Euro Kredite – alle Angaben in Preisen von 2018). Ziel der ARF in der finalen Fassung (im Amtsblatt der EU am 19. Februar 2021 veröffentlichte und in Kraft getretene Fassung nach politischer Einigung beim Trilog am 18. Dezember 2020) ist es, die Resilienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu verbessern, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise zu mildern, den Aufbau zu unterstützen und gleichzeitig insbesondere den Klimaschutz und die Digitalisierung zu fördern.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus der ARF ist die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses vom 14. Dezember 2020 durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch den Eigenmittelbeschluss wird die Europäische Kommission vorübergehend und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der Europäischen Union

zu begeben und darüber die Mittel zur Finanzierung von „Next Generation EU“ zu beschaffen.

Um Mittel aus der ARF zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Nach aktueller Prognose stehen Deutschland rund 25,6 Mrd. Euro als Zuschüsse zu, davon rund 16,3 Mrd. Euro ab 2021 und geschätzte 9,3 Mrd. Euro ab 2023 (in Preisen von 2018). Der zweite Betrag wird auf Basis aktueller Wirtschaftsdaten im Juni 2022 final berechnet*. Zahlungen können bis maximal 2026 erfolgen. Deutschland wird keine Kredite aus der ARF in Anspruch nehmen. Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt nach Billigung des Aufbau- und Resilienzplans tranchenweise, für 2021 ist eine Vorabauszahlung in Höhe von 13 Prozent des genehmigten Volumens vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten haben bis 30. April 2021 Zeit, ihre Pläne bei der Europäischen Kommission offiziell einzureichen. Die Europäische Kommission ist gehalten, die Pläne innerhalb von zwei Monaten zu prüfen. Im Anschluss werden die Pläne vom Rat per Beschluss angenommen. Der Rat soll diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen treffen.

Deutschland hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) im Kabinett verabschiedet und im Anschluss bei der Europäischen Kommission eingereicht. Aktuell läuft der Konsultationsprozess zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, mit dem Ziel, den finalen Plan bis zum 30. April 2021 zu übersenden.

Die Auswahl der Maßnahmen für den DARP-Entwurf erfolgte unter der politischen Maßgabe, dass die Deutschland zustehenden ARF-Mittel im Sinne der Zielrichtung der ARF für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunkturprogramms vom 3. Juni 2020 eingesetzt werden. Ferner wird eine digitale Bildungsoffensive für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten sowie deutsch-französische Hochtechnologieprojekte finanziert.

Das Rahmenwerk zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit sieht als wesentliche quantitative Vorgabe eine Ausgabenquote von 37 Prozent im Bereich Klima und 20 Prozent im Bereich Digitales vor. Außerdem müssen sich sämtliche Maßnahmen am Prinzip der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („DNSH“) in Bezug auf die Umwelt orientieren. Die einzelnen in den Aufbauplänen enthaltenen Maßnahmen müssen mit Meilensteinen und Zielen hinterlegt werden, an deren Erfüllung die Auszahlung der Mittel geknüpft wird. Außerdem muss ein signifikanter Teil der länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters adressiert werden. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die konkreten Maßnahmen des DARP auf die folgenden sechs Schwerpunkte mit einem klaren Fokus auf zukunftsweisende Projekte zur Modernisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und des Staates:

- Klimapolitik und Energiewende
- Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur
- Digitalisierung der Bildung

* Die Allokation pro Mitgliedstaat erfolgt nach einem festen Schlüssel, der auf dem BIP pro Kopf 2019, der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 sowie der Bevölkerungszahl basiert. Der Schlüssel für die Zuweisung der Mittel in 2023 wird im Juni 2022 berechnet und soll die Krisenbetroffenheit berücksichtigen. Anstelle der Arbeitslosigkeit fließt dann der Rückgang der Wirtschaftsleistung in den Jahren 2020 und 2021 in die Berechnung ein.

- Stärkung der sozialen Teilhabe
- Stärkung eines pandemie-resilienten Gesundheitssystems
- Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

10. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- In welcher Höhe sind Gelder des Saarländischen Rundfunks nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der BaFin bei der Greensill Bank AG deponiert, und sind diese nach ihrer Kenntnis von der gesetzlichen bzw. privaten Einlagensicherung gedeckt (www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/legte-der-sr-geld-der-beitragszahler-bei-skandal-bank-greensill-an_aid-56694603)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 18. März 2021**

Grundsätzlich sind Privateinleger der Greensill Bank AG bis 100.000 Euro pro Person durch die gesetzliche Einlagensicherung (EdB) abgesichert. Hinzu kommt die freiwillige Einlagensicherung des Bundesverbands deutscher Banken (BdB). Der Schutzzumfang des Einlagensicherungsfonds (ESF) der freiwilligen Einlagensicherung beruht ausschließlich auf privatrechtlichen Vereinbarungen der Parteien.

Der Saarländische Rundfunk hat öffentlich erklärt, 12 Mio. Euro als Festgeld bei der Greensill Bank AG angelegt zu haben.

Die Einlagen des Saarländischen Rundfunks werden laut der Erklärung des Senders von der freiwilligen Einlagensicherung abgedeckt, vgl. www.sr.de/sr/home/nachrichten/panorama/sr_greensill_festgeldanlage_n_gesichert_100.html.

11. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Aus welchen Gründen wird die nach Berichten dem Bundesfinanzministerium vorliegende 25-Millionen-Vorlage zum Kauf von Munition für die Heron-TP-Drohnen der Bundeswehr nicht dem Deutschen Bundestag zugeleitet (www.welt.de/politik/deutschland/plus225449493/Munition_skauf-ausgebremst-Scholz-Taschenspielertrick-gegen-die-bewaffneten-Drohnen.html), und wann ist mit einer Zuleitung zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 12. März 2021**

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens der parlamentarischen Befassung ist die Zuleitung der Vorlage bisher nicht erfolgt. Der noch bestehende Erörterungsbedarf und dessen Ergebnis bleiben abzuwarten.

12. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann lagen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Bilanzdaten 2019 oder andere Hinweise auf das enorme Bilanzwachstum der Greensill Bank AG vor (<https://finanz-szene.de/banking/wie-viel-wirecard-steckt-im-fall-der-bremer-greensill-bank/>), und wie hat sie diese bewertet?
13. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach Kenntnis der Bundesregierung in die vertiefte Prüfung der Greensill Bank AG eingestiegen (<https://finanz-szene.de/banking/wie-viel-wirecard-steckt-im-fall-der-bremer-greensill-bank/>), und welche weiteren Maßnahmen hat sie bezüglich der Greensill Bank AG unternommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 12. März 2021**

Die Fragen 12 und 13 werden im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurde von der Greensill Bank AG ab Januar 2019 monatlich über die Bilanzdaten der Bank unterrichtet. Die Bilanzsumme der Bank erhöhte sich im Jahr 2019 von anfangs 763 Mio. Euro auf 3,8 Mrd. Euro.

Das Bilanzwachstum im sog. „SCF-Geschäft“ (Factoring- und Reverse Factoring-Geschäft) der Bank entsprach dabei den Planzahlen, die die Bank gegenüber der Deutschen Bundesbank und der BaFin im Zuge der von ihr verfolgten Wachstumsstrategie im Zusammenhang mit signifikanten Kapitalerhöhungen (Einstieg der Investoren General Atlantic und SoftBank bei der Greensill Capital UK am 26. April 2019 bzw. 16. Mai 2019) und der daraus resultierenden Kapitalstärkung bei der Greensill Bank AG kommuniziert hatte.

Zur Erläuterung der Geschäftsstrategie, der Geschäftstätigkeit und der geschäftlichen Entwicklung im Kontext der Kapitalerhöhungen fand am 3. Juli 2019 ein Anlass-Aufsichtsgespräch mit Vertretern der BaFin und der Deutschen Bundesbank statt. Zudem erfolgte am 18. Juli 2019 ein Austausch zwischen der BaFin und dem Prüfungsverband deutscher Banken e. V. (PdB), bei der auch das Bilanz- und Einlagenwachstum der Bank thematisiert wurde.

Seit April 2019 führte der PdB eine routinemäßige Einlagensicherungsprüfung bei der Bank durch. Diese dauerte bis März 2020 an. Erstmals mit Schreiben vom 3. März 2020 wurden die BaFin und die Deutsche Bundesbank seitens des PdB über ein hohes Konzentrationsrisiko der Greensill Bank AG in Bezug auf ein aus Factoring- und Reverse Factoring-Geschäften stammendes Forderungsportfolio gegenüber Unternehmen der Gupta Family Group (GFG) Alliance des Unternehmers Sanjeev Gupta und über damit verbundene, risikoreduzierende Auflagen des PdB gegenüber der Bank informiert.

Die Auflagen des PdB zielten u. a. ab auf die Begrenzung der durch die Einlagensicherung geschützten Einlagen, auf den teilweisen Abbau des Gupta-Exposures sowie auf die Diversifizierung der Einlagenstruktur.

Im Anschluss an die Erteilung der Auflagen am 3. März 2020 haben sich BaFin und PdB regelmäßig über den Umgang der Bank mit den Auflagen zum Risikoabbau sowie Modifizierungen der Auflagen durch den PdB ausgetauscht.

Der PdB modifizierte in der Folgezeit seine Auflagen gegenüber der Bank, weil der Bank nach ihren eigenen Angaben gegenüber dem PdB die Einhaltung der ursprünglich erteilten Auflage zum Abbau des Gupta-Exposures in der damaligen, durch die Corona-Pandemie bedingt schlechten Marktsituation nicht möglich war. In diesem Zusammenhang führte der PdB in einem Schreiben an die Bank vom 1. April 2020 aus, dass diese für einen substantiellen Teil des Portfolios den Nachweis einer vollumfänglichen Kreditversicherung mit Laufzeit bis Mitte 2021 erbracht habe. Die anderen Auflagen wurden von der Bank im Wesentlichen eingehalten. Der abschließende Prüfungsbericht des PdB wurde der BaFin am 15. Juni 2020 zugeleitet.

Seit Januar 2020 hat die BaFin aufgrund der öffentlichen Berichterstattung zu Ermittlungen der britischen Finanzaufsicht hinsichtlich eines Greensill-Fonds des Schweizer Vermögensverwalters GAM sowie über die Geschäftsverbindung zwischen Greensill und der Gupta-Gruppe die Aufsicht über die Greensill Bank AG intensiviert. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden diverse Gespräche mit dem PdB, der Deutschen Bundesbank, ausländischen Aufsichtsbehörden sowie der Bank selbst geführt und auf sichtlich relevante Informationen ausgewertet.

Am 16. Juli 2020 hat die BaFin mit Blick auf die Ergebnisse aus der PdB-Prüfung ein sogenanntes gravierendes Schreiben (letzte Stufe vor einer Verwarnung der verantwortlichen Geschäftsleiter) der Bank zugestellt. Darin wurden das Konzentrationsrisiko, die fachliche Eignung der Geschäftsleiter sowie mögliche Governance-Verstöße durch die Geschäftsleitung (z. B. Nichteinbindung des Aufsichtsrats beim Auf- und Ausbau des GFG-Portfolios) adressiert. Am 2. September 2020 wurde ein weiteres Schreiben an die Bank gesandt, in dem mögliche aufsichtliche Reaktionen im Hinblick auf das Prüfungsergebnis angekündigt wurden.

Im Juli 2020 hat die BaFin zudem eine interne „Task Force“ zur detaillierten Vorbereitung eingriffsintensiver aufsichtlicher Maßnahmen eingerichtet. Für die Anordnung solcher Maßnahmen ist eine umfassende Vorbereitung zur Überwindung der hohen Eingriffsschwelle der Aufsicht erforderlich, damit sichergestellt ist, dass die Anordnung der Maßnahmen auch der Überprüfung vor einem Verwaltungsgericht standhalten kann.

Um insbesondere angesichts der Komplexität des Geschäftsmodells der Greensill Gruppe und der Intransparenz der wirtschaftlichen Verhältnisse der GFG Alliance eine umfassende und belastbare Risikobewertung der Bank vorzunehmen, bereitete die Task Force eine forensische Sonderprüfung der Bank mit dem Schwerpunktthema GFG-Portfolio vor und ordnete diese am 11. September 2020 gemäß § 44 des Kreditwesengesetzes an.

Auf Grundlage der ersten Erkenntnisse aus der forensischen Sonderprüfung wurden Anfang Januar 2021 ein Sonderbeauftragter bestellt und der Bank höhere Berichtspflichten aufgegeben. Es folgten umfangreichere Maßnahmen zur Absicherung der Vermögenspositionen, z. B. ein partielles Einlagen- und Kreditverbot sowie ein partielles Zahlungsverbot.

Am 3. März 2021 erließ die BaFin gegenüber der Bank wegen drohender Überschuldung ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot. Außerdem ordnete die BaFin an, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen, und untersagte es ihr, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber der Bank bestimmt sind (Moratorium). Außerdem erstattete die BaFin Strafanzeige gegen die Vorstände der Bank.

14. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie viele Disziplinarverfahren hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2016 gegen eigene Bedienstete (alle Beschäftigte inkl. Führungspersonal) aus welchen Gründen geführt (bitte gesondert nach Jahren und Kategorien Mitarbeitergeschäfte, Gleitzeitverstöße, ungenehmigte Tätigkeiten, Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und Vernachlässigung dienstlicher Aufgaben darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. März 2021

Seit dem 1. Januar 2016 bis heute hat die BaFin neun Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte eingeleitet.

Die Verfahren betrafen:

- 2016 gab es ein Verfahren wegen eines Gleitzeitverstößes,
- 2017 gab es ein Verfahren wegen Vernichtung und ein weiteres Verfahren wegen Fälschung von Unterlagen,
- 2019 gab es ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Rauchverbot,
- 2020 gab es zwei Verfahren wegen verspäteter Anzeige von Mitarbeitergeschäften,
- 2021 gab es ein Verfahren wegen Gleitzeitverstößen, ein weiteres Verfahren wegen Insiderhandels und ein weiteres Verfahren wegen verspäteter Anzeige von Mitarbeitergeschäften.

Daneben erfolgten dreizehn Abmahnungen gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen Gleitzeitverstößen, Verstößen gegen Anzeige- und Nachweispflichten bei Erkrankungen und ähnlichen Verstößen gegen vertragliche Leistungspflichten.

15. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Wurde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch den Bundesverband deutscher Banken (Prüfungsverband deutscher Banken e. V., PdB) auf mögliche bilanzielle Risiken bei der Greensill Bank AG hingewiesen, und wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Hinweise (bitte unter Angabe einer Chronologie und des jeweiligen Inhalts des kommunikativen Austauschs)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 16. März 2021**

Nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfolgte am 18. Juli 2019 ein Austausch zwischen der BaFin und dem Prüfungsverband deutscher Banken e. V. (PdB), bei der das Bilanz- und Einlagenwachstum der Bank im Jahr 2019 von anfangs 763 Mio. Euro auf 3,8 Mrd. Euro thematisiert wurde.

Das Bilanzwachstum im sog. „SCF-Geschäft“ (Factoring- und Reverse Factoring-Geschäft) der Bank entsprach dabei den Planzahlen, die die Bank gegenüber der Deutschen Bundesbank und der BaFin im Zuge der von ihr verfolgten Wachstumsstrategie im Zusammenhang mit signifikanten Kapitalerhöhungen (Einstieg der Investoren General Atlantic und SoftBank bei der Greensill Capital UK am 26. April 2019 bzw. 16. Mai 2019) und der daraus resultierenden Kapitalstärkung bei der Greensill Bank AG kommuniziert hatte.

Seit April 2019 führte der PdB eine routinemäßige Einlagensicherungsprüfung bei der Greensill Bank AG durch. Diese dauerte bis März 2020 an. Erstmals mit Schreiben vom 3. März 2020 wurden die BaFin und die Deutsche Bundesbank seitens des PdB über ein hohes Konzentrationsrisiko der Greensill Bank AG in Bezug auf ein aus Factoring- und Reverse Factoring-Geschäften stammendes Forderungsportfolio gegenüber Unternehmen der Gupta Family Group (GFG) Alliance des Unternehmers Sanjeev Gupta und über damit verbundene, risikoreduzierende Auflagen des PdB gegenüber der Bank informiert.

Die Auflagen des PdB zielten u. a. ab auf die Begrenzung der durch die Einlagensicherung geschützten Einlagen, auf den teilweisen Abbau des Gupta-Exposures sowie auf die Diversifizierung der Einlagenstruktur. Im Anschluss an die Erteilung der Auflagen am 3. März 2020 haben sich BaFin und PdB regelmäßig über den Umgang der Bank mit den Auflagen zum Risikoabbau sowie über Modifizierungen der Auflagen durch den PdB ausgetauscht.

Der PdB modifizierte in der Folgezeit seine Auflagen gegenüber der Bank, weil der Bank nach ihren eigenen Angaben gegenüber dem PdB die Einhaltung der ursprünglich erteilten Auflage zum Abbau des Gupta-Exposures in der damaligen, durch die Corona-Pandemie bedingt schlechten Marktsituation nicht möglich war. In diesem Zusammenhang führte der PdB in einem Schreiben an die Bank vom 1. April 2020 aus, dass diese für einen substantiellen Teil des Portfolios den Nachweis einer vollumfänglichen Kreditversicherung mit Laufzeit bis Mitte 2021 erbracht habe. Die anderen Auflagen wurden von der Bank im Wesentlichen eingehalten. Der abschließende Prüfungsbericht des PdB wurde der BaFin am 15. Juni 2020 zugeleitet.

Seit Januar 2020 hat die BaFin aufgrund der öffentlichen Berichterstattung zu Ermittlungen der britischen Finanzaufsicht hinsichtlich eines Greensill-Fonds des Schweizer Vermögensverwalters GAM sowie über die Geschäftsverbindung zwischen Greensill und der Gupta-Gruppe die Aufsicht über die Greensill Bank AG intensiviert. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden diverse Gespräche mit dem PdB, der Deutschen Bundesbank, ausländischen Aufsichtsbehörden sowie der Bank selbst geführt und aufsichtlich relevante Informationen ausgewertet.

16. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Wann hat die BaFin zum Vorgang Greensill eine Task Force eingesetzt und eine forensische Untersuchung durch die KPMG AG eingeleitet (bitte unter Angabe einer Chronologie sowie des jeweiligen wesentlichen Inhalts der ergriffenen Maßnahmen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 16. März 2021**

Die BaFin hat im Juli 2020 eine interne „Task Force“ zur detaillierten Vorbereitung eingriffsintensiver aufsichtlicher Maßnahmen gegenüber der Greensill Bank AG eingerichtet.

Für die Anordnung solcher Maßnahmen ist eine umfassende Vorbereitung zur Überwindung der hohen Eingriffsschwelle der Aufsicht erforderlich, damit sichergestellt ist, dass die Anordnung der Maßnahmen auch der Überprüfung vor einem Verwaltungsgericht standhalten kann.

Um insbesondere angesichts der Komplexität des Geschäftsmodells der Greensill Gruppe und der Intransparenz der wirtschaftlichen Verhältnisse der GFG Alliance eine umfassende und belastbare Risikobewertung der Bank vorzunehmen, bereitete die Task Force eine forensische Sonderprüfung der Bank mit dem Schwerpunktthema GFG-Portfolio vor und ordnete diese am 11. September 2020 gemäß § 44 des Kreditwesengesetzes (KWG) an.

17. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Seit wann war der BaFin bekannt, dass die Bremer Greensill Bank AG mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und für wie wahrscheinlich hält es die Bundesregierung, dass öffentliche Anlagen zurückgezahlt werden können bzw. institutionelle Anleger ihre Einlagen zurück- erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 17. März 2021**

Nach Angabe der BaFin führte seit April 2019 der Prüfungsverband deutscher Banken e. V. (PdB) eine routinemäßige Einlagensicherungsprüfung bei der Greensill Bank AG durch. Diese dauerte bis März 2020 an. Erstmals mit Schreiben vom 3. März 2020 wurden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank seitens des PdB über ein hohes Konzentrationsrisiko der Greensill Bank AG in Bezug auf ein aus Factoring- und Reverse Factoring-Geschäften stammendes Forderungsportfolio gegenüber Unternehmen der Gupta Family Group (GFG) Alliance des Unternehmers Sanjeev Gupta und über damit verbundene, risikoreduzierende Auflagen des PdB gegenüber der Bank informiert.

Die Auflagen des PdB zielten u. a. ab auf die Begrenzung der durch die Einlagensicherung geschützten Einlagen, auf den teilweisen Abbau des Gupta-Exposures sowie auf die Diversifizierung der Einlagenstruktur. Im Anschluss an die Erteilung der Auflagen am 3. März 2020 haben sich BaFin und PdB regelmäßig über den Umgang der Bank mit den Aufla-

gen zum Risikoabbau sowie Modifizierungen der Auflagen durch den PdB ausgetauscht.

Der PdB modifizierte in der Folgezeit seine Auflagen gegenüber der Bank, weil der Bank nach ihren eigenen Angaben gegenüber dem PdB die Einhaltung der ursprünglich erteilten Auflage zum Abbau des Gupta-Exposures in der damaligen, durch die Corona-Pandemie bedingt schlechten Marktsituation nicht möglich war. In diesem Zusammenhang führte der PdB in einem Schreiben an die Bank vom 1. April 2020 aus, dass diese für einen substantiellen Teil des Portfolios den Nachweis einer vollumfänglichen Kreditversicherung mit Laufzeit bis Mitte 2021 erbracht habe. Die anderen Auflagen des PdB wurden nach Angaben der BaFin von der Bank im Wesentlichen eingehalten. Der abschließende Prüfungsbericht des PdB wurde der BaFin am 15. Juni 2020 zugeleitet.

Seit Januar 2020 hat die BaFin aufgrund der öffentlichen Berichterstattung zu Ermittlungen der britischen Finanzaufsicht hinsichtlich eines Greensill-Fonds des Schweizer Vermögensverwalters GAM sowie über die Geschäftsverbindung zwischen Greensill und der Gupta-Gruppe die Aufsicht über die Greensill Bank AG intensiviert. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden diverse Gespräche mit dem PdB, der Deutschen Bundesbank, ausländischen Aufsichtsbehörden sowie der Bank selbst geführt und aufsichtlich relevante Informationen ausgewertet.

Am 16. Juli 2020 hat die BaFin mit Blick auf die Ergebnisse aus der PdB-Prüfung ein sogenanntes gravierendes Schreiben (letzte Stufe vor einer Verwarnung der verantwortlichen Geschäftsleiter) der Bank zugestellt. Darin wurden das Konzentrationsrisiko, die fachliche Eignung der Geschäftsleiter sowie mögliche Governance-Verstöße durch die Geschäftsleitung (z. B. Nichteinbindung des Aufsichtsrats beim Auf- und Ausbau des GFG-Portfolios) adressiert. Am 2. September 2020 wurde ein weiteres Schreiben an die Bank gesandt, in dem mögliche aufsichtliche Reaktionen im Hinblick auf das Prüfungsergebnis angekündigt wurden.

Im Juli 2020 hat die BaFin zudem eine interne „Task Force“ zur detaillierten Vorbereitung eingriffsintensiver aufsichtlicher Maßnahmen eingerichtet. Für die Anordnung solcher Maßnahmen ist eine umfassende Vorbereitung zur Überwindung der hohen Eingriffsschwelle der Aufsicht erforderlich, damit sichergestellt ist, dass die Anordnung der Maßnahmen auch der Überprüfung vor einem Verwaltungsgericht standhalten kann.

Um insbesondere angesichts der Komplexität des Geschäftsmodells der Greensill Gruppe und der Intransparenz der wirtschaftlichen Verhältnisse der GFG Alliance eine umfassende und belastbare Risikobewertung der Bank vorzunehmen, bereitete die Task Force eine forensische Sonderprüfung der Bank mit dem Schwerpunktthema GFG-Portfolio vor und ordnete diese am 11. September 2020 gemäß § 44 KWG an.

Auf Grundlage der ersten Erkenntnisse aus der forensischen Sonderprüfung wurden Anfang Januar 2021 ein Sonderbeauftragter bestellt und der Bank höhere Berichtspflichten aufgegeben. Es folgten umfangreichere Maßnahmen zur Absicherung der Vermögenspositionen, z. B. ein partielles Einlagen- und Kreditverbot sowie ein partielles Zahlungsverbot.

Am 3. März 2021 erließ die BaFin gegenüber der Bank wegen drohender Überschuldung ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot. Außerdem ordnete die BaFin an, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu

schließen, und untersagte es ihr, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber der Bank bestimmt sind (Moratorium). Außerdem erstattete die BaFin Strafanzeige gegen die Vorstände der Bank.

Privateinleger der Greensill Bank AG sind bis 100.000 Euro p. P. durch die gesetzliche Einlagensicherung (EdB) abgesichert, hinzu kommt die freiwillige Einlagensicherung des Bundesverbands deutscher Banken (BdB).

Einlagen staatlicher Stellen (professionelle Investoren) sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung geschützt. Das gilt auch für kommunale Gebietskörperschaften. Diese Regelung besteht seit Gründung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und knüpft an das europäische Recht an. Der Schutzzumfang des freiwilligen Einlagensicherungsfonds (ESF) beruht ausschließlich auf privatrechtlichen Vereinbarungen der Parteien.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

18. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.) Wie viele Aufträge haben die Bundesministerien im Jahr 2020 ohne Ausschreibung vergeben (bitte gesamt und nach Anzahl für TOP-13-Ressorts aufschlüsseln), und in welchem Volumen sind Aufträge ohne Ausschreibung vergeben worden (bitte gesamt und für TOP-13-Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 18. März 2021

Zur Beantwortung der Frage wird unter „Ausschreibung“ die Beteiligung mehrerer Unternehmen als potentielle Auftragnehmer an einem Vergabeverfahren verstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vergaberecht in verschiedenen Konstellationen den Abschluss von Verträgen unmittelbar mit nur einem Unternehmen ohne vorherige Beteiligung mehrerer Unternehmen ermöglicht. So sieht etwa § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ausdrücklich vor, dass im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO auch nur ein einzelnes Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden darf. Praktische Beispiele für derartige Fallgestaltungen sind etwa bestimmte Konstellationen, in denen die Leistung von vorherein nur von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellt werden kann, oder aber Fälle besonderer Dringlichkeit. Entsprechende Regelungen finden sich für EU-weite Vergabeverfahren in § 14 Absatz 4 Nummer 2, 3, 4, 5 bis 7 und 9 der Vergabeverordnung (VgV). Für Bauaufträge hält die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) teils vergleichbare Regelungen vor. Das hinterfragte Berichtsjahr 2020 war auch für die Beschaffung maßgeblich von der Corona-Pandemie geprägt. In diesem Zusammenhang veröffentlichte das Bundesministerium für Wirt-

schaft und Energie am 19. März 2020 ein „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“, mit dem u. a. die Verfahrensweisen zu besonders dringlichen Beschaffungen zur Pandemiebekämpfung beschrieben sind.

Dies vorweggeschickt wird zur Beantwortung der Schriftlichen Frage auf die nachstehenden Übersichten verwiesen. Die Übersichten basieren auf einer sehr kurzfristig durchgeführten Abfrage und Erhebung der hinterfragten Zahlen zum Berichtszeitraum. Zur Ermöglichung einer Zulieferung der nachgefragten Informationen binnen der vorgegebenen Frist wurden Direktaufträge im Sinne von § 14 UVgO (betrifft die Vergabe von Leistungen mit einem Auftragswert bis 1.000 Euro [netto] bzw. seit dem 14. Juli 2020 bis 3.000 Euro [netto]) von der Abfrage ausgenommen. Einzelabrufe aus bestehenden Rahmenvereinbarungen waren ebenfalls nicht Gegenstand der Abfrage. Gleiches gilt für Aufträge, die grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen sind (z. B. In-house-Beauftragungen an bundeseigene Unternehmen).

Die gewünschte Aufstellung nach den einzelnen Ressorts, gemessen an der gemeldeten Anzahl der Aufträge, ist der Tabelle 1 zu entnehmen. Die gewünschte Aufstellung nach den einzelnen Ressorts, gemessen an dem gemeldeten Volumen der Aufträge, ist in der Tabelle 2 dargestellt.

Das Bundesministerium für Gesundheit weist zur Einordnung der gemeldeten Zahlen auf die im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie notwendig gewordenen äußerst dringlichen Beschaffungen von Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten hin.

Tabelle 1

– Anzahl der Aufträge ohne Ausschreibung im Jahr 2020 – (absteigend nach Anzahl der Aufträge)		
Ressort/Epl.	Anzahl der Aufträge, die im Jahr 2020 ohne Ausschreibung ver- geben wurden	Auftragsvolumen (gesamt) in T€
BMG	210	4.626.366
BMI	159	18.800
BMVg	106	767
BMU	102	1.914
BMJV	74	5.633
BMZ	72	1.784
BMWi	54	54.826
BMFSFJ	41	647
BMVI	38	6.428
BMBF	34	726
AA	25	11.311*)
BMF	16	269

– Anzahl der Aufträge ohne Ausschreibung im Jahr 2020 – (absteigend nach Anzahl der Aufträge)		
Ressort/Epl.	Anzahl der Aufträge, die im Jahr 2020 ohne Ausschreibung ver- geben wurden	Auftragsvolumen (gesamt) in T€
BMEL	12	1.774
BMAS	10	203**)
SUMME	953	4.731.448

*) AA: gemeldet Nettobetrag, nur Vergaben mit Auftragswert

- bei Liefer-/Dienstleistungen ab 25.000 Euro (netto),
- bei Bauleistungen > 10.000 Euro (netto),
- bei freiberuflichen Leistungen ab 139.000 Euro (netto),
- bei sozialen oder besonderen Dienstleistungen >= 750.000 Euro

**) BMAS: gemeldet Vergaben ab einem Auftragswert >= 5.000 Euro (netto)

Tabelle 2

– Anzahl der Aufträge ohne Ausschreibung im Jahr 2020 – (absteigend nach Auftragsvolumen)		
Ressort	Anzahl der Aufträge, die im Jahr 2020 ohne Ausschreibung ver- geben wurden	Auftragsvolumen (gesamt) in T€
BMG	210	4.626.366
BMWi	54	54.826
BMI	159	18.800
AA	25	11.311*)
BMVI	38	6.428
BMJV	74	5.633
BMU	102	1.914
BMZ	72	1.784
BMEL	12	1.774
BMVg	106	767
BMBF	34	726
BMFSFJ	41	647
BMF	16	269
BMAS	10	203**)
Summe	953	4.731.448

*) AA: gemeldet Nettobetrag, nur Vergaben mit Auftragswert

- bei Liefer-/Dienstleistungen ab 25.000 Euro (netto),
- bei Bauleistungen > 10.000 Euro (netto),
- bei freiberuflichen Leistungen ab 139.000 Euro (netto),
- bei sozialen oder besonderen Dienstleistungen >= 750.000 Euro

**) BMAS: gemeldet Vergaben ab einem Auftragswert >= 5.000 Euro (netto)

19. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beendet die Bundesregierung die stationären Grenzkontrollen zu Österreich und Tschechien auf Grundlage der Coronavirus-Schutzverordnung (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaSchV_RefE_2._Aend.pdf) zum 17. März 2021 angesichts dessen, dass die britische Virusvariante B.1.1.7 längst in Deutschland die Mehrheit der bestätigten Infektionen darstellt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. März 2021**

Die Bundesregierung beobachtet und analysiert sehr sorgfältig die epidemiologische Entwicklung im In- und Ausland und weist auf dieser Grundlage internationale Risikogebiete aus. Dabei wird auch die Ausbreitung von Virusvarianten in der Bundesrepublik Deutschland einbezogen. Über die Art und den Umfang von in diesem Zusammenhang zu treffenden grenzpolizeilichen Maßnahmen ist im Ergebnis eines solchen Abwägungsprozesses zu entscheiden.

20. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie viele Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsstufen A15 oder höher waren bis zum 1. Februar 2021 von ihrem Beamtenverhältnis beurlaubt, um eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auszuüben (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?
21. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie viele Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsstufen A15 oder höher sind nach dem 15. März 2021 von ihrem Beamtenverhältnis beurlaubt, um eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auszuüben (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. März 2021**

Die ressortweite Abfrage wurde im Blick auf die vom Fragesteller gesetzten Stichtage für den Zeitraum der aktuellen Legislaturperiode vorgenommen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf Basis der aktuell erfassten Daten.

Da nach einer Tätigkeit „außerhalb des öffentlichen Dienstes“ gefragt wird, wurde im Sinne des Fragestellers auf die Rechtsform des Arbeitgebers abgestellt. Demnach zählen zu den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen deutsche nicht dienstherrnfähige oder dienstherrnfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ebenso wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im internationalen, supranationalen oder zwischenstaatlichen Bereich sowohl in Deutschland als auch im Ausland. Dazu zählen auch die Einrichtungen

und die Träger des Entwicklungsdienstes, die Entsendeorganisationen und die Staaten, welche als Entwicklungsländer gelten.

Datenschutzhinweis: Wenn eine Angabe keiner einzelnen Person zugeordnet werden kann, handelt es sich bei statistischen und damit aggregierten Daten um keine personenbezogenen Daten. Für die Angaben werden mindestens drei Personen in einer sogenannten „Schicht“ zusammengefasst, da andernfalls eine Individualisierung auf eine natürliche Person grundsätzlich möglich ist bzw. unterstellt wird (BeckOK DatenschutzR/Schild Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 3 Rn. 95).

Vor Weitergabe der Daten war daher sicherzustellen, dass die Daten aller Ressorts so kumuliert werden, dass generell Wertemengen ≥ 3 enthalten sind.

Die Antworten zu den beiden Fragen werden in einer Tabelle dargestellt:

Ressort	Antwort zu Frage 1	Antwort zu Frage 2
BMI	9	5
BMEL	≤ 3	≤ 3
BMAS	≤ 3	≤ 3
BMVg	7	7
BMWi	11	8
AA	≤ 3	≤ 3
BMU	6	4
BMG	0	0
BMJV	≤ 3	≤ 3
BMF	6	4
BMFSFJ	≤ 3	≤ 3
BMVI	6	6
BMBF	0	0
BMZ	4	≤ 3

22. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung in den Bundesministerien und deren Geschäftsbereichen flächendeckend ein dem unter Ziffer 2 Punkt 2 des Beschlusses zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten vom 3. März 2021 vergleichbares Angebot zur wöchentlichen Testung all ihrer in Präsenz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu machen, wie sie es von Unternehmen als gesamtgesellschaftlichen Beitrag erwartet (bitte erläutern), und ab welchem Tag wird dieses Angebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bundesministerien inklusive deren Geschäftsbereiche flächendeckend zur Verfügung stehen (Zieldatum bitte insgesamt sowie für die einzelnen Bundesministerien separat angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. März 2021**

Die Bundesregierung wird in den Bundesministerien und deren Geschäftsbereichen sowie den Bundesbeteiligungen den in der Bespre-

chung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschluss vom 3. März 2021 umsetzen. Geplant ist, den Beschäftigten wöchentlich die Möglichkeit der Testung einzuräumen. Die nähere Umsetzung wird zurzeit zwischen den Ressorts abgestimmt.

23. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) In welcher Höhe erhielt das „Recherchezentrum Correctiv“ (vgl. <https://correctiv.org/>) seit seinem Bestehen direkt oder indirekt staatliche Förderung aus Bundesmitteln (siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19468 zu Frage 1; bitte nach Fördersumme, Jahr und Projekt aufschlüsseln; <https://dserver03.bundestag.btg/btd/19/194/1919468.pdf>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 18. März 2021**

Das „Recherchezentrum Correctiv“ erhielt seit 2015 von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) staatliche Fördermittel. Die BpB hat seit 2015 folgende Projekte von Correctiv mit insgesamt 316.532,26 Euro gefördert:

Projekt	Jahr	Fördersumme
Auskunft für Alle – Förderung der Informationsfreiheit für Bürger (Workshopprogramm)	2015: 26.344,27 € 2016: 19.350,00 € 2017: 21.374,94 €	67.069,21 €
Medien und Lügenpresse – wie viel Wahrheit steckt hinter den Vorwürfen (Workshopprogramm)	2017: 26.000,00 € 2018: 53.750,00 € 2019: 12.458,25 €	92.208,25 €
Bürgerakademie für Medienkompetenz/Reporterfabrik	2020: 96.000,00 €	96.000,00 €
Workshop-Serie: Türkische Communities „Auf eine Shisha mit ...“	2017: 41.260,00 € 2018: 19.994,80 €	61.254,80 €
		316.532,26 €

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 70 des Abgeordneten Dr. Roland Hartwig auf Bundestagsdrucksache 19/24261 verwiesen.

24. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Wie viele Grenzkontrollen hat die Bundespolizei nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen sechs Monaten jeweils unmittelbar an den nationalen Grenzen des Freistaates Sachsen zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen durchgeführt, und wie viele Personen sind dabei an der Grenze zurückgewiesen worden (bitte jeweils nach Monat und Landesgrenze aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. März 2021**

Seit dem 14. Februar 2021 sind pandemiebedingt vorübergehend wieder eingeführte Binnengrenzkontrollen zur Tschechischen Republik, jedoch nicht zur Republik Polen, angeordnet.

Im Rahmen dieser pandemiebedingten Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze des Freistaates Sachsen zur Tschechischen Republik wurden insgesamt 81.430 Personenkontrollen von der Bundespolizei durchgeführt. Dabei wurde insgesamt 16.059 Personen die Einreise nicht gewährt. Die Zahlen schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt auf:

Zeitraum	Durchgeführte Personenkontrollen im Rahmen der Grenzkontrollen an der sächsischen Landgrenze zur Tschechischen Republik
14.02.2021–28.02.2021	45.150
01.03.2021–11.03.2021	36.280

Zeitraum	Nicht gewährte Einreisen an der sächsischen Landgrenze zur Tschechischen Republik
14.02.2021–28.02.2021	11.338
01.03.2021–11.03.2021	4.721

Im Rahmen der Binnengrenzfahndung der Bundespolizei, d. h. (grenz-)polizeiliche Kontrollen unterhalb der Schwelle von Binnengrenzkontrollen, wurden in den vergangenen sechs Monaten (August 2020 bis Januar 2021) an der sächsischen Landgrenze zur Tschechischen Republik insgesamt 112.000 Personen und zur Republik Polen 68.630 Personen im Grenzraum kontrolliert.

Die Zahlen schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt auf:

Zeitraum	Durchgeführte Kontrollen nach § 23 des Bundespolizeigesetzes an den sächsischen Landgrenzen zur	
	Republik Polen	Tschechischen Republik
August 2020	13.083	22.360
September 2020	12.288	20.496
Oktober 2020	14.912	18.206
November 2020	11.437	26.901
Dezember 2020	9.250	16.409
Januar 2021	7.660	7.628

Weiterhin wurden in den vergangenen sechs Monaten (August 2020 bis Januar 2021) an der sächsischen Landgrenze zur Tschechischen Republik insgesamt 31 Personen und an der Landgrenze zur Republik Polen keine Personen zurückgewiesen. Diese schlüsseln sich nach Monaten wie folgt auf:

Zeitraum	Zurückweisungen an den sächsischen Landgrenzen zur	
	Republik Polen	Tschechischen Republik
August 2020	0	0
September 2020	0	1
Oktober 2020	0	13
November 2020	0	1
Dezember 2020	0	6
Januar 2021	0	10

25. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)

Welche Erkenntnisse hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bezüglich sogenannter Reichsbürger und Selbstverwalter im Freistaat Sachsen, insbesondere in meinem Wahlkreis (Landkreis Leipzig), und welche Erkenntnisse liegen dem BfV hier speziell über Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen (im Sinne des Waffengesetzes) vor (www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-reichsbuerger-und-selbstverwalter/zahlen-und-fakten-reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-und-selbstverwalter-personenpotenzial-2019)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. März 2021**

Die mit der Schriftlichen Frage erbetenen Informationen fallen in die Zuständigkeit des Landes Sachsen und nicht in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung. Vor dem Hintergrund der föderalen Ordnung kann die Bundesregierung keine Auskünfte erteilen. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25287 vom 15. Dezember 2020 verwiesen.

26. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung im Fall der illegalen Einreise per Flugzeug von rund 1.000 Asylsuchenden, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus besitzen (www.welt.de/politik/deutschland/article227760935/Sekundaermigration-Monatlich-kommen-1000-Fluechdinge-aus-Griechenland.html), und wie viele Asylsuchende, die bereits in einem Asylverfahren eines anderen Staates sind bzw. dort einen Schutztitel haben, befinden sich derzeit insgesamt in einem Asylverfahren in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. März 2021**

Die Bundesregierung unternimmt derzeit zahlreiche Aktivitäten, um dem in Bezug genommenen Sachverhalt zu begegnen. Sie ist deswegen in intensivem Kontakt mit Vertretern Griechenlands, der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenen in der Regel über von Griechenland ausgestellte Reiseausweise für Flüchtlinge verfügen und damit grundsätzlich zu Einreise und Aufenthalt in Deutschland für einen Kurzaufenthalt berechtigt sind (§ 18 der Aufenthaltsverordnung). Sofern die Person über einen schengenwirksamen nationalen Aufenthaltstitel verfügt, gilt zudem die Regelung des Artikels 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Bei insgesamt 66.583 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängigen Asylanträgen wurde mit Stand 28. Februar 2021 bei 6.600 Personen ein Wiederaufnahmegesuch im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 an andere Mitgliedstaaten gestellt, da Hinweise darauf vorlagen, dass in diesen bereits zuvor ein Asylantrag gestellt wurde.

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Asylantragsteller vor, welchen bereits internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannt wurde.

27. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele Asylfolgeanträge wurden seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2020 zum Schutz von wehrdienstverweigernden Flüchtlingen aus Syrien (C-238/19) gestellt (hilfsweise: seit Dezember 2020, bitte nach Monaten und den drei wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), und wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit Dezember 2020 über die Schutzgesuche von männlichen erwachsenen Asylsuchenden aus Syrien entschieden (bitte nach Monaten und internationalem bzw. subsidiärem bzw. nationalem Abschiebungsschutz, gesondert auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. März 2021**

Angaben zu Asylfolgeanträgen im Sinne der Fragestellung der ersten Teilfrage liegen für die Monate Dezember 2020, Januar 2021 und Februar 2021 vor und wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf den dortigen Internet-Seiten veröffentlicht. Link: www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html.

Angaben zu BAMF-Asylentscheidungen zu männlichen syrischen Asylbewerbern ab 18 Jahren (zweite Teilfrage) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Entscheidungen gesamt	davon					
		Asyl- berechtigung	Flücht- lings- schutz	Sub- sidiärer Schutz	Abschie- bungsver- bot	Ablehnungen	Sonstige Ver- fahrenserledigungen
Dez. 2020	317	1	20	152	6	0	138
Jan. 2021	835	4	43	597	4	0	187
Feb. 2021	1.221	6	59	937	10	0	209

28. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Ist es im Zusammenhang mit den Einreise- und Beförderungsbeschränkungen aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland zutreffend, dass, wie der Abgeordnete Marian Wendt (CDU/CSU) in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am Freitag, den 26. Februar 2021, erklärt hat, Familienzusammenführungen und Familienbesuche an der Grenze zu Tschechien und dem österreichischen Bundesland Tirol jetzt schon möglich seien (oder trifft dies nur auf die Einreise von Mitgliedern der sogenannten „Kernfamilie“ zu, vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3), und wer ein „berechtigtes Interesse“ habe, „hereingelassen“ werde, wozu auch „Familienzusammenführungen und Familienbesuche“ zählen würden, es werde nach dem Motto „Love is not tourism“ gehandelt (Plenarprotokoll 19/213, S. 26878), und wovon konkret ist abhängig, dass auch binationalen Partnern und Partnerinnen ohne Trauschein und ohne eingetragene Lebenspartnerschaft aus Virusvarianten-Gebieten künftig wieder die Einreise nach Deutschland ermöglicht wird, damit dem Recht auf Familie in der Pandemie entsprochen wird, was nach meiner Auffassung beispielsweise durch Tests bei der Einreise und/oder Quarantäneregelungen unkompliziert auch unter Wahrung des Gesundheitsschutzes möglich wäre?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 16. März 2021**

Zur Limitierung des Eintrags und zur Eindämmung der Verbreitung neuer Virusvarianten hat die Bundesregierung am 29. Januar 2021 die Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) (BAnz AT 29. Januar 2021 V1) beschlossen. Die CoronaSchV ist durch die Erste Verordnung zur Änderung der CoronaSchV vom 16. Februar 2021 (BAnz AT 17. Februar 2021 V1) und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der CoronaSchV vom 3. März 2021 (BAnz AT 3. März 2021 V1) geändert und zuletzt bis zum 17. März 2021 verlängert worden. § 1 Absatz 1 CoronaSchV verpflichtet Beförderer, die im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Personen aus einem Virusvarianten-Gebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung befördern, Beförderungen aus diesen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen.

Etwaige Einreisebeschränkungen lehnen sich an die CoronaSchV an, die im Rahmen bestehender Grenzkontrollen durchgesetzt werden.

Ausnahmen vom Beförderungsverbot bestehen in den in § 1 Absatz 2 CoronaSchV genannten Fällen. § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaSchV ermöglicht die Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Beförderung sowohl unverheirateter als auch verheirateter ausländischer Partnerinnen und Partner, die keinen Wohnsitz oder kein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland haben, zu Familienbesuchen oder zur Familienzusammenführung, besteht dagegen kein Ausnahmetatbestand gemäß § 1 Absatz 2 CoronaSchV.

Inwiefern die Beförderung unverheirateter ausländischer Partnerinnen und Partner aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland künftig wieder ermöglicht werden kann, hängt von der pandemischen Entwicklung ab.

29. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche der Bundesregierung vorliegenden quantitativen und qualitativen Daten haben dazu geführt, dass Afghanistan am 31. Januar 2021 als „Hochinzidenzgebiet“ mit besonders hohem Infektionsrisiko durch besonders hohe Inzidenzen für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuft und zum 21. Februar 2021 zum „Risikogebiet“ zurückgestuft wurde, vor dem Hintergrund, dass die offiziellen Infektionszahlen bezüglich Afghanistan nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes aufgrund der geringen Zahl an durchgeführten Tests nicht belastbar sind (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html, www.rki.de/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Archiv_Risikogebiete/Risikogebiete_aktuell_en.pdf?__blob=publicationFile, www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/afghanistansicherheit/204692), und beabsichtigt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesichts der hohen gerichtlichen Aufhebungsquote bei Afghanistan-Bescheiden, negative Bescheide, gegen die geklagt wurde, unter Berücksichtigung aktueller Lagekenntnisse, der aktuellen Rechtsprechung und insbesondere der hohen Inzidenzen für die Verbreitung des Coronavirus in Afghanistan noch einmal selbst zu überprüfen, um die Verwaltungsgerichte zu entlasten (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 43, Plenarprotokoll 19/214 sowie www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bamf-lehnte-tausende-afghanische-fluechtlinge-zu-unrecht-ab,SQoQYdP)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. März 2021**

Die seit 21. Februar 2021 rechtswirksame Neueinstufung der Islamischen Republik Afghanistan als Risikogebiet erfolgte auf der Basis der vorliegenden Daten zur Testpositivitätsrate und einer qualifizierten fachlichen Einschätzung der Serokonversionsrate in der Bevölkerung. Durchgeführte PCR-Tests zeigten kaum mehr positive Ergebnisse (unter 1 Prozent). Die aus der qualitativen Bewertung heraus erfolgte Einstufung als „Hochinzidenzgebiet“ war daher nicht länger gerechtfertigt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft in den Fällen, in denen belastbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Schutzgewährung im Einzelfall gegeben sind, ob eine Klaglosstellung in Betracht kommt.

30. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Aus welchen Gründen und seit wann konnte der Asylbewerber Selimchan Ch., der sich im Jahr 2001 der islamistischen Bande des Milizenführers Schamil Bassajew, einem Kriegsverbrecher und Massenmörder, anschloss (vgl. <https://zuerst.de/2021/02/26/zuerst-recherche-selimchan-berlins-kuschel-islamist/>), im August 2019, also in dem Jahr, in dem er im Berliner Tiergarten erschossen worden ist, sich frei in Berlin und damit in Deutschland aufhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. März 2021**

Es wird auf die vollumfänglichen Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16160 vom 20. Dezember 2019 verwiesen.

31. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wann war Selimchan Ch. Thema im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), und welche Sicherheitsbehörden waren mit ihm befasst?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. März 2021**

Die Person Selimchan Ch. (alias Tornike K.) wurde am 17. Februar, 14. März, 10. Mai, 5. Juli und 8. November 2017; am 6. Juni, 6. und 23. November 2018 sowie am 27. Juni, 30. August, 2., 4. und 26. September 2019 im Rahmen von Sitzungen unterschiedlicher Arbeitsgruppen im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum behandelt.

Das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie der Bundesnachrichtendienst waren mit der Person befasst. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13 bis 13d der

Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17359 verwiesen.

32. Abgeordneter
**Christian Kühn
(Tübingen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Verhandlungsstand des Gebäudeeffizienzerlasses zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den anderen beteiligten Bundesministerien, und wie ist der entsprechende weitere Zeitplan zur Verabschiedung?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 18. März 2021**

Der „Gebäudeeffizienzerlass“ wird derzeit zwischen den federführenden Ressorts Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium der Finanzen (BMF) abgestimmt. Der noch bestehende Abstimmungsbedarf konzentriert sich auf wenige zentrale Punkte. Hierzu wird derzeit eine gemeinsame Konsensfindung herbeigeführt.

Der endabgestimmte konsensuale Referentenentwurf wird anschließend der Ressortabstimmung zugeführt und danach dem Bundeskabinett zur Befassung vorgelegt. Gemeinsames Ziel ist es, das Verfahren in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen.

33. Abgeordneter
**Christian Kühn
(Tübingen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum betrachtet der Gebäudeeffizienzerlass nicht ganzheitlich den Gesamtenergiebedarf von Gebäuden, und plant das BMI, dies noch im Verlauf der Beratungen zu ändern?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 18. März 2021**

Mit den Beschlüssen des Bundeskabinetts vom 9. Oktober 2019 zum Klimaschutzprogramm 2030 wurden mit der Maßnahme „Vorbildfunktion Bundesgebäude“ die Eckwerte für den „Gebäudeeffizienzerlass“ vorgegeben. Die im Klimaschutzprogramm 2030 in diesem Zusammenhang definierten Energieeffizienzfestlegungen adressieren ausschließlich Anforderungen zur Senkung des Energiebedarfs und Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Nutzungsphase. Die Berücksichtigung weitergehender Nachhaltigkeitsaspekte im Lebenszyklus eines Gebäudes werden über das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB), welches für die Baumaßnahmen des Bundes verpflichtend eingeführt ist, betrachtet.

Ein wichtiges Element des BNB ist die Gebäudeökobilanzierung (LCA). Diese ist eine ganzheitliche Bilanzierung der Umweltwirkungen und Energieverbräuche von Gebäuden. Sie betrachtet auch die sogenannte „graue Energie“ bzw. die „grauen Emissionen“.

34. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Welche sechs Bundesbehörden sind nach Kenntnis der Bundesregierung von dem Hacker-Angriff auf E-Mail-Programme von Microsoft betroffen (bitte aufschlüsseln, vgl. www.n-tv.de/politik/Auch-Bundesbehoerden-von-Hack-betroffen-article22411143.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 16. März 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind zum aktuellen Zeitpunkt drei Bundesbehörden kompromittiert. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Einzelheiten laufender forensischer Untersuchung und der derzeit stattfindenden Prüfung zur möglichen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Bekanntwerden der betroffenen Behörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gefährdung des Staatswohles nicht ausschließen lässt.

35. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Bundesministerien oder ihnen unterstellte Behörden sind nach heutigem Kenntnisstand der Bundesregierung von der jüngst bekannt gewordenen Sicherheitslücke im Microsoft Exchange Server betroffen, und welche Erkenntnisse liegen darüber vor, über welche Informationen und Daten die Angreifer Kenntnis gelangten (vgl. www.zeit.de/digital/datenschutz/2021-03/microsoft-exchange-server-sicherheitsluecke-bundesbehoerden-datenschutz)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 16. März 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind zum aktuellen Zeitpunkt drei Bundesbehörden kompromittiert. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Einzelheiten laufender forensischer Untersuchung und der derzeit stattfindenden Prüfung zur möglichen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Bekanntwerden der betroffenen Behörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gefährdung des Staatswohles nicht ausschließen lässt.

36. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hatten die Bundesregierung und/oder ihr unterstellte Behörden vor entsprechenden Veröffentlichungen und Warnungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Kenntnis über die jüngst bekannt gewordenen Sicherheitslücken im Microsoft Exchange Server (vgl. [www.zeit.de/digital/datenschutz/2021-03/microsoft-exchange-server-sicherheitsluecke-bundesbehoerden-datenschutz?](http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2021-03/microsoft-exchange-server-sicherheitsluecke-bundesbehoerden-datenschutz)) und/oder haben diese selbst genutzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 19. März 2021**

Der Warn- und Informationsdienst des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) stellt eine zentrale und wichtige Informationsquelle für den Informationstechnik (IT)-Sicherheitsprozess zur Behandlung von Schwachstellen in Bundesbehörden dar. Neben dem BSI werden auch andere Quellen wie z. B. Heise Security oder Herstellerinformationen genutzt. Kurz vor der BSI-Warnung wurden erste Behörden bereits durch den zuständigen Microsoft Technical Account Manager (TAM) oder direkte Herstellerhinweise über die Schwachstelle informiert. Diese Information durch den Hersteller erfolgte im direkten zeitlichen Kontext der BSI Warnmeldung „Mehrere Schwachstellen in MS Exchange“ des BSI vom 3. März 2021 um 12:44 Uhr, welche gleichermaßen auf öffentliche Microsoftbloglinks vom Vortrag (2. März 2021) referenziert.

Mit Ausnahme der Nachrichtendienste erfolgt die Beantwortung offen, dass eine darüber vorangegangene Kenntnis über die jüngst bekannt gewordenen Sicherheitslücken nicht vorliegt und die Sicherheitslücken diesbezüglich nicht selbst genutzt wurden.

Die offene Beantwortung des ersten Teils der Frage zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Sicherheitslücke kann aus Gründen des Staatswohls für die Nachrichtendienste nicht offen erfolgen, da sie Informationen über die technische Ausstattung der Nachrichtendienste enthält. Durch eine offene Beantwortung sind leicht Rückschlüsse sowohl auf die generelle Leistungsfähigkeit als auch auf aktuelle Planungen der Nachrichtendienste möglich.

Mit konkreter Offenlegung, wann die Nachrichtendienste von der Sicherheitslücke Kenntnis erlangten, ließe sich von potentiellen Angreifern einordnen, über welche Informationswege die Nachrichtendienste Kenntnis über potentielle Schwachstellen in möglicherweise eingesetzter Soft- und Hardware erhalten. Auch würde sich für potentielle Angreifer dadurch eine Ableitung auf die Nutzungsdauer einer durch den Hersteller bekanntgegebenen Sicherheitslücke ermöglichen. Dies würde für die Auftragserfüllung der Nachrichtendienste Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung dieser Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Insbesondere könnte diese Information möglichen Angreifern eine höhere Erfolgschance bei Angriffsversuchen auf die nachrichtendienstliche Infrastruktur ermöglichen. Deshalb werden die entsprechenden Informationen gemäß § 3 Nummer 4 der Verschlusssachenanweisung

(VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Gegenstand des zweiten Teils der Frage sind Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestuft Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls verfassungsrechtlichen Schutz genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste bekannt würden.

Sollten sich die Nachrichtendienste zur möglichen Nutzung einer bestehenden Sicherheitslücke äußern, könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste ziehen. Sofern konkrete Produkte oder Sicherheitslücken, welche im Rahmen der Informationsgewinnung genutzt werden, bekannt würden, könnten u. a. gezielt Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz [BNDG])) und die Aufklärung von nationalen und internationalen extremistischen Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz [BVerfSchG]) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen und Informationen durch technische Aufklärung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Selbst eine Verschlusssache (VS)-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesent-

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

lich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort nicht erteilt werden kann, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

37. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)

Welche Anzahl an mobilen internetfähigen Geräten (z. B. Notebooks, Tablets, Smartphones) wurde in den einzelnen Bundesministerien im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr zusätzlich beschafft, um beispielsweise ein mobiles Arbeiten oder die Nutzung im Homeoffice wegen der Corona-Schutzmaßnahmen besser möglich zu machen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 16. März 2021**

Die Gesamtzahlen der in den Bundesministerien 2019 und 2020 beschafften mobilen internetfähigen Geräte – unabhängig vom Anschaffungsgrund – können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bundesministerium	Anzahl der Geräte	
	2019	2020
BMF	399	1.672
BMI	2.228	1.635
AA	2.765	8.900
BMWi	636	1.506
BMJV	491	690
BMAS	147	456
BMVg	1.400	466
BMEL	576	477
BMFSFJ	462	146
BMG	243	1.094
BMVI	168	540
BMU	220	1.332
BMBF	733	618
BMZ	403	1.293

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

38. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Setzt sich die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund, dass die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im September 2020 im Zusammenhang mit Xinjiang von einer „grausame[n] Behandlung der Rechte von Minderheiten“ (Plenarprotokoll 19/179) sprach, für den Erlass individueller Sanktionen gegen KP-Funktionäre, die für die Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang verantwortlich gemacht werden können, unter dem neuen horizontalen EU-Menschenrechts-Sanktionsmechanismus ein, und welche darüber hinausgehenden Sanktionsmöglichkeiten prüft die Bundesregierung in Reaktion auf die systematischen Menschenrechtsverbrechen in Xinjiang (u. a. Süddeutsche Zeitung vom 3. März 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 17. März 2021**

Die Bundesregierung verfolgt die Menschenrechtssituation im Autonomen Gebiet Xinjiang mit großer Sorge. Sie thematisiert die Lage regelmäßig auf allen Ebenen in Gesprächen mit der chinesischen Seite und verurteilt die Repression, Verfolgung und willkürliche Internierung auch multilateral in verschiedenen Foren.

Zur Umsetzung des am 8. Dezember 2020 in Kraft getretenen EU-Menschenrechtssanktionsregimes stimmt sich die Bundesregierung mit ihren EU-Partnern eng und fortlaufend ab. Das Thema steht auch auf der Tagesordnung für den Rat für Auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Union am 22. März 2021.

39. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Was hat die Bundesregierung im Falle des in den Vereinigten Arabischen Emiraten (Sharjah) inhaftierten deutschen Staatsbürgers Dieter Kellouche seit seiner Festnahme 2017 unternommen (bitte Kontakte zeitlich aufzählen und deren Ergebnis angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 16. März 2021**

Die Bundesregierung verfolgt den Fall von Dieter Zeng, geb. Kellouche, sehr aufmerksam und steht direkt mit ihm und seiner Familie in Kontakt. Das Generalkonsulat in Dubai betreut ihn seit seiner Festnahme 2017 in den Vereinigten Arabischen Emiraten konsularisch, unter anderem durch Haftbesuche und regelmäßige Telefonate.

- | | |
|--|--|
| 40. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) | Was unternimmt die Bundesregierung derzeit, um die Situation von Dieter Kellouche zu verbessern? |
| 41. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) | Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Rechtsstaatlichkeit der Anklage und zur Fairness des Prozesses gegen Dieter Kellouche? |
| 42. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) | Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Dieter Kellouche aus der Haft frei zu bekommen? |

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 16. März 2021**

Die Fragen 40 bis 42 werden gemeinsam beantwortet.

Das Generalkonsulat in Dubai setzt die konsularische Betreuung von Dieter Zeng fort. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich nicht zu einzelnen Haftfällen.

- | | |
|--|--|
| 43. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.) | Inwiefern erkennt die Bundesregierung die Entscheidung der Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) vom 5. Februar 2021 über seine Gerichtsbarkeit über das besetzte palästinensische Gebiet trotz ihrer gegensätzlichen eigenen Einschätzung als unabhängige Befugnis des IStGH an, in dieser Angelegenheit über seine eigene Jurisdiktion zu entscheiden, und wird die Bundesregierung eingedenk ihrer Erklärung im Namen der Europäischen Union vom Dezember 2020, dass sie „die Unabhängigkeit des IStGH weiterhin uneingeschränkt unterstützen und den Gerichtshof und seine Mitarbeiter unantriegig vor jeglichem Druck oder Drohungen von außen schützen wird“, den Gerichtshof vor jeglichem Druck von außen in Bezug auf die Ausübung seiner Jurisdiktion in dieser Situation schützen (www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1566)? |
|--|--|

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 16. März 2021**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung der Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs vom 5. Februar 2021 zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung bezieht sich auf den territorialen Umfang förmlicher Ermittlungen der Anklagebehörde und ausdrücklich nicht auf die Staatlichkeit der Palästinensischen Gebiete.

Die Bundesregierung respektiert die Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, dessen Tätigkeit auf Grundlage des Römischen Statuts sie vollumfänglich unterstützt.

44. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung im Rahmen der diplomatischen Beziehungen zu Israel Anfragen von israelischer Seite erhalten, die darauf abzielten, dass die Bundesregierung die Chefanklägerin Fatou Bensouda oder andere gegenwärtige oder zukünftige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag im Zusammenhang mit dessen Entscheidung über die Zuständigkeit für die Untersuchung mutmaßlicher Kriegsverbrechen im Westjordanland und im Gazastreifen kontaktiert („Israel asking allies to discreetly pressure ICC prosecutor – report“, The Times of Israel, 7. Februar 2021), und bei welchen Gelegenheiten hat die Bundesregierung seit der Entscheidung des IStGH vom 5. Februar 2021 mit Vertreterinnen oder Vertretern des IStGH über das Urteil bzw. die sich daraus ergebenden Untersuchungen kommuniziert (bitte Datum, Anlass und Gegenstand der Kommunikation angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 19. März 2021**

Im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof zur sog. „Situation in Palästina“ hatte die Bundesregierung am 16. März 2020 auf Einladung des Gerichts eine Amicus Curiae-Stellungnahme abgegeben. Darin verneinte die Bundesregierung aufgrund des Fehlens der Staatlichkeit der palästinensischen Gebiete die territoriale Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und seiner Anklagebehörde.

Die Bundesregierung hat die anschließende Entscheidung der Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs vom 5. Februar 2021 zur Kenntnis genommen und sich hierzu mehrfach öffentlich geäußert, beispielsweise bei der Bundespressekonferenz am 8. Februar 2021 (siehe www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2440504).

Die Bundesregierung respektiert die Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, dessen Tätigkeit auf Grundlage des Römischen Statuts sie vollumfänglich unterstützt. Mit ihren Partnern steht die Bundesregierung hierzu im Austausch. Zu Inhalten vertraulich geführter Gespräche macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben.

45. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der geplanten Reform des Wahlgesetzes in Bosnien und Herzegowina, die nach meiner Ansicht die Schaffung einer dritten Entität durch die Hintertür bedeuten beziehungsweise den Ethnonationalismus weiter zementieren würde, und welche Position nimmt nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Union im derzeitigen Verhandlungsprozess dazu ein (<https://euobserver.com/opinion/151110>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 16. März 2021**

Die Bundesregierung verfolgt die Debatte um die Reform des Wahlgesetzes in Bosnien und Herzegowina aufmerksam. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht hier insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Sejdić-Finci von 2009 die Notwendigkeit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage, um bestehende Diskriminierungen zu beseitigen.

Eine Reform des Wahlrechts ist Teil der im Jahr 2019 von der Europäischen Union formulierten Kernprioritäten für Bosnien und Herzegowina. Die Bundesregierung wird die Debatte um die Reform des Wahlgesetzes weiterhin intensiv beobachten und dabei insbesondere die Notwendigkeit der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorheben.

Die Bundesregierung bekennt sich zur territorialen Integrität Bosnien und Herzegowinas mit seinen bestehenden Entitäten. Die Schaffung einer dritten Entität, zusätzlich zur bestehenden Föderation Bosnien und Herzegowina sowie Republika Srpska, kann aus Sicht der Bundesregierung nicht das Ziel der Reformbemühungen sein. Die Bundesregierung unterstützt den Wunsch aus der Zivilgesellschaft in Bosnien und Herzegowina, eine Bürgergesellschaft zu fördern und die Spaltung entlang ethnischer Linien zu überwinden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

46. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden Mischbetriebe, wie insbesondere Brauereigaststätten, die bisher nicht antragsberechtigt bei den November-/Dezemberhilfen waren, antragsberechtigt für den neuen Corona-Härtefallfonds sein, und wenn ja, ab wann können sie Anträge für den Härtefallfonds an die Bundesländer stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 16. März 2021**

Die Bundesregierung arbeitet gemeinsam mit den Ländern mit Hochdruck an der Umsetzung der geplanten Härtefallhilfe. Die diesbezüglichen Abstimmungsgespräche zwischen der Bundesregierung und den Ländern dauern noch an. Welche Unternehmen konkret bei der Corona-Härtefallhilfe antragsberechtigt sein werden, steht noch nicht fest. Die Länder werden auf Basis von gemeinsamen Leitlinien im Einzelfall prüfen und entscheiden.

Es ist daher auch noch nicht absehbar, ab wann Anträge für den Härtefallhilfe gestellt werden können.

47. Abgeordneter **Peter Boehringer** (AfD) An wie viele Unternehmen wurden bis zum Auszahlungsstopp jeweils November- oder Dezemberhilfen oder Überbrückungshilfen I bis III ausbezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. März 2021**

Die teilweise erfolgte Berichterstattung, dass die Zahlungen fast aller Programme gestoppt seien, ist unzutreffend. Die regulären Zahlungen durch die Bewilligungsstellen der Länder erfolgen weiterhin. Es wurden ab dem 3. März 2021 lediglich die Abschlagszahlungen, d. h. die Teilauszahlungen, gestoppt als vorläufige und rechtlich notwendige Sicherheitsmaßnahme. Dies betrifft die Überbrückungshilfe III sowie die November- und Dezemberhilfe.

Mit Stand vom 3. März 2021 wurden Corona-Wirtschaftshilfen wie folgt ausgezahlt:

Corona-Wirtschaftshilfe	Anzahl ausgezahlter Anträge
Überbrückungshilfe I*	109.794
Überbrückungshilfe II*	122.763
Überbrückungshilfe III (nur Abschlagszahlungen)	33.442
Novemberhilfe**	330.682
Dezemberhilfe**	303.264

* Die Daten liegen vor ohne Baden-Württemberg, da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren teilnimmt.

** Dies umfasst alle Anträge, die Direktzahlungen, Abschlagszahlungen und/oder Auszahlungen im regulären Auszahlungsverfahren erhalten haben.

48. Abgeordneter **Peter Boehringer** (AfD) Wie viele Unternehmen konnten dabei jeweils einwandfrei als zahlungsberechtigte Empfänger identifiziert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. März 2021**

Die Bewilligung und Auszahlung der Hilfen des Bundes erfolgt eigenverantwortlich durch die Länder gemäß den einheitlich mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen. Es ist davon auszugehen, dass reguläre Auszahlungen der Hilfen nur an zahlungsberechtigte Antragsteller erfolgen. Ob in einzelnen Fällen Hilfen an nicht zahlungsberechtigte Empfänger ausgezahlt wurden, ist Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen.

49. Abgeordneter **Peter Boehringer** (AfD) Wie hoch waren jeweils die ausgezahlten Volumina der November- und Dezemberhilfen und der Überbrückungshilfen insgesamt und an einwandfrei als zahlungsberechtigt identifizierte Empfänger?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. März 2021**

Corona-Wirtschaftshilfe	Volumen insgesamt ausgezahlter Anträge
Überbrückungshilfe I*	1.241.613.067,28 €
Überbrückungshilfe II*	1.849.447.318,69 €
Überbrückungshilfe III (nur Abschlagszahlungen)	586.125.792,34 €
Novemberhilfe**	4.255.709.823,61 €
Dezemberhilfe**	3.557.349.740,48 €

* Die Daten liegen vor ohne Baden-Württemberg, da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren teilnimmt.

** Dies umfasst alle Anträge, die Direktzahlungen, Abschlagszahlungen und/oder Auszahlungen im regulären Auszahlungsverfahren erhalten haben.

Ob in einzelnen Fällen Hilfen an nicht zahlungsberechtigte Empfänger ausgezahlt wurden, ist Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen.

50. Abgeordneter **Peter Boehringer** (AfD) Wann ist geplant, die Auszahlungen wieder aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. März 2021**

Die Zahlung von Abschlägen bei der November- und Dezemberhilfe sowie bei der Überbrückungshilfe III wurde am 12. März 2021 wieder aufgenommen.

51. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Sieht die Bundesregierung für das Projekt GAIA-X ein „Initial-Investment“ innerhalb der nächsten 18 Monate kommen, und wie kann das Projekt GAIA-X nach Ansicht der Bundesregierung auf einen dringend benötigten jährlichen Umsatz von „30 bis 40 Mio. Euro“ kommen (Investitionen bitte nach Volumen und Zeitraum auflisten, www.golem.de/news/deutsche-telekom-gaia-x-droht-dasselbe-schicksal-wie-de-mail-2103-154876.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. März 2021**

Die Bundesregierung unterstützt das Projekt GAIA-X umfassend, u. a. finanziell. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

Mit dem Förderwettbewerb „Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem GAIA-X“ unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zukünftig die Umsetzung von Anwendungen auf Basis der digitalen GAIA-X-Infrastruktur. Damit startet GAIA-X in die Anwendungsphase.

Am Förderwettbewerb können Konsortien von Anwendern und Anbietern teilnehmen – zum Beispiel aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und dem öffentlichen Sektor.

Im Rahmen des GAIA-X-Förderwettbewerbs können Leuchtturmvorhaben mit jeweils 10 bis 15 Mio. Euro gefördert werden. Anbieter und Anwender werden angeregt, Use Cases zu entwickeln und umzusetzen. Gleichzeitig wird auch der Aufbau von Datenräumen gefördert, die auf der GAIA-X Infrastruktur aufsetzen. Sie legen die Grundlage für ein digitales Ökosystem, welches Anreize zum Datenteilen schafft.

Die Ergebnisse des Förderwettbewerbs sollen über die Leuchtturmvorhaben hinaus weitere innovative Geschäftsmodelle und Anwendungen ermöglichen. Das Ziel ist es, nachhaltige Impulse für die weitere Nachfrage nach GAIA-X-basierten datengetriebenen Anwendungen und Datenräumen zu geben.

Für den Förderwettbewerb stehen bis Ende 2024 Fördermittel in Höhe von insgesamt bis zu 186,8 Mio. Euro zur Verfügung. Sie stammen aus der Nummer 43 des Konjunkturpakets der Bundesregierung „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“. Gleichzeitig ist der Förderwettbewerb auch ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Datenstrategie der Bundesregierung. So wird GAIA-X in die praktische Anwendung gebracht.

Zudem fördert das BMWi den Aufbau der „GAIA-X Federation Services“ mit 13,5 Mio. Euro seit November 2020 für zwei Jahre. Ziel des Förderprojektes ist die Entwicklung konkreter Softwarekomponenten zum Betrieb der förderierten GAIA-X-Infrastruktur. Entwickelt werden die notwendigen technischen Basiskomponenten, die das Herzstück von GAIA-X bilden.

Daneben gibt es in der Bundesregierung mehrere Förderprogramme, die auch der Unterstützung von GAIA-X dienen. Hierzu gehören u. a. die Fördermaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets Nummer 35c.

52. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand der Nutzung der Neustarthilfe zum 16. März 2021 (bitte aufschlüsseln nach abgeflossenen Mitteln; Restverbleib Mittel; Zahl geförderter weiblicher/männlicher Antragstellerinnen und Antragsteller; Zahl abgelehnter weiblicher/männlicher Antragstellerinnen und Antragsteller; positiver Förderbescheid aus Bereichen Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten (WZ 900), Gesundheits- und Sozialwesen (Q), Fitnesszentren (9313), Reparatur von Gebrauchsgütern (952), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung (932), Reisebüros und Reiseveranstalter (791), Fotografie und Fotolabors (742), Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (741), Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä. (561), Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (552), Hotels, Gasthöfe und Pensionen (551), Campingplätze (553), Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr (493), Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (47), Herstellung von Musikinstrumenten (322), Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien (352), Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung) (141), Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (10), Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter (832))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. März 2021**

Im Haushaltsjahr 2021 beträgt der Ansatz im Kapitel 6002 Titel 683 02 (Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen) insgesamt 39,5 Mrd. Euro. Eine Aufteilung im Sinne einer Zusage oder Reservierung der im Bundehaushalt etatisierten Mittel für einzelne Programme erfolgt nicht. Der Bund stellt die Mittel für die Corona-Hilfsprogramme bereit. Diese werden von den Bundesländern nach Bedarf abgerufen. Die Zuweisung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an die Bewilligungsstellen der Länder. Abschlags- und Direktzahlungen werden durch das BAFA der Bundeskasse zugewiesen und von dort an die Antragsteller ausgezahlt. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

Personenbezogene Daten der Antragsteller liegen der Bundesregierung nicht vor, deshalb können zur Anzahl von weiblichen oder männlichen Antragstellerinnen und Antragsteller keine Aussagen getätigt werden. Die bisherigen Antragszahlen und ausgezahlten Fördersummen für die Neustarthilfe für Soloselbständige für das gesamte Bundesgebiet vom 16. März 2021 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bund	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
Gesamt	98.732	588.151.832,48 €	92.386	549.674.061,96 €

Die Antragszahlen und ausgezahlten Fördersummen für die abgefragten Branchen vom 16. März 2021 sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Abschnitt R - 90.0 - ... kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
R90.01.1	37	203.914,38 €	32	179.721,87 €
R90.01.2	1.055	5.759.230,35 €	990	5.384.821,62 €
R90.01.3	276	1.429.530,78 €	257	1.323.834,36 €
R90.01.4	7.384	40.558.887,24 €	6.864	37.656.490,05 €
R90.02.0	2.071	12.597.867,57 €	1.951	11.891.802,75 €
R90.03.1	351	1.983.846,51 €	331	1.874.805,12 €
R90.03.2	422	2.286.939,75 €	402	2.178.644,25 €
R90.03.3	1.800	8.546.322,69 €	1.678	8.000.230,35 €
R90.03.4	50	289.548,84 €	44	260.179,77 €
R90.03.5	1.134	6.775.633,26 €	1.061	6.327.703,89 €
R90.04.1	233	1.564.391,37 €	224	1.496.891,37 €
R90.04.2	274	1.579.799,37 €	252	1.452.554,07 €
R90.04.3	43	270.030,03 €	40	249.381,03 €
Gesamtergebnis	15.130	83.845.942,14 €	14.126	78.277.060,50 €

Abschnitt Q - 86 - ... 88 Gesundheits- und Sozialwesen				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
Q86.10.1	5	30.701,28 €	4	23.201,28 €
Q86.10.3	3	14.340,09 €	3	14.340,09 €
Q86.21.0	6	41.100,00 €	5	33.600,00 €
Q86.22.0	16	108.701,22 €	15	101.201,22 €
Q86.23.0	1	7.500,00 €	1	7.500,00 €
Q86.90.1	35	184.035,51 €	33	172.335,27 €
Q86.90.2	1.797	9.045.149,43 €	1.687	8.439.350,04 €
Q86.90.3	375	2.206.224,72 €	354	2.082.658,20 €
Q86.90.9	929	4.926.615,39 €	863	4.547.536,08 €
Q87.10.0	5	28.706,91 €	5	28.706,91 €
Q87.30.0	8	44.955,00 €	7	38.022,00 €
Q87.90.0	2	10.200,72 €	1	7.500,00 €
Q88.10.1	46	233.698,41 €	40	204.236,40 €
Q88.10.2	29	145.142,07 €	25	127.320,21 €
Q88.91.0	58	288.519,03 €	55	275.662,02 €
Q88.99.0	161	824.093,22 €	153	775.809,24 €
Gesamtergebnis	3.476	18.139.683,00 €	3.251	16.878.978,96 €

Abschnitt R - 93.13.0 Fitnesszentren				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
R93.13.0	685	3.714.351,00 €	653	3.547.121,73 €
Gesamtergebnis	685	3.714.351,00 €	653	3.547.121,73 €

Abschnitt S - 95.2 ... Reparatur von Gebrauchsgütern				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
S95.21.0	18	118.168,44 €	17	110.668,44 €
S95.22.0	2	15.000,00 €	2	15.000,00 €
S95.23.0	70	455.161,17 €	68	440.161,17 €
S95.24.0	34	206.649,21 €	30	183.136,71 €
S95.25.0	27	188.791,83 €	22	151.336,92 €
S95.29.0	460	2.206.206,24 €	430	2.060.210,43 €
Gesamtergebnis	611	3.189.976,89 €	569	2.960.513,67 €

Abschnitt R - 93.2 ... Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
R93.21.0	203	1.320.656,19 €	186	1.218.529,77 €
R93.29.0	1.370	8.135.587,50 €	1.293	7.702.854,30 €
Gesamtergebnis	1.573	9.456.243,69 €	1.479	8.921.384,07 €

Abschnitt N - 79.1 ... Reisebüros und Reiseveranstalter				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung

N79.11.0	357	2.190.794,43 €	317	1.942.416,45 €
N79.12.0	661	3.670.122,75 €	617	3.440.388,06 €
Gesamtergebnis	1.018	5.860.917,18 €	934	5.382.804,51 €

Abschnitt M - 74.2 ... Fotografie und Fotolabors				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
M74.20.1	2.967	18.106.651,86 €	2.782	16.977.537,33 €
M74.20.2	3	17.533,74 €	3	17.533,74 €
Gesamtergebnis	2.970	18.124.185,60 €	2.785	16.995.071,07 €

Abschnitt M - 74.1 ... Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
M74.10.1	400	2.274.759,66 €	377	2.142.228,03 €
M74.10.2	1.903	11.428.107,54 €	1.782	10.716.909,15 €
M74.10.3	212	1.377.593,85 €	198	1.290.808,08 €
Gesamtergebnis	2.515	15.080.461,05 €	2.357	14.149.945,26 €

Abschnitt I - 56.1 ... Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
I56.10.1	768	5.373.856,80 €	722	5.049.761,97 €
I56.10.2	87	601.723,38 €	81	560.892,12 €
I56.10.3	804	5.577.552,93 €	741	5.145.694,80 €
I56.10.4	353	2.440.783,11 €	332	2.298.229,74 €
I56.10.5	31	220.946,73 €	30	213.446,73 €
Gesamtergebnis	2.043	14.214.862,95 €	1.906	13.268.025,36 €

Abschnitt I - 55.2 ... Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
I55.20.1	8	54.123,51 €	8	54.123,51 €
I55.20.2	8	44.911,56 €	8	44.911,56 €
I55.20.3	541	3.412.585,11 €	489	3.091.316,58 €
I55.20.4	10	56.794,35 €	10	56.794,35 €
Gesamtergebnis	567	3.568.414,53 €	515	3.247.146,00 €

Abschnitt I - 55.1 ... Hotels, Gasthöfe und Pensionen				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
I55.10.1	148	970.385,94 €	146	955.885,95 €
I55.10.2	91	617.997,75 €	84	572.541,48 €
I55.10.3	401	2.738.033,37 €	381	2.601.910,35 €
I55.10.4	177	1.150.980,90 €	159	1.039.010,37 €
Gesamtergebnis	817	5.477.397,96 €	770	5.169.348,15 €

Abschnitt I - 55.3 ... Campingplätze				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direkt- auszahlungen	Summe Direkt- auszahlung
I55.30.0	5	36.360,69 €	5	36.360,69 €
Gesamtergebnis	5	36.360,69 €	5	36.360,69 €

Abschnitt H - 49.3 ... Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direkt- auszahlungen	Summe Direkt- auszahlung
H49.31.0	77	504.671,04 €	70	456.594,99 €
H49.32.0	2.012	14.652.349,29 €	1.903	13.863.292,08 €
H49.39.1	3	22.500,00 €	3	22.500,00 €
H49.39.2	28	190.236,78 €	26	175.236,78 €
H49.39.9	27	165.232,41 €	27	165.232,41 €
Gesamtergebnis	2.147	15.534.989,52 €	2.029	14.682.856,26 €

Abschnitt G - 47 ... Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direkt- auszahlungen	Summe Direkt- auszahlung
G47.11.1	93	636.308,04 €	85	579.654,81 €
G47.11.2	102	694.892,01 €	94	634.892,01 €
G47.19.1	140	903.059,28 €	135	868.924,74 €
G47.19.2	57	393.936,48 €	44	305.720,67 €
G47.21.0	38	267.641,82 €	34	246.035,31 €
G47.22.0	23	154.734,48 €	22	147.234,48 €
G47.23.0	14	98.337,42 €	14	98.337,42 €
G47.24.0	167	1.136.966,91 €	155	1.051.808,46 €
G47.25.0	80	549.389,67 €	74	508.416,48 €
G47.26.0	27	199.295,94 €	24	176.795,94 €
G47.29.0	88	594.766,86 €	76	511.266,45 €
G47.30.2	3	22.500,00 €	3	22.500,00 €
G47.41.0	255	1.722.945,75 €	238	1.605.342,60 €
G47.42.0	321	2.199.832,08 €	301	2.056.619,34 €
G47.43.0	155	1.022.759,55 €	144	957.232,35 €
G47.51.0	533	3.184.120,74 €	499	2.984.295,09 €
G47.52.1	57	366.903,66 €	51	322.028,67 €
G47.52.3	64	416.147,46 €	59	378.647,46 €
G47.53.0	22	158.101,56 €	21	150.601,56 €
G47.54.0	97	641.801,04 €	93	617.873,49 €
G47.59.1	102	710.668,98 €	93	646.804,98 €
G47.59.2	35	210.651,12 €	33	198.440,13 €
G47.59.3	66	386.497,86 €	62	360.755,61 €
G47.59.9	189	1.273.119,75 €	178	1.195.522,68 €
G47.61.0	95	633.093,72 €	89	590.755,17 €
G47.62.1	8	60.000,00 €	6	45.000,00 €
G47.62.2	53	365.333,13 €	45	305.544,39 €
G47.63.0	35	201.240,21 €	32	187.523,73 €
G47.64.1	33	219.777,24 €	32	212.277,24 €
G47.64.2	105	709.288,53 €	96	646.319,04 €

G47.65.0	79	532.191,51 €	72	482.746,02 €
G47.71.0	1.619	10.346.553,06 €	1.513	9.677.586,15 €
G47.72.1	35	250.565,49 €	32	228.699,75 €
G47.72.2	62	397.934,88 €	60	388.226,13 €
G47.73.0	19	112.279,80 €	18	104.779,80 €
G47.74.0	9	59.656,23 €	9	59.656,23 €
G47.75.0	491	2.597.819,25 €	472	2.507.238,90 €
G47.76.1	356	2.512.690,86 €	332	2.352.430,08 €
G47.76.2	24	157.275,99 €	22	144.263,91 €
G47.77.0	303	2.007.272,25 €	287	1.902.310,29 €
G47.78.1	8	54.679,23 €	6	40.340,25 €
G47.78.2	77	511.431,30 €	74	488.953,08 €
G47.78.3	352	1.921.576,14 €	332	1.794.836,13 €
G47.78.9	64	427.648,65 €	60	398.997,18 €
G47.79.1	135	815.303,64 €	124	752.883,45 €
G47.79.2	33	222.030,33 €	33	222.030,33 €
G47.79.9	461	2.820.706,38 €	426	2.593.108,38 €
G47.81.0	102	638.871,15 €	96	607.716,66 €
G47.82.0	284	1.576.627,11 €	266	1.472.088,30 €
G47.89.0	153	928.591,68 €	142	866.518,44 €
G47.91.1	26	154.440,87 €	26	154.440,87 €
G47.91.9	116	738.122,55 €	109	703.378,35 €
G47.99.1	1	7.500,00 €	1	7.500,00 €
G47.99.9	353	2.325.185,01 €	321	2.115.177,54 €
Gesamtergebnis	8.219	52.251.064,65 €	7.665	48.679.076,52 €

Abschnitt C - 32.2 ... Herstellung von Musikinstrumenten				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
C32.20.0	35	225.488,91 €	33	210.488,91 €
Gesamtergebnis	35	225.488,91 €	33	210.488,91 €

Abschnitt C - 32.5 ... Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
C32.50.1	1	7.500,00 €	1	7.500,00 €
C32.50.2	5	37.500,00 €	5	37.500,00 €
C32.50.3	9	66.447,27 €	8	58.947,27 €
Gesamtergebnis	15	111.447,27 €	14	103.947,27 €

Abschnitt F - 14.1 ... Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
F41.10.1	2	14.026,95 €	2	14.026,95 €
F41.10.3	2	15.000,00 €	2	15.000,00 €
Gesamtergebnis	4	29.026,95 €	4	29.026,95 €

Abschnitt C - 10 ... Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
C10.11.0	1	7.500,00 €	1	7.500,00 €
C10.13.0	2	15.000,00 €	2	15.000,00 €
C10.20.0	1	7.500,00 €	1	7.500,00 €
C10.39.0	10	51.896,85 €	10	51.896,85 €
C10.52.0	4	24.394,74 €	4	24.394,74 €
C10.71.0	39	262.853,91 €	36	243.419,16 €
C10.72.0	1	3.308,16 €	1	3.308,16 €
C10.82.0	2	9.830,49 €	2	9.830,49 €
C10.83.0	1	7.500,00 €	1	7.500,00 €
C10.84.0	4	30.000,00 €	4	30.000,00 €
C10.85.0	2	14.232,00 €	2	14.232,00 €
C10.89.0	7	50.274,75 €	6	42.774,75 €
C10.91.0	1	6.380,01 €	1	6.380,01 €
Gesamtergebnis	75	490.670,91 €	71	463.736,16 €

Abschnitt N - 82.3 ... Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter				
Branche	Anzahl Anträge	Beantragte Summe	Anträge mit Direktauszahlungen	Summe Direktauszahlung
N82.30.0	1.165	7.487.420,94 €	1.091	6.998.379,90 €
Gesamtergebnis	1.165	7.487.420,94 €	1.091	6.998.379,90 €

53. Abgeordneter
Timon Gremmels
(SPD)

Was gedenkt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu unternehmen, um die Planungssicherheit für Unternehmen zu verbessern, die meiner Kenntnis nach hinsichtlich Förderprogrammen wie beispielsweise „Digital Jetzt“ bei der Bewerbung von grundsätzlich für sie attraktiven Förderungen nun durch die Entscheidung per Los statt dem früheren „First come, first serve“-Prinzip, Serverzusammenbrüche beim Ausfüllen des Registrierungsfensters sowie wegen unklarer Verfahrensweisen und nicht mitgeteilter Entscheidungstermine über längere Zeit einen unangemessen hohen Personalaufwand und erhöhte Unsicherheit in unternehmerischen Planungen und Entscheidungen riskieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. März 2021

Die Nachfrage nach dem Förderprogramm „Digital Jetzt“ war von Anfang an sehr groß, weshalb das zuvor praktizierte Windhundverfahren zum Jahr 2021 auf ein Zufalls- bzw. Losverfahren umgestellt wurde. Innerhalb kürzester Zeit ist eine so große Zahl an Förderanträgen beim Projektträger eingegangen, dass die monatlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gebunden waren.

Grund dafür, dass nicht alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ihre Anträge wunschgemäß einreichen können, sind daher nicht etwaige technische Probleme mit dem Antragstool, sondern schlicht die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die begrenzten Haushaltsmittel führten dazu, dass das Antragsportal sowie das Registrierungstool jeweils kurze Zeit nach Öffnung wieder geschlossen werden mussten. Dieser Umstand führte leider zu Frustrationen und ungleichen Chancen bei den Antragstellerinnen und Antragstellern, weshalb wir das Antragsverfahren auf Basis positiver Erfahrungen zu vergleichbaren Programmen der Länder auf ein algorithmusbasiertes Zufallsverfahren geändert haben. Hierbei werden zufallsbasiert Antragskontingente zugewiesen und die ausgewählten Unternehmen haben dann mehrere Wochen Zeit, ihren Antrag einzureichen. Im Förderportal wird für alle Registrierenden transparent gemacht, wie viele Teilnehmende am Zufallsverfahren für das monatliche Kontingent vorliegen und wie hoch die Zuschlagschancen sind.

Ziel des Verfahrens ist es, maximale Transparenz und Chancengleichheit für alle KMU unabhängig von technischen und personellen Ressourcen sicherzustellen. Die registrierten, aber nicht gelosten Interessentinnen und Interessenten müssen bei diesem Verfahren keinen kompletten Antrag bearbeiten, wodurch das Verfahren weniger zeit- und personalaufwendig ist. Ausgewählte Unternehmen können einen Antrag einreichen und gleichzeitig sicher sein, dass ausreichend Haushaltsmittel für die etwaige positive Bescheidung ihres Antrags vorhanden sind. Weitere Informationen zum neuen Verfahren werden den Interessenten rechtzeitig auf der Internetseite www.bmwi.de/digitaljetzt bekanntgegeben. Insgesamt zeigen erste Erfahrungen seit der Umstellung des Antragsverfahrens eine positive Tendenz.

54. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Wie hoch belaufen sich die Schäden durch missbräuchliche Inanspruchnahme von Corona-Hilfen nach Kenntnis der Bundesregierung (kumulativ seit Zahlung aus dem jeweiligen Programm), und welche Argumente sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für oder gegen eine unterschiedliche Vorgehens-/Verfahrensweise zur Bekämpfung der kriminellen Praktiken im Verhältnis zur missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen für Migranten wie den Missbrauch der Mittel durch falsche Identitäten und falsche Angaben wie z. B. unterschiedlich gehandhabter Auszahlungsstopps und Strafbarkeit falscher Angaben (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.auszahlungsstopp-bei-coronahilfen-die-firmen-brauchen-das-geld-dringend.967aaefb-cf6d-4cbb-b34b-317d21c6830a.html?reduced=true, www.ruhrnachrichten.de/dortmund/stadt-kann-asylmissbrauch-nicht-verhindern-168395.html, [www.welt.de/politik/deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche-Angaben-im-Asylverfahren-nicht-straftbar.html#:~:text=Von%20Manuel%20Bewarder.%20Ressortleiter%20investigation%20und%20Reportage.%20Falsche,strafrechtlichen%20Konsequenzen%20f%C3%BCrchten.%20Das%20Bundesinnenministerium%20will%20das%20%C3%A4ndern\)?](http://www.welt.de/politik/deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche-Angaben-im-Asylverfahren-nicht-straftbar.html#:~:text=Von%20Manuel%20Bewarder.%20Ressortleiter%20investigation%20und%20Reportage.%20Falsche,strafrechtlichen%20Konsequenzen%20f%C3%BCrchten.%20Das%20Bundesinnenministerium%20will%20das%20%C3%A4ndern)?))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. März 2021**

Zu den Anfang März 2021 bekanntgewordenen Betrugsverdachtsfällen im Zusammenhang mit der Gewährung von Corona-Hilfen, u. a. Überbrückungshilfen (I, II, III) sowie den außergewöhnlichen Wirtschaftshilfen (November- und Dezemberhilfen), sind die Ermittlungen und die Sachverhaltsaufklärung noch nicht abgeschlossen. Strafrechtliche Ermittlungen erfolgen dabei – wie auch in anderen Fällen – bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts der Verwirklichung einer Straftat durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Der durch den Missbrauch gegebenenfalls eingetretene Schaden zulasten des Bundeshaushalts für die verschiedenen Programmlinien kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkretisiert werden.

Aufgrund der u. a. verschiedenen Zielgruppen, Zwecke, Voraussetzungen sowie Verfahren der jeweiligen Unterstützungsleistungen sind die Sicherungsmaßnahmen in den Förderprogrammen bzw. den gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiken unterschiedlich ausgestaltet.

55. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Warum haben die nach Auskunft der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen, insbesondere bereits im Antragsprozess zur Gewährung von Corona-Hilfen, kein deutlich höheres Sicherheitsniveau gebracht, und wie konnten die Betrüger im aktuellen Fall die Datenabgleiche (u. a. ELSTER-Zertifikate) konkret umgehen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 19/26785; www.tagesschau.de/wirtschaft/corona-hilfen-betrugsverdacht-103.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. März 2021**

Die Ermittlungen und Sachverhaltsaufklärung zu den Betrugsverdachtsfällen, in denen die digitale Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglicherweise missbräuchlich genutzt wurde, sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Missbrauchsprävention, u. a. zusätzliche Prüfungen vor der Gewährung von Abschlagszahlungen, umgesetzt.

56. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ankündigung vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vom 16. Februar 2021, dass die bisherige Obergrenze für die Überbrückungshilfe III fallengelassen wird, sodass auch Konzerne mit einem Jahresumsatz von über 750 Mio. Euro Anträge stellen können, bereits umgesetzt, und falls ja, ab wann können Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 750 Mio. Euro Anträge stellen, und falls nein, für wann ist eine Umsetzung geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. März 2021**

Seit dem 3. März 2021 können auch größere vom Lockdown betroffene Unternehmen die Überbrückungshilfe III beantragen. Damit entfällt die vorher geltende Umsatzhöchstgrenze von 750 Mio. Euro für vom Lockdown betroffene Unternehmen. Die neue Regelung gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind, sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Mit der Überbrückungshilfe III können diese Unternehmen jetzt unter Beachtung der beihilferechtlichen Grenzen bis zu 1,5 Mio. Euro pro Monat an Unterstützung erhalten und bis zu 3 Mio. Euro pro Monat, wenn es sich um verbundene Unternehmen handelt.

57. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann werden die Abschlagszahlungen für die Corona-Hilfsgelder, die nach Presseinformationen derzeit einer Prüfung unterzogen bzw. „kurzfristig angehalten“ wurden (www.businessinsider.de/politik/deutschland/betrueger-erschlichen-sich-millions-mit-falschen-identitaeten-bundesregierung-stoeppt-fast-alle-coronahilfen-a/) wieder zur Verfügung stehen, und wie hoch ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung die Summe an Abschlagszahlungen, die an Betrüger ausbezahlt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. März 2021**

Die Abschlagszahlungen für die Corona-Hilfsprogramme Überbrückungshilfe III und November- und Dezemberhilfe wurden am 12. März 2021 wieder aufgenommen. Zu den dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bekannten Verdachtsfällen bzw. zu den vom BMWi zur Anzeige gebrachten Verdachtsfällen dauern die Ermittlungen aktuell an.

Daher sind Aussagen zur Höhe des unrechtmäßig abgeflossenen Volumens derzeit noch nicht möglich.

58. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)

Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die von Taiwan beantragte Ausfuhrgenehmigung des Impfstoffs BioNTech noch nicht erteilt, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darüber, dass Taiwan BioNTech-Impfstoffe aufgrund von Druck der chinesischen Regierung bislang nicht erhalten haben soll (vgl. www.handelsblatt.com/politik/international/corona-impfstoff-biontech-wird-zum-spielball-im-konflikt-zwischen-china-und-taiwan/26936182.html?ticket=ST-13611166-mMtSA6PRzF54m63ZjNP-ap3)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. März 2021

Ein Ausfuhrantrag für BioNTech-Impfstoffe mit Ziel Taiwan wurde bisher bei dem in Deutschland für die nationale Implementierung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/111 zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nicht gestellt.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

59. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)

Wie viele Anträge auf Einzelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter aus dem Bereich der Überwachungstechnologie nach der Güternummer 5A902 AWV (Überwachungszentren) sind vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit dem 1. Juni 2019 für die jeweiligen Güter genehmigt worden (bitte jährlich nach der Anzahl von Anträgen, Genehmigungen und der Wertangabe der Genehmigungen aufschlüsseln), und um welche Länder handelt es sich (sofern die Beantwortung der Frage 28 Einzelangaben übersteigt, bitte nur die acht Länder mit den meisten Genehmigungen nennen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. März 2021

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Güterlistenposition 5A902 AWV nicht nur Überwachungszentren, sondern auch andere Güter (Vorratsdatenspeicherungssysteme oder -geräte für Ereignisdaten) umfasst. Nachstehende Auswertung bezieht sich auf beide Gütergruppen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Juni 2019 folgende Genehmigungen für Güter der Listenposition 5A902 AWV erteilt.

Jahr	Endbestimmungs- land	Anzahl	Wert in Euro
2019 (seit dem 1. Juni)	Indonesien	2	132.500
2020	Indonesien	1	50.000
2020	Irak	1	4.177.764

60. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)

Wie viele Anträge auf Einzelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter aus dem Bereich der Überwachungstechnologie nach der Güternummer 4D001 EU Dual-Use-Verordnung (Intrusion Software) sind vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit dem 1. Juni 2019 für die jeweiligen Güter genehmigt worden (bitte jährlich nach der Anzahl von Anträgen, Genehmigungen und der Wertangabe der Genehmigungen aufschlüsseln), und um welche Länder handelt es sich (sofern die Beantwortung der Frage 28 Einzelangaben übersteigt, bitte nur die acht Länder mit den meisten Genehmigungen nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. März 2021**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass „Intrusion Software“ in der Güterlistenposition 4D004 (nicht 4D001) der Dual-Use-Verordnung enthalten ist.

Die Bundesregierung hat weder für die Güterlistenposition 4D001 noch für die Güterlistenposition 4D004 seit dem 1. Juni 2019 entsprechende Genehmigungen erteilt.

61. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)

Wie viele Anträge auf Einzelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter aus dem Bereich der Überwachungstechnologie nach der Güternummer 5F001.f. EU Dual-Use-Verordnung (Telekommunikationsüberwachung) sind vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit dem 1. Juni 2019 für die jeweiligen Güter genehmigt worden (bitte jährlich nach der Anzahl von Anträgen, Genehmigungen und der Wertangabe der Genehmigungen aufschlüsseln), und um welche Länder handelt es sich (sofern die Beantwortung der Frage 28 Einzelangaben übersteigt, bitte nur die acht Länder mit den meisten Genehmigungen nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. März 2021**

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Juni 2019 folgende Genehmigung für Güter der Listenposition 5A001.f der Dual-Use-Verordnung erteilt.

Jahr	Endbestimmungs- land	Anzahl	Wert in Euro
2021 (bis 11. März)	Libanon	1	314.610

62. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Verstöße des Empfängerlandes waren die Ursache für die Entscheidung der Bundesregierung im Jahr 2017, die Ausfuhr von Produkten der Kategorie A0003 (Munition) nach Jordanien gemäß Artikel 2, Kriterium 7 des Gemeinsamen Standpunkts der EU 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 zu versagen (vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestungsexportbericht-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=15 Anlage 8, S. 94)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. März 2021**

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Danach unterrichtet die Bundesregierung über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrvorhabens und sieht von weitergehenden Auskünften zu Rüstungsexportentscheidungen ab.

Dies schließt Auskünfte zu ablehnenden Entscheidungen ein.

63. Abgeordnete **Daniela Kluckert**
(FDP)
- Wie viele Unternehmen aus den Ländern Berlin und Brandenburg sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den ausgesetzten Auszahlungen der November- und Dezemberhilfen sowie der Überbrückungshilfen I bis III betroffen, und wie viele Unternehmen warten bis zum heutigen Tag in den Ländern Berlin und Brandenburg in welcher Gesamthöhe nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Auszahlungen der Hilfen (www.businessinsider.de/politik/deutschland/millionen-schwindel-mit-coronahilfen-betrueger-kassierten-seit-sommer-s-puren-fuehren-nach-berlin-und-nrw-a/)?

64. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)

Wie viele Unternehmen aus den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den ausgesetzten Auszahlungen der November- und Dezemberhilfen sowie der Überbrückungshilfen I bis III betroffen und auf welches Gesamtvolumen belaufen sich die ausgesetzten Zahlungen in diesen Ländern (bitte jeweils nach Land sowie nach Hilfsprogramm aufschlüsseln; www.businessinsider.de/politik/deutschland/betrueger-erschlichen-sich-millionen-mit-falschen-identitaeten-bundesregierung-stoppt-fast-alle-coronahilfen-a/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. März 2021**

Die Fragen 63 und 64 werden gemeinsam beantwortet.

Durch die kurzfristige Unterbrechung der Direkt- und Abschlagszahlungen sind im Zeitraum vom 4. März bis zum 11. März 2021 bundesweit rund 376 Mio. Euro nicht zur Auszahlung gekommen. Dies betraf bundesweit rund 36.000 Antragstellerinnen und Antragsteller für die Novemberhilfe, Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl der betroffenen Anträge niedriger ist, da es auch Anträge gibt, die aus anderen Gründen noch nicht ausgezahlt werden konnten. Die Überbrückungshilfe I und II waren vom Auszahlungsstopp nicht betroffen. Ebenso war die Möglichkeit der Antragstellung der Corona-Hilfen sowie die regulären Auszahlungen der Corona-Hilfen zu keinem Zeitpunkt ausgesetzt, d. h. die Bearbeitung und Auszahlung der Überbrückungshilfe I und II sowie der November- und Dezemberhilfen im regulären Fachverfahren durch die Bewilligungsstellen der Länder ist weiterhin erfolgt. Lediglich die Abschlagszahlungen, d. h. die vorläufigen Teilauszahlungen, sind bei der November- und Dezemberhilfe sowie bei der Überbrückungshilfe III als vorläufige und rechtlich notwendige Sicherheitsmaßnahme einer Prüfung unterzogen und kurzfristig angehalten worden. Seit dem 12. März 2021 wurde die Zahlung von Abschlägen wieder aufgenommen. Die bis dahin nicht ausgezahlten Abschlags- und Direktzahlungen sind mittlerweile an die Antragstellerinnen und Antragsteller ausgezahlt worden.

Die Betroffenheit von Antragstellerinnen und Antragstellern aus Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Novemberhilfe gesamt		
Bundesland	Anzahl der betroffenen Anträge	Summe der Direktauszahlungen und Abschlagszahlungen
Berlin	515	1.909.942,71 €
Brandenburg	96	280.534,64 €
Sachsen	194	702.449,78 €
Sachsen-Anhalt	61	168.692,95 €
Thüringen	46	146.958,35 €
Bund	4.414	18.780.315,37 €

Dezemberhilfe gesamt		
Bundesland	Anzahl der betroffenen Anträge	Summe der Direktauszahlungen und Abschlagszahlungen
Berlin	902	4.703.923,71 €
Brandenburg	214	1.254.826,62 €
Sachsen	418	2.118.768,00 €
Sachsen-Anhalt	135	635.597,05 €
Thüringen	174	1.086.599,20 €
Bund	9.022	55.420.438,97 €

ÜH III gesamt		
Bundesland	Anzahl der betroffenen Anträge	Summe der Abschlagszahlungen
Berlin	1.022	16.537.866,62 €
Brandenburg	534	6.678.241,66 €
Sachsen	920	13.154.232,86 €
Sachsen-Anhalt	570	6.013.638,00 €
Thüringen	439	4.204.857,95 €
Bund	22543	301.918.564,01 €

Alle Hilfen gesamt		
Bundesland	Anzahl der betroffenen Anträge	Summe der Direktauszahlungen und Abschlagszahlungen
Berlin	2.439	23.151.733,04 €
Brandenburg	844	8.213.602,92 €
Sachsen	1.532	15.975.450,64 €
Sachsen-Anhalt	766	6.817.928,00 €
Thüringen	659	5.438.415,50 €
Bund	35.979	376.119.318,35 €

65. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Aus welchen Gründen wurde die Batteriezellfertigung durch das Unternehmen Tesla am Standort Grünheide für eine Förderung im Rahmen des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) ausgewählt, und wann wurde die Landesregierung Brandenburgs über diese Entscheidung informiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 18. März 2021

Die Firma Tesla hat sich im Zuge des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Batterie-IPCEI im Februar 2019 gestarteten Interessensbekundungsverfahrens (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 22. Februar 2019 B1) beworben und wurde nach fachlicher Bewertung durch das BMWi sowie nach beihilferechtlicher Prüfung durch die EU-Kommission zur Förderung ausgewählt.

Für eine Förderung unter dem IPCEI-Beihilferahmen kommt ein Vorhaben nur in Betracht, wenn es i) einen Beitrag zu den strategischen Zielen der Europäischen Union (EU) leistet, ii) von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt wird, iii) eine private Kofinanzierung durch die Empfänger vorsieht, iv) positive Spillover- Effekte in der gesamten EU bewirkt und v) sehr ehrgeizige Ziele in Bezug auf Forschung und Innovation verfolgt, d. h. weithin über den Stand der Technik in dem betreffenden Sektor hinausgeht.

Das Vorhaben von Tesla ragt gegenüber anderen Bewerbern insbesondere in Bezug auf die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, den potentiellen Beschäftigungszuwachs für den Standort Deutschland und hinsichtlich der Größenordnung der geplanten Fertigung heraus.

Die brandenburgische Landesregierung wurde im Dezember 2019 mit Einleitung des Prä-Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission über die Förderabsicht des BMWi informiert.

66. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Wie hoch ist die Förderung des Bundes im konkreten Fall, bzw. zu welchem Zeitpunkt ist diese Information zu erwarten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. März 2021

Die EU-Kommission hat am 26. Januar 2021 ihre beihilferechtliche Entscheidung zum Batterie-IPCEI „European Battery Innovation“ übermittelt, wonach Tesla zur Unterstützung ihrer am Standort Grünheide geplanten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskosten im Rahmen des IPCEI-Batterievorhabens eine Förderung erhalten darf.

Die tatsächliche Förderhöhe auf der Basis des nationalen Zuwendungsrechts ist hiervon zu trennen. Die Höhe der Zuwendung wird erst später (voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres 2021) durch die Ausreichung eines Zuwendungsbescheids festgelegt.

67. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Welche weiteren Unternehmen außer Tesla haben im Rahmen des europäischen Projektes eine Vorabgenehmigung zur Batteriezellenfertigung erteilt bekommen, und wie ist die Förderung jeweils ausgestaltet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. März 2021

Grundsätzlich werden nur Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen wurden und die ohne eine Förderung nicht realisiert werden würden. Um mit vorbereitenden Maßnahmen zu beginnen, kann auf Antrag ein „förderunschädlicher vorläufiger Maßnahmenbeginn“ gestattet werden. Dies ist im Fall von Tesla im Rahmen des regulären Verfahrens geschehen. Tesla darf auf eigenes Risiko mit vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung einer Batteriezellfertigung beginnen, obwohl der nationale Zuwen-

dungsbescheid (und zum Zeitpunkt der Genehmigung auch die beihilferechtliche Genehmigung) noch nicht vorliegen.

Eine solche Genehmigung wurde auch anderen Teilnehmern des IPCEIs auf Antrag erteilt. Auf jeweils individuellen Antrag haben folgende Unternehmen im Kontext der Batterie-IPCEIs die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten: ACI Systems, Alumina Systems, BASF, BMW, ElringKlinger, Liofit, Manz, SGL Carbon, Tesla, Umicore und Varta. Die Modalitäten und Ausgestaltung der Förderung sind jeweils im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission für alle Vorhaben dieselben.

68. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung durch die im Rahmen des „Important Project of Common European Interest“ erteilte Genehmigung den Ländern zustehende Rechte verletzt, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung einen derartigen Eingriff, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. März 2021**

Die Bundesregierung sieht durch die erteilte Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn den Ländern zustehende Rechte nicht verletzt. Die Genehmigung bezieht sich allein auf förderrechtlich relevante Aspekte des Vorhabens, die die Aussicht auf eine Bundeszuwendung betreffen. Bau- und umweltrechtliche sowie gegebenenfalls andere Fragen, die in der Zuständigkeit des Bundeslands liegen, sind hiervon nicht berührt.

69. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, die aktuellen Kosten-erstattungen nur für den Einzelhandel im Rahmen der Überbrückungshilfen III für verderbliche Waren auch für andere Großhändler oder Produzenten wie z. B. Brauereien und Pflanzenzüchter zu öffnen, und wenn ja, ab wann?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 9. März 2021**

Die Sonderregelung zur Abschreibung von verderblicher Ware und Saisonware kann seit kurzem nicht mehr nur von Unternehmen des Einzelhandels und Kooperationen von Einzelhändlern, sondern auch von Herstellern und Großhändlern von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau in Anspruch genommen werden. Damit profitieren auch Brauereien und Zierpflanzenerzeuger von dieser Regelung. Als antragsberechtigt gelten hierbei Unternehmen, die im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 Prozent ihres Umsatzes mit stationärem Handel erzielten. Eine Beantragung für diese Unternehmen ist bereits möglich.

Die Anwendungsbedingungen sind in Anlage 2 zu den FAQ der Überbrückungshilfe III auf der folgenden Internetseite beschrieben: www.ueb

erbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html.

70. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Wie plant die Bundesregierung das weitere Vorgehen bei der Vergabe (inklusive Ausschüttung bereits bewilligter Anträge von Überbrückungshilfen, welche laut jüngster Presse durch falsche Identitäten kompromittiert wurden; www.wiwo.de/politik/deutschland/staatsanwaltschaft-eingeschaltet-betrugsverdacht-bei-coronahilfen-sorgt-er-neut-fuer-auszahlungsstopp/26989920.html), und plant die Bundesregierung, das Verfahren der Abschlagszahlung durch eine andere Vergabeart, etwa Verlustrückträgen, zu ersetzen (beispielsweise bei der Bearbeitung neuer Anträge)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. März 2021

Die Abschlagszahlungen für die Corona-Hilfsprogramme wurden am 12. März 2021 wieder aufgenommen. Nach dem Bekanntwerden von einzelnen Betrugsverdachtsfällen insbesondere im Rahmen der Gewährung von Abschlagszahlungen der Überbrückungshilfe III wurde deren Bearbeitung kurzfristig angehalten. Die regulären Auszahlungen waren zu keinem Zeitpunkt unterbrochen und wurden von den Bewilligungsstellen der Länder für alle Programmlinien ausgeführt. Alle Auszahlungen erfolgen seit dem 12. März 2021 wieder vollumfänglich.

Die kurzzeitige Unterbrechung der Abschlagszahlungen war rechtlich geboten und notwendig, um den Sachverhalt insbesondere im Austausch mit den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zu prüfen und Vorkehrungen im Antragssystem zu treffen, u. a. zusätzliche Plausibilitätsprüfungen, um die Wiederholung derartiger Betrugsversuche künftig zu verhindern.

71. Abgeordneter
Martinichert
(AfD)
- Wie viele Unternehmen, Selbstständige und Vereine, die von den Schließungen ab dem 2. November 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, haben im Rahmen der „November- und Dezemberhilfen“ bis zum letztverfügbaren Datum Anträge auf Hilfen mit einem Volumen über 1 Mio. Euro gestellt, und welche Unternehmen, Selbstständige und Vereine waren das im Einzelnen (bitte die Angaben – d. h. den Namen und die konkrete Antragssumme – aufzuweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. März 2021

Mit Stand vom 9. März 2021 wurden bei der Novemberhilfe von Unternehmen, Selbstständigen und Vereinen insgesamt 153 Anträge mit

einem Volumen von über einer Million Euro gestellt. Für die Dezemberhilfe wurden mit Stand vom 9. März 2021 insgesamt 132 Anträge mit einem Volumen von über 1 Mio. Euro gestellt.

Aufgrund der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt die Datenverarbeitung mit den entsprechend vereinbarten Sicherheitsanforderungen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 Absatz 3 DSGVO durch die mit AG zum Zweck der Weiterleitung und Offenlegung an die zuständige Bewilligungsstelle. Die Bearbeitung und Bescheidung der Anträge obliegt den Bewilligungsstellen der Länder. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat keinerlei Zugriff auf das Antrags- und Fachverfahren. Darüber hinaus wird dem Bund aus Gründen des Datenschutzes nur ein anonymisiertes Reporting zur Verfügung gestellt. Insoweit kann und darf keine Aussage über mögliche Anträge einzelner Unternehmen getroffen werden.

72. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)

Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass es eine Sicherheitslücke in der Auszahlung der Corona-Hilfen gibt, die sich Betrüger zu nutzen gemacht haben, und treffen in diesem Zusammenhang die Medienberichte zu, dass durch einen Abgleich von Bankverbindungen des antragstellenden Unternehmens mit der empfangenden IBAN-Nummer sowie dem Abgleich der Daten der Finanzämter Schlimmeres hätte verhindert werden können, dieser Abgleich aber nicht in die Software der Corona-Hilfen programmiert wurde (vgl. www.bild.de/politik/inland/politik/betrug-bei-corona-hilfen-altmaier-liess-bankdaten-ungeprueft-75693090.bild.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. März 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat unmittelbar nach dem Bekanntwerden von Betrugsverdachtsfällen am 3. März 2021 mit der Sachverhaltsaufklärung begonnen und Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht.

Die Ermittlungen und Sachverhaltsaufklärung zu den Betrugsverdachtsfällen, in denen die digitale Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglicherweise missbräuchlich genutzt wurde, sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Missbrauchsprävention, u. a. zusätzliche Prüfungen vor der Gewährung von Abschlagszahlungen, umgesetzt.

Zur Identifizierung der Antragsberechtigten und zur Verhinderung von Missbrauch finden bereits Datenabgleiche mit der Finanzverwaltung statt, u. a. die Nutzung des ELSTER-Zertifikats zur Authentifizierung von Soloselbstständigen bei direkter Antragstellung.

73. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie steht die Bundesregierung zum Klageverfahren der Tschechischen Republik gegen den Tagebau Turow, und wird sich die Bundesregierung an der Klage von der Tschechischen Republik beteiligen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 18. März 2021**

Die Bundesregierung beobachtet das Verfahren der Klage der Tschechischen Republik gegen die Republik Polen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen des geplanten Ausbaus des Braunkohletagebaus Turów (C-121/21) aufmerksam. Sobald die Zusammenfassung der tschechischen Klageschrift im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist, wird die Bundesregierung prüfen, ob eine Beteiligung als Streithelferin in diesem Verfahren in Betracht kommt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

74. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Wann werden die im Rahmen eines Stakeholder-Dialogs gemäß Artikel 17 Absatz 10 der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) entwickelten Leitlinien zur Anwendung von Artikel 17 der DSM-Richtlinie nach Kenntnis der Bundesregierung von der Europäischen Kommission veröffentlicht, und mit welchen inhaltlichen Beiträgen hat sich die Bundesregierung an dem Prozess zur Erarbeitung der Leitlinien beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 16. März 2021**

Es gibt nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung noch keinen offiziellen Veröffentlichungstermin für die in Artikel 17 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2019/790 vorgesehenen Leitlinien. Nach den letzten öffentlichen Äußerungen der Kommission in Fachgremien ist mit einer Veröffentlichung nicht vor Ende März 2021 zu rechnen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat an sämtlichen Dialogen der Kommission mit Stakeholdern in der Zeit von Oktober 2019 bis Februar 2020 als Beobachter teilgenommen. Auch in der Folgezeit hat das BMJV die Kommission laufend über die gesetzgeberischen Schritte zur Umsetzung des Artikels 17 der DSM-Richtlinie (EU) 2019/790 informiert.

75. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Themen und Gesetzesvorhaben werden von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen, die aufgrund des Beschlusses der Justizministerkonferenz der Länder gegründet werden sollte (vgl. www.berlin.de/sen/justiz/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1022881.php), behandelt, und welche zivilgesellschaftlichen Organisationen werden mit ihrer Expertise in diese Arbeitsgruppe einbezogen bzw. von ihr konsultiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 17. März 2021**

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat im Herbst 2020 den Strafrechtsausschuss beauftragt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ einzurichten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde gebeten, sich zu beteiligen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat nach dem Beschluss den Auftrag zu prüfen, „ob und gegebenenfalls welcher legislativer Handlungsbedarf besteht, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit den Mitteln der Justiz besser entgegen treten zu können“. In diesem Kontext sollen „die Fragen der justiziellen statistischen Erhebung, der strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten, jedoch auch der zivil- und insbesondere familienrechtlichen Ansatzpunkte einer eingehenden Prüfung“ unterzogen werden.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich konstituiert, inzwischen ihre Arbeit aufgenommen und wird von den Justizverwaltungen der Länder Berlin und Hamburg geleitet. Zur Konsultation zivilgesellschaftlicher Organisationen wurden noch keine Entscheidungen getroffen.

76. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der in Deutschland verurteilten Personen in den Jahren 2000, 2005, 2010, 2015 und 2019 entwickelt (bitte insgesamt sowie getrennt nach Deutschen und Ausländern unter Angabe des relativen Anteils der Ausländer an allen Verurteilten ausweisen), und wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung insbesondere mit Blick auf die ausländischen Verurteilten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 17. März 2021**

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Die nachstehend dargestellten

Zahlen schließen sämtliche Verurteilungen ein, auch solche nach ausländerrechtlichen Vorschriften und wegen Straftaten im Straßenverkehr.

Rechtskräftig verurteilte Personen nach Jahren und Staatsangehörigkeit

	Rechtskräftig Verurteilte			
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	
			Insgesamt	%-Anteil
2000	732.733	550.890	180.515	24,64
2005	780.659	600.519	179.202	22,96
2010	813.566	643.599	169.997	20,90
2015	739.487	529.884	209.603	28,34
2019	728.868	472.983	255.885	35,11

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

77. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

In welchen drei Bundesländern war im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der verurteilten Ausländer an allen Verurteilten am höchsten und in welchen drei Bundesländern am niedrigsten (bitte jeweils die Zahl aller Verurteilten angeben, sowie die Anzahl der verurteilten Ausländer und deren prozentualen Anteil an allen Verurteilten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. März 2021

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Strafverfolgungsstatistik weist dazu die nachstehend dargestellten Zahlen aus, die sämtliche Verurteilungen einschließen, auch solche nach ausländerrechtlichen Vorschriften und wegen Straftaten im Straßenverkehr.

Länder mit dem höchsten Anteil verurteilter Ausländer 2019

	VU insg.	VU Ausl.	VU Ausl. in %
Hamburg	17.067	7.508	43,99
Bayern	121.250	52.154	43,01
Hessen	48.546	20.557	42,35

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

Länder mit dem geringsten Anteil verurteilter Ausländer 2019

	VU insg.	VU Ausl.	VU Ausl. in %
Mecklenburg-Vorpommern	14.455	2.344	16,22
Sachsen-Anhalt	17.988	2.782	15,47
Thüringen	18.624	2.736	14,69

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

78. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Was waren im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung die sieben häufigsten Arten von Straftaten, für die Deutsche und Ausländer jeweils verurteilt wurden (bitte jeweils die Anzahl der Verurteilten mit ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 17. März 2021**

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik weist dazu folgende Zahlen aus:

Verurteilte nach den sieben häufigsten Delikten im Jahr 2019

Deutsche		Ausländer	
Delikt	Verurteilte	Delikt	Verurteilte
Betrug, § 263 Absatz 1 StGB	52.999	Diebstahl	38.330
Diebstahl, § 242 StGB	46.786	Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbot, § 21 Absatz 1 Nummer 1 StVG	19.806
Trunkenheit im Verkehr ohne Fremdschaden (Personenschaden), § 316 StGB	39.687	Betrug, § 263 Absatz 1 StGB	19.119
Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	31.988	Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	17.540
Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BtMG	27.090	Trunkenheit im Verkehr ohne Fremdschaden (Personenschaden), § 316 StGB	14.301
Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbot, § 21 Absatz 1 Nummer 1 StVG	25.450	Körperverletzung, § 223 StGB	12.207
Körperverletzung, § 223 StGB	25.381	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB	10.016
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB	22.791	Urkundenfälschung, § 267 Absatz 1 StGB	9.317

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

79. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Was waren im Jahr 2019 die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten bei verurteilten Ausländern (bitte jeweils die Zahl der Verurteilten angeben), und was waren die Top sieben Arten von Straftaten mit dem höchsten Anteil ausländischer Verurteilter (ohne Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz; bitte den prozentualen Anteil der verurteilten Ausländer mit ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 17. März 2021**

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik enthält dazu folgende Angaben:

Die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten bei im Jahr 2019 verurteilten Ausländern

Staatsangehörigkeit	Verurteilte
Türkisch	28.976
Rumänisch	24.813
Polnisch	22.663
Italienisch	8.760
Serbisch	7.381
Irakisch	5.909
Russisch	4.232

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

Die sieben Straftaten mit dem höchsten Anteil ausländischer Verurteilter

Straftat	Verurteilte		
	insgesamt	Ausländer	VU Ausl. in %
Offenbaren und Preisgabe von Staatsgeheimnissen, §§ 95, 97 StGB	2	2	100,0
Bildung krimineller Vereinigungen im Ausland, § 129b i. V. m. § 129 StGB	2	2	100,0
Doppelehe, doppelte Lebenspartnerschaft, § 172 StGB	1	1	100,0
Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen, § 184e StGB	3	3	100,0
Zwangsheirat, Nötigung zur Eingehung der Ehe, § 237 Absatz 1 StGB	1	1	100,0
Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen, § 275 StGB	1	1	100,0
Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch insgesamt	3	3	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

80. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)

Wie viele Betriebe in Gelsenkirchen haben seit Juni 2020 eine Ausbildungsprämie aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ aufgrund des Erhalts von Ausbildungsplätzen beantragt, und wie vielen wurde diese Prämie bereits ausgezahlt?

81. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Wie viele Betriebe in Gelsenkirchen haben seit Juni 2020 eine Ausbildungsprämie aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ aufgrund der Aufstockung des Angebots an Ausbildungsplätzen beantragt, und wie vielen wurde diese Prämie bereits ausgezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 16. März 2021**

Die Fragen 80 und 81 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ist im August 2020 gestartet und unterstützt mit der Ausbildungsprämie Betriebe und ausbildende Einrichtungen, die trotz coronabedingter Einschränkungen ihr Ausbildungsniveau halten. Die Ausbildungsprämie plus richtet sich an Betriebe, die ihr Ausbildungsniveau erhöhen. Eine Besonderheit der Ausbildungsprämie ist, dass zwischen der positiven Entscheidung über den Antrag und der tatsächlichen Auszahlung der Prämie mehrere Monate liegen können, da die Auszahlung an das erfolgreiche Absolvieren der bis zu sechsmonatigen Probezeit der Auszubildenden geknüpft ist.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit haben bis Februar 2021 rund 4.800 Betriebe aus Nordrhein-Westfalen eine Ausbildungsprämie und/oder eine Ausbildungsprämie plus beantragt. Eine tiefere regionale Differenzierung wird aus datenschutz-rechtlichen Gründen für Betriebe nicht vorgenommen.

Die Ausbildungsprämie sowie die Ausbildungsprämie plus werden für neu begonnene Ausbildungsverhältnisse gezahlt. Angaben bezogen auf neu begonnene Ausbildungsverhältnisse können auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ausgewiesen werden. Bis Februar 2021 wurden in Nordrhein-Westfalen 1.660 Ausbildungsprämien und 3.380 Ausbildungsprämien plus für neu begonnene Ausbildungsverhältnisse ausgezahlt, in Gelsenkirchen waren es elf bzw. 16 Prämien. Weitere Ergebnisse können der Publikation „Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern“ entnommen werden. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://bpag.de/bmas-a39>.

82. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viele erwerbsfähige Personen, die während eines Jahres mindestens einmal Hartz IV bezogen haben, waren in den vergangenen fünf Jahren von mindestens einer Sanktion betroffen (bitte Jahreswert angeben), und wie viel Sanktionen wurden in diesem Zeitraum im Widerspruchsverfahren abgeholfen oder im sozialgerichtlichen Verfahren aufgehoben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. März 2021**

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote ermöglicht es, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) innerhalb eines Jahres zu treffen. Die Sanktionsverlaufsquote sagt aus, wie hoch der Anteil der erwerbsfähigen ELB ist, de-

ren Leistungen im betrachteten Zeitraum gemindert wurden. Zur Ermittlung der Quote wird das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit verwendet. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. So wird die Anwesenheitsgesamtheit der ELB eines Jahres, deren Leistungen gemindert waren, ins Verhältnis zur Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres gesetzt. Die jährliche Sanktionsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Jahr 2019 rund 4,85 Millionen erwerbsfähige ELB, die mindestens in einem Monat im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) waren. Von diesen hatten rund 401.000 mindestens eine gültige Leistungsminderung, das entspricht einer Sanktionsverlaufsquote von 8,3 Prozent. Ergebnisse für die Jahre 2017 und 2018 können nachfolgender Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Jährliche Sanktionsverlaufsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Deutschland

Jahreswerte 2017-2019, Datenstand: März 2020

Berichtsjahr	Anwesenheits- gesamtheit ELB	Anwesenheits- gesamtheit ELB mit mind. 1 Sanktion	Sanktions- verlaufsquote (Anteil Sp. 2 an Sp. 1)
	1	2	3
2017	5.451.446	455.748	8,4
2018	5.157.492	441.164	8,6
2019	4.850.306	401.070	8,3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Angaben der Statistik der BA zu erledigten Widersprüchen und Klagen im Zusammenhang mit Leistungsminderungen können für die Jahre 2016 bis 2020 den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 entnommen werden.

Tabell 2: Abgang Widersprüche im Sachgebiet "Sanktionen" nach Erledigungsart

Deutschland

Jahressummen 2016 - 2020, Datenstand: Februar 2021

Jahres- summe	Abgang Widersprüche	dar. (Sp. 1)			
		stattgegeben	teilweise stattgegeben	zurückge- wiesen	sonstige Erledigung/ Rücknahme
		1	2	3	4
2016	50.805	17.794	873	29.432	1.544
2017	47.188	17.323	772	26.750	2.149
2018	45.748	16.978	664	25.950	1.993
2019	42.277	15.707	739	23.876	1.820
2020	12.236	4.900	643	5.910	732

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3: Abgang Klagen im Sachgebiet "Sanktionen" nach Erledigungsart

Deutschland

Jahressummen 2016 - 2020, Datenstand: Februar 2021

Jahres- summe	Abgang Klagen	dar. (Sp. 6)						
		abgewiesen mit gerichtlicher Entscheidung	anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme)	stattgegeben/ teilweise stattgegeben	dav. (Sp. 9)			
					stattgegeben mit gerichtlicher Entscheidung	teilweise stattgegeben mit gerichtlicher Entscheidung	anderweitig erledigt mit Nachgeben (Anerkenntnis durch Jobcenter)	anderweitig erledigt mit teilweisem Nachgeben (Vergleich)
	1	2	3	4	5	6	7	8
2016	5.485	1.120	2.220	2.108	495	56	919	637
2017	5.053	1.069	2.024	1.948	468	52	857	570
2018	4.763	1.063	1.958	1.723	459	65	779	419
2019	4.154	893	1.740	1.493	406	31	689	367
2020	3.455	675	1.133	1.633	327	87	563	655

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

83. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage (AU-Tage) in Millionen aufgrund von psychischen und Verhaltensstörungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (bitte für die einzelnen Jahre, als Anteil an allen Diagnosegruppen sowie in Diagnosetagen je GKV-Mitgliedsjahr darstellen), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über die Steigerung der negativen psychischen Belastungen bei der Arbeit in der Coronapandemie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. März 2021

Arbeitsunfähigkeitsdaten für die Jahre 2020 und 2021 liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Im Jahr 2019 entfielen 16,5 Prozent (117,2 Millionen Tage, Quelle: Bericht der Bundesregierung „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“, 2020) der Arbeitsunfähigkeitstage auf die Diagnosegruppe der Psychischen und Verhaltensstörungen. Zahlen der amtlichen Statistik: KGB der gesetzlichen Krankenkassen zu Arbeitsunfähigkeitstagen liegen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 noch

nicht vor. Zahlen zu Diagnosetagen je GKV-Mitgliedsjahr liegen der Bundesregierung nicht vor.

84. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte können nach Kenntnis der Bundesregierung von der Regelung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arbeitsschutzverordnung) Gebrauch machen und zum Schutz vor Infektionen im Homeoffice arbeiten, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mit der Arbeit im Homeoffice verbundenen negativen Gesundheitsfolgen wie Muskel-Skelett-Erkrankungen durch mangelnde Ergonomie oder psychische Belastungen durch eingegrenztes Arbeiten in der Corona-Pandemie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 19. März 2021**

Im Zeitraum vom 12. bis 19. Februar 2021 wurden 1.001 abhängig Beschäftigte im Alter von 18 bis 64 Jahren durch Forsa für das Institut zur Zukunft der Arbeit im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Arbeitssituation und Belastungsempfinden im Kontext der Corona-Pandemie) befragt. In der repräsentativen Befragung gab annähernd jeder zweite abhängig Beschäftigte in Deutschland an, zumindest stundenweise im Homeoffice (49 Prozent) zu arbeiten. Gut jeder dritte abhängig Beschäftigte arbeitete überwiegend oder ausschließlich im Homeoffice (34 Prozent). Über die Hälfte der Homeoffice-Arbeitenden gaben an (56 Prozent), dies mit mindestens 80 Prozent ihrer Arbeitszeit zu tun. Knapp 46 Prozent verbrachten sogar ihre gesamte Arbeitszeit im Homeoffice.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Vorkommen und Häufigkeit von psychischen Belastungen oder Muskel-Skelett-Erkrankungen durch mangelnde Ergonomie bei coronabedingter, zeitlich befristeter Arbeit im Homeoffice vor. Auch im Homeoffice obliegt es dem Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, dass die Anforderungen einer sicheren und gesunden Gestaltung von Arbeitsplätzen im Sinne des Arbeitsschutzes gewährleistet ist. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel fordert vom Arbeitgeber darüber hinaus explizit, Auswirkungen der Pandemie auf die psychische Belastung bei der Bewertung der Belastungssituation und bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.

85. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte mussten sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Beginn der Corona-Pandemie aufgrund von Corona-Ausbrüchen am Arbeitsplatz in Quarantäne begeben, und welche fünf Branchen/Wirtschaftszweige waren hiervon am stärksten betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 19. März 2021**

Die Nachverfolgung der Kontaktpersonen und die Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wie Quarantäneregelungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen keine branchenspezifischen Informationen zu getroffenen Quarantänemaßnahmen vor.

86. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte leiden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell unter negativen psychischen Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, entweder durch Angst vor Jobverlust oder durch Sorge, sich auf der Arbeit oder auf dem Weg dorthin mit Corona zu infizieren, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 19. März 2021**

Der Bundesregierung liegen zu den genannten psychischen Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie keine Erkenntnisse vor. Durch die schnelle und erleichterte Bereitstellung des Kurzarbeitergeldes hat die Bundesregierung jedoch erhebliche Anstrengungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen unternommen. Zudem wurde durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ein weiterer geeigneter Rahmen geschaffen, um coronabedingte Gefährdungen am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten.

87. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung neben der einwöchentlichen Bereitstellung eines kostenfreien COVID-19-Antigen-Schnelltests eine Kostenübernahme oder finanzielle Unterstützung von Selbsttests für Personen im Grundsicherungsbezug des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) sowie im Asylbewerberleistungsgesetz, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 18. März 2021**

Nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in der Fassung vom 8. März 2021 haben sowohl Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch Personen, die nicht in der GKV versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Sofern darüber hinaus weitere Coronavirus-Testungen, insbesondere in Form von Selbsttests, durchgeführt werden und die entstehenden Kosten nicht von Dritten getragen werden, sind

diese aus dem verfügbaren Einkommen und Vermögen zu bestreiten. Dies gilt grundsätzlich auch für Leistungsbeziehende nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zudem erhalten alle erwachsenen Leistungsberechtigten der sozialen Mindestsicherungssysteme zum Ausgleich von im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro, die u. a. auch einen etwaigen Bedarf an Coronavirus-Selbsttests abdeckt. Eine gesonderte und generelle Kostenübernahme oder finanzielle Unterstützung von Coronavirus-Selbsttests für diesen Personenkreis ist daher nicht angezeigt. Kommt es über einen längeren Zeitraum durch regelmäßig durchzuführende Selbsttests aufgrund besonderer Umstände im konkreten Einzelfall zu einer möglicherweise unzumutbaren Kostenbelastung, dann hat der zuständige Leistungsträger eine Prüfung vorzunehmen. Diese kann bei Leistungsbezug nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu einer den monatlichen Regelsatz erhöhenden abweichenden Regelsatzfestsetzung führen und bei Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zur Gewährung eines sogenannten Härtefallmehrbedarfs.

88. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Folgt die Bundesregierung der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Überprüfung der Berechnungsmethoden der Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung aufgrund der Einschätzung, dass „die derzeitige Grundsicherung ohne weitere Unterstützungsressourcen nicht ausreicht, um eine gesundheitsfördernde Ernährung zu realisieren“ (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/wbae-gutachten-nachhaltige-ernaehrung.html;jsessionid=B70E7498CEAF1F9D208B01F23AB9398F.internet2831, S. 108), und wie will die Bundesregierung zukünftig sicherstellen, dass sich Personen im Grundsicherungsbezug gesundheitsfördernd ernähren können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese
vom 18. März 2021**

Die Bundesregierung hat das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von Juni 2020 zur Kenntnis genommen. Ein Überprüfungsbedarf im Hinblick auf die Berechnungsmethoden der Regelbedarfsermittlung aufgrund der darin enthaltenen Aussagen besteht aus Sicht der Bundesregierung indes nicht.

Die Ermittlung der Regelbedarfe erfolgt gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Basis der in der jeweiligen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Die Einkommens- und

Verbrauchsstichprobe enthält keine Angaben darüber, inwieweit die ermittelten Verbrauchsausgaben auch Ausgaben für gesundheitsfördernde bzw. nachhaltige Produkte enthalten. Folglich können die im vorliegenden Gutachten enthaltenen Zielsetzungen nicht im Rahmen der Regelbedarfsermittlung berücksichtigt werden. Die Aufgabe der Regelbedarfsermittlung ist auch im Bereich Ernährung, dass existenzsichernde Leistungen beziehende Menschen so gestellt werden, wie alle einkommensschwachen Haushalte. Vielmehr unterstützt die Bundesregierung mit dem bereits im Jahr 2008 beschlossenen Nationalen Aktionsplan „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ durch Förderung von bisher über 200 Projekten die nachhaltige Verbesserung des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens in Deutschland, um damit Lebensstil bedingten Krankheiten vorzubeugen. Insoweit profitieren von den jeweiligen Projekten auch Beziehende von Leistungen der Grundsicherungssysteme.

89. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen wurden von den Jobcentern seit 2015 pro Jahr aufgrund des Vorrangigkeitsprinzips (§ 12a SGB II) aufgefordert, eine Regelaltersrente mit Abschlägen zu beziehen, und in wie vielen Fällen wurde eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente (§§ 2 bis 6 der Unbilligkeitsverordnung) als unbillig erachtet (bitte nach Gründen differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. März 2021

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Daten im Sinne der Fragestellung werden für die gemeinsamen Einrichtungen nicht erhoben. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Länderbehörden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

90. Abgeordneter
Jens Bееck
(FDP)

Was sind die Gründe für die Einwände des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegen den ursprünglich geplanten Trassenverlauf der 380-KV-Höchstspannungsleitung EnLAG5 im Bereich der Nordhorn Range, und aus welchem Grund wurden die Einwände erst kürzlich vorgetragen, obwohl die erste Erörterung für den betroffenen Leitungsabschnitt bereits im Februar 2019 stattfand (www.gn.online.de/grafschaft/windstrom-trassemuss-wegen-nordhorn-range-verlegt-werden-386711.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 16. März 2021**

Die Bundeswehr wurde im August 2017 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Trägerin öffentlicher Belange an dem Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel–Meppen für den Abschnitt Haddorfer See–Meppen beteiligt.

Mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2017 wurde der Neuerrichtung bzw. Erhöhung von Strommasten im Bausperrbereich des Luft-/Bodenschießplatzes Nordhorn widersprochen und auf das Erfordernis einer Trassenführung entlang der bereits bestehenden Stromleitungen hingewiesen.

Um die Belange der Bundeswehr mit den Planungen der Amprion GmbH in Einklang zu bringen, fand unter Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 22. Mai 2019 eine Besprechung zwischen der Firma Amprion GmbH und der Bundeswehr beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn statt.

Im Ergebnis sagte die Amprion GmbH zu, einen neuen Trassenverlauf entlang der bestehenden Stromtrasse zu erarbeiten und erst nach positiver Prüfung durch die Bundeswehr einen neuen Planfeststellungsantrag bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu stellen.

Am 3. September 2019 legte die Amprion GmbH eine entsprechende Planung vor. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 teilte das BAIUDBw mit, dass der vorgelegte Trassenverlauf aus Sicht der Bundeswehr zustimmungsfähig sei.

Seit dem 3. März 2021 liegt der Bundeswehr eine aus technischen Gründen geänderte Trassenplanung der Amprion GmbH vor, welche einer erneuten Prüfung bedarf. Ein Prüfergebnis steht noch aus.

91. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)

Auf welche Weise beteiligt sich die Bundesregierung an dem dreijährigen Projekt „European Detect and Avoid System“ (EUDAAS), in dem ein Konsortium europäischer Rüstungskonzerne und Luftfahrtinstitute eine „vollautomatische Kollisionsvermeidungsfunktion“ für die „Eurodrohne“ entwickeln, wodurch diese in das zivile Flugverkehrsmanagementsystem integriert werden kann (www.defensenews.com/global/europe/2021/02/22/saab-heads-eu-industry-push-for-a-drone-collision-avoidance-kit/ „The defense ministries of Sweden, Italy, Germany, France and Spain are the governmental backers of the EUDAAS program.“ www.defensenews.com vom 22. Februar 2021), und auf welchen Testplattformen sollen die Verfahren nach gegenwärtigem Stand im Rahmen von EUDAAS erprobt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 16. März 2021**

Die fünf am fragegegenständlichen Projekt beteiligten Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden und Spanien haben entlang der europäischen Auswahlkriterien des European Defence Industrial Development Programme im September 2019 über eine zwischenstaatliche Absichtserklärung die künftige Nutzungsabsicht vereinbart und übergeordnete technische Anforderungen festgelegt. Innerhalb der Bundesregierung wird das Projekt auf ministerieller Ebene durch das Bundesministerium der Verteidigung wahrgenommen und als Forschungs- und Technologievorhaben fachtechnisch durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr begleitet.

Nach gegenwärtigem Stand wird voraussichtlich auf die bemannte Testplattform Dornier 228 des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt als Medium-Altitude-Long-Endurance-äquivalente Testplattform zurückgegriffen. Für die kleinere Größenklasse Tactical Unmanned Aerial Vehicle soll das Remotely-Piloted Air System Falco Xplorer der Firma Leonardo S.p.A. als Versuchsträger eingesetzt werden.

92. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)

Wie hoch ist laut Risikoanalysen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) die Wahrscheinlichkeit eines massiven und komplex geführten Angriffs der Taliban auf die Bundeswehr in Afghanistan, der von den Taliban selbst als „großen Krieg“ angedroht wurde (www.dbwv.de/aktuell-themen/einsatz-aktuell/beitrag/maas-will-soldaten-weiter-im-afghanistan-krieg-aber-bitte-ohne-schutz-masala-warnt-vor-sicherheitsrisiko-fuer-bundeswehrsoldaten?fbclid=IwAR3-5HVAoAT51cS1nSefyd0Fp2N8bCPD11AVpKUXjQJdjyoo00rIq8D7x0), und welche glaubhaft abschreckenden, aber auch abwehrenden Maßnahmen zum Eigenschutz, wie die wiederholte Entsendung von schweren Geschützen, mehr Spezialkräften, aber auch mehr elektronische Aufklärung, gegen einen solchen anhaltenden Angriff werden seitens des BMVg erwogen und beschlossen (bitte von Maßnahmen in Afghanistan und in Deutschland unterscheiden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 17. März 2021**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich*. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde aufgrund von Angaben zu Kräften, Fähigkeiten und Planungen eigener und verbündeter Kräfte und deren Sicherheit nachteilig sein.

93. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie hoch ist die Einsatzbereitschaft der Fahrräder der Bundeswehr (bitte nach Gesamtbestand, Verfügungsbestand und Einsatzbereitschaft aufschlüsseln), und wie hoch war der Erfüllungsgrad der funktionalen Forderung für das letzte Fahrradbeschaffungsprogramm der Bundeswehr (bitte in absoluten Zahlen und Prozenten aufschlüsseln; www.welt.de/wirtschaft/article192977337/Bundeswehr-Regulierungswahn-bei-Fahrrad-Bestellung.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. März 2021

Mit Stand vom 4. März 2021 verfügt die Bundeswehr in Materialverantwortung des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) über 3.240 Fahrräder. 2.892 Fahrräder davon wurden im Regelbeschaffungsverfahren beschafft. Die übrigen 348 Fahrräder wurden durch unterschiedliche Dienststellen dezentral beschafft.

Von den im Regelverfahren beschafften 2.892 Fahrrädern sind 2.683 Fahrräder einsatzbereit. Dies entspricht einer Einsatzbereitschaft von rund 93 Prozent.

Bei der letzten Beschaffung wurden alle funktionalen Forderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt.

Zusätzlich werden im Organisationsbereich Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen derzeit 3.053 Fahrräder als Liegenschaftsmaterial bewirtschaftet. Die Beschaffung erfolgte direkt durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Alle Fahrräder sind einsatzbereit. Bei notwendigem Bedarf werden sie ersetzt.

94. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie lange muss die Bundeswehr mit dem erneuten Ausfall eines Remotely Piloted Aircraft (RPA) Systems HERON 1 in Afghanistan (<https://augengradeaus.net/2021/03/erneuter-heron-absturz-in-afghanistan-jetzt-nur-noch-eine-drohne-im-einsatz-am-hindukusch/>) mit nur einem System auskommen, und ist nach Ansicht der Bundesregierung in der aktuellen Lage der Einsatz eines einzelnen Systems für den Schutz der Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan ausreichend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 16. März 2021**

Aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan wird ein einzelnes Luftfahrzeug HERON 1 als nicht ausreichend für das Einsatzkontingent in Afghanistan bewertet. Es wurde daher ein weiteres Luftfahrzeug HERON 1 als Ersatz nach Masar-e Scharif verbracht. Die Einsatzbereitschaft des zusätzlichen Luftfahrzeugs HERON 1 vor Ort ist für Ende März 2021 geplant.

95. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Hat das Suhler Unternehmen C. G. Haenel GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt ein Nachprüfungs-gesuch gestellt (www.mdr.de/thueringen/sued-thueringen/suhl/sturmgewehr-bundeswehr-haenel-wehrt-sich-gegen-ausschluss-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 18. März 2021**

Die C. G. Haenel GmbH hat mit Datum vom 11. März 2021 einen Nachprüfungsantrag bei der 1. Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt gestellt.

96. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Wie viele Bundeswehrsoldaten, die in Mecklenburg-Vorpommern stationiert sind oder waren, dienten in einem Einsatz in Afghanistan (bitte tabellarisch pro Jahr die Zahl der eingesetzten Soldaten aufliedern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 17. März 2021**

In Mecklenburg-Vorpommern stationierte Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr dienten entsprechend der folgenden Auflistung nach Kalenderjahren in Afghanistan:

Jahr	Soldaten
2002	39
2003	130
2004	204
2005	116
2006	385
2007	1.053
2008	273
2009	336
2010	235
2011	235
2012	1.252
2013	231

Jahr	Soldaten
2014	131
2015	53
2016	279
2017	75
2018	423
2019	335
2020	346
2021	8
Summe	6.139

97. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Wie viele dieser in Afghanistan eingesetzten Bundeswehrsoldaten aus Mecklenburg-Vorpommern erlitten anschließend eine posttraumatische Belastungsstörung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 17. März 2021**

Hierzu werden keine Zahlen erfasst.

98. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Wie viele in Afghanistan eingesetzte Bundeswehrsoldaten aus Mecklenburg-Vorpommern sind gefallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 17. März 2021**

Von den 35 in Afghanistan gefallenen deutschen Bundeswehrsoldaten war kein Soldat in einem Standort (Stammtruppenteil) in Mecklenburg-Vorpommern stationiert.

99. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Wie viele in Afghanistan eingesetzte Bundeswehrsoldaten aus Mecklenburg-Vorpommern wurden während ihres dortigen Aufenthaltes verletzt (bitte Anzahl der Soldaten nach Schweregrad differenziert tabellarisch aufliegen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 17. März 2021**

Hierzu werden keine Zahlen erfasst.

100. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Welche nationalen Entscheidungen zur Realisierung des „Future Combat Air System“ bzw. seiner einzelnen Komponenten (Flugzeug, Antrieb, Drohnenschwärme, Gefechts-Cloud, Tarnkappen-Technologie, Sensoren, Kohärenz des Systems) sollen aus Sicht der Bundesregierung in diesem Jahr getroffen werden, und welche Termine für eine Befassung des Deutschen Bundestages vierteltägig die Bundesregierung hierzu an (bitte insbesondere auf die vom Handelsblatt am 8. März 2021 angekündigte „FCAS-Vorlage für Haushaltsausschuss in den nächsten zwei Wochen“ eingehen, vgl. „Rüstungskonzerne Airbus und Dassault bemühen sich um Rettung von Mega-Projekt“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. März 2021

Angestrebt ist eine Parlamentsvorlage noch im ersten Halbjahr 2021, in der die Anteile beschrieben sein werden, die zu den in einem Zeitraum bis zum Jahr 2027 avisierten trinationalen Arbeiten im Rahmen des Projekts Next Generation Weapon System (NGWS) in einem Future Combat Air System gehören. Absicht dieser Vorlage ist die Verstärkung der Kooperation zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung über das Design und die Entwicklung des NGWS.

Damit verknüpft wird über die national beizustellenden Anteile zur Unterstützung dieser trinationalen Arbeiten zu entscheiden sein.

101. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Punkten konnte sich der Standort Lorup bei der Auswahlentscheidung für die Wiederinbetriebnahme ehemaliger Munitionslager gegenüber anderen Standorten durchsetzen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/25731), und wie viele Standorte standen zur Auswahl (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 17. März 2021

Für die Auswahlentscheidung der Wiederinbetriebnahme von auf Basis früherer Strukturentscheidungen geschlossenen oder zur Schließung vorgesehenen Munitionslagereinrichtungen wurden mit Lorup in Niedersachsen, Altheim in Baden-Württemberg, Kriegsfeld in Rheinland-Pfalz, Rheinböllen in Rheinland-Pfalz und Mockrehna in Sachsen insgesamt fünf Liegenschaften betrachtet.

Als Auswahlkriterien wurde das Potential an logistischen Kapazitäten, der Aufwand einer infrastrukturellen Ertüchtigung und die Kosten für den künftigen Betrieb der Liegenschaft, sowie liegenschaftsbezogene

Aspekte wie zum Beispiel die Verkehrsanbindung oder Konversionsinteressen für jede Liegenschaft bewertet und mit einem Punktwert versehen. Am Ende erfolgte unter Berücksichtigung aller Kriterien und Punktwerte eine Reihung der genannten Munitionslagereinrichtungen in einer Gesamtbetrachtung.

Das ehemalige Munitionslager Lorup wurde dabei in Summe am besten bewertet. Vor allem die im Vergleich zu den anderen vier Liegenschaften geringeren Infrastrukturinvestitions- und Betriebskosten, gefolgt vom Potential an logistischen Kapazitäten, sind beim Munitionslager Lorup besonders vorteilhaft und waren ausschlaggebend für die Platzierung.

Darüber hinaus sind mit Blick auf die notwendigen Zeitlinien zur Realisierung der Wiederinbetriebnahmen nur die ehemaligen Munitionslager Lorup und Altheim geeignet und rechtzeitig verfügbar, um bis 2023 eine bedarfsdeckende Lagerung der bis dahin erhöhten Munitionsvorräte der Bundeswehr zu ermöglichen.

102. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wie viele dienstliche Veranstaltungen der Bundeswehr zur militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung wurden im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 durchgeführt (bitte jeweils nach Landeskommmandos auflisten), und wie viele Soldaten wurden in beiden Jahren jeweils hierbei zugezogen (bitte jeweils nach Landeskommmandos auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 17. März 2021**

Dienstliche Veranstaltungen (DVag) sind nach § 81 des Soldatengesetzes dienstliche Vorhaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg), insbesondere zur militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, zu denen Personen mit ihrem Einverständnis zugezogen werden können.

Zu dienstlichen Veranstaltungen können Personen, die dienstfähig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch das BMVg oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Für die Dauer der Dienstleistung stehen diese Personen in einem Wehrdienstverhältnis.

Dienstliche Veranstaltungen werden in beorderungsbezogene und beorderungsunabhängige Reservistenarbeit unterschieden.

Beorderungsbezogen:

Dienstliche Veranstaltungen von beordneten Reservistinnen und Reservisten finden im Rahmen eines Beorderungsverhältnisses statt. Ziel ist dabei, die auf das Beorderungsverhältnis bezogenen militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten für den jeweiligen Dienstposten außerhalb von Übungen/Reservistendiensten aufzufrischen, zu erweitern sowie die Bindung an den jeweiligen Beordnungstruppenteil zu vertiefen.

Beorderungsunabhängig:

Dienstliche Veranstaltungen im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit sollen die Teilnehmenden informieren, fortbilden und

die allgemeinen militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten und vertiefen. Darüber hinaus sollen auch nicht beordnete Reservistinnen und Reservisten befähigt und dazu motiviert werden, ihre Mittlerfunktion für die Bundeswehr in der Gesellschaft wahrzunehmen und gegebenenfalls für eine Beorderung gewonnen werden. Dienstliche Veranstaltungen, wie z. B. Vortragsveranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung, sind nach hiesiger Interpretation der Fragestellung hier nicht erfasst.

Das nachstehende Schaubild 1 zeigt die dienstlichen Veranstaltungen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit der Jahre 2019 und 2020, aufgeteilt nach Landeskommmandos.

Schaubild 1

Dienstliche Veranstaltungen beorderungsunabhängig				
Landeskommmando	2019		2020	
	Anzahl DVag	Teilnehmende	Anzahl DVag	Teilnehmende
Baden-Württemberg	85	2.293	18	352
Bayern	336	7.874	17	531
Berlin	14	181	9	76
Brandenburg	19	336	14	126
Bremen	13	337	4	33
Hamburg	29	239	7	59
Hessen	57	1.895	14	484
Mecklenburg-Vorpommern	15	180	7	100
Niedersachsen	121	2.623	41	921
Nordrhein-Westfalen	142	4.133	40	1.040
Rheinland-Pfalz	31	781	28	356
Saarland	14	263	6	145
Sachsen	30	308	17	99
Sachsen-Anhalt	7	589	4	86
Schleswig-Holstein	55	715	12	584
Thüringen	13	245	3	25
Summe	981	22.992	241	5.017

Schaubild 2 zeigt die Anzahl der beorderungsbezogenen dienstlichen Veranstaltungen und der Teilnehmenden nach Organisationsbereichen der Jahre 2019 und 2020. Die dienstlichen Veranstaltungen der Organisationsbereiche werden nicht über die Landeskommmandos gemeldet oder erfasst.

Schaubild 2

DVag beorderungsbezogen				
OrgBer	2019		2020	
	Anzahl DVag	Teilnehmende	Anzahl DVag	Teilnehmende
Heer	2.168	2.828	1.333	1.720
SKB	7.205	22.536	3.908	7.946
CIR	557	604	357	240
Lw	669	1.004	374	449
Marine	247	403	167	112
ZSanDstBw	905	1.057	368	376
Sonstige*	370	796	154	190
Summe	12.121	29.228	6.661	11.033

*Personal, BMVg, BAABw, BAIBw, BAPersBw, BAMAD, LufABw, PlgABw, EinsFüKdoBw, FüAkBw, ZInFü

Der im Vergleich deutliche Rückgang gegenüber dem Jahr 2019, sowohl der dienstlichen Veranstaltungen als auch der Teilnehmenden, ist auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

103. Abgeordnete
**Dr. Marie-Agnes
Strack-
Zimmermann**
(FDP)

Wie viele Berufssoldatinnen und Berufssoldaten hat die Bundeswehr in den vergangenen fünf Jahren aufgrund von extremistischen Umtrieben, Sexualdelikten und Umgang mit Kinderpornographie nach Abschluss eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens (§ 43 Absatz 2 Nummer 4 des Soldatengesetzes) aus dem Dienst entfernt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. März 2021

Durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst wurden zum 5. März 2021 insgesamt 1.149 Extremismusverdachtsfälle bearbeitet. Anspruch der Bundeswehr ist es, erkannte Extremistinnen und Extremisten und Personen mit fehlender Verfassungstreue der Kategorien „Rot“ und „Orange“, aus ihren Reihen schnellstmöglich zu entfernen. Soweit eine Entlassung wegen eines solchen Dienstvergehens aus Rechtsgründen nicht möglich ist, ist ein gerichtliches Disziplinarverfahren – soweit rechtlich möglich – mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst zu führen.

Seit dem 1. Januar 2015 wurden vier Berufssoldaten wegen des Umgangs mit Kinderpornografie und drei Berufssoldaten wegen sonstiger Sexualdelikte nach Abschluss eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt (§ 63 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung). Wegen extremistischer Umtriebe wurde in diesem Zeitraum kein Berufssoldat durch ein gerichtliches Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt.

Berufssoldaten, die ihren Status aufgrund einer sachgleichen strafgerichtlichen Verurteilung bereits vor Abschluss eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens verloren haben, sind dabei nicht erfasst.

Vor dem Hintergrund, dass Entfernungen aus dem Dienst häufig mit der Berufung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden und ein sachgleiches Strafverfahren durchgeführt wurde, reichen diese Fälle bis in das Jahr 2011 (Kenntnisnahme der jeweiligen Wehrdisziplinaranwaltschaft) zurück. Seit dem Jahr 2015 eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen, sind 38 Verfahren gegen Berufssoldaten wegen extremistischer Umtriebe, elf Verfahren gegen Berufssoldaten wegen des Umgangs mit Kinderpornografie sowie 49 Verfahren gegen Berufssoldaten wegen sonstiger Sexualdelikte. Die Kategorie „sonstige Sexualdelikte“ berücksichtigt Fälle außerdienstlicher Sexualstraftaten erst seit Juni 2017.

Unterhalb der Schwelle der Entfernung aus dem Dienst wurden seit dem 1. Januar 2015 vier Berufssoldaten wegen extremistischer Umtriebe, zehn Berufssoldaten wegen des Umgangs mit Kinderpornografie und 37 Berufssoldaten wegen sonstiger Sexualdelikte nach Abschluss eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme gemäßregelt (u. a. Herabsetzung im Dienstgrad oder der Besoldungsgruppe).

104. Abgeordnete
**Dr. Marie-Agnes
Strack-
Zimmermann**
(FDP)

Wie viele Soldatinnen und Soldaten auf Zeit hat die Bundeswehr in den vergangenen fünf Jahren nach § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes in der noch geltenden Fassung aufgrund von extremistischen Umtrieben, Sexualdelikten und Umgang mit Kinderpornographie fristlos entlassen, und wie viele Soldatinnen und Soldaten auf Zeit hat die Bundeswehr im selben Zeitraum zwischen dem fünften und achten Dienstjahr nach Abschluss eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens aufgrund von extremistischen Umtrieben, Sexualdelikten und Umgang mit Kinderpornographie aus dem Dienst entfernt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 16. März 2021**

Durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst wurden zum 5. März 2021 insgesamt 1.149 Extremismusverdachtsfälle bearbeitet. Dabei gilt es zu beachten, dass Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die ein schweres Dienstvergehen begangen haben und deren Verbleib in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft gefährden würde, nur unter den engen rechtlichen Voraussetzungen des Soldaten- und Beamtengesetzes entlassen werden können.

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 hat die Bundeswehr 107 Zeitsoldaten aufgrund extremistischer Umtriebe, 36 Zeitsoldaten wegen sonstiger Sexualdelikte und zwölf Zeitsoldaten wegen des Umgangs mit Kinderpornographie nach § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes fristlos entlassen.

Darüber hinaus hat die Bundeswehr seit dem 1. Januar 2015 gegen Zeitsoldaten, die sich im fünften bis achten Dienstjahr befanden, 22 Mal wegen extremistischer Umtriebe, zwei Mal wegen des Umgangs mit Kinderpornografie und 21 Mal wegen sonstiger Sexualdelikte gerichtliche Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Dabei wurden in zwei Fällen die Zeitsoldaten durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt. Nicht enthalten sind die Fälle, in denen Zeitsoldaten ihren Status aufgrund einer sachgleichen strafgerichtlichen Verurteilung verloren haben.

Seit dem Jahr 2015 wurden gegen Zeitsoldaten, die sich zum Zeitpunkt der Einleitung im fünften bis achten Dienstjahr befanden, 38 Verfahren wegen extremistischer Umtriebe, elf Verfahren wegen des Umgangs mit Kinderpornografie sowie 49 Verfahren wegen sonstiger Sexualdelikte eingeleitet, die aber bislang noch nicht abgeschlossen sind.

Die Kategorie „sonstige Sexualdelikte“ berücksichtigt Fälle außerdienstlicher Sexualstraftaten erst seit Juni 2017.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

105. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wann wird es zur Auszahlung der zweiten Tranche der „Bauernmilliarde“ kommen, und wie beabsichtigt die Bundesregierung das Antragsverfahren zu verbessern, so dass Antragsteller gleiche und faire Chancen auf Investitionsbeihilfen haben und Hersteller nach mir vorliegenden Informationen nicht von der Aufsetzung auf der Positivliste durch verzögerte Bearbeitung im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 17. März 2021

Aufgrund der sehr großen Nachfrage nach Investitionsbeihilfen wird das zweite Antragsfenster für das Jahr 2021 vorgezogen, um eine baldige Fortsetzung der Antragstellung im Investitionsprogramm Landwirtschaft zu ermöglichen. Dabei ist beabsichtigt, sowohl Anpassungen bei den Förderbedingungen als auch beim Antragsverfahren vorzunehmen. Das bisherige Registrierungsverfahren soll durch ein gesondertes „Interessenbekundungsverfahren“ ergänzt werden. Sämtliche Registrierte, auch diejenigen, deren Antragstellung am 11. Januar 2021 zum Abbruch kam, werden in Kürze von der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) per Mail angeschrieben, über das neue Antragsverfahren informiert und eingeladen, im Rahmen eines solchen sogenannten „Interessenbekundungsverfahrens“ ihr fortbestehendes Interesse, z. B. an einer Maschinenforderung, zu bekunden. Per Zufallsverfahren (Losverfahren) werden anschließend alle eingegangenen Interessenbekundungen in eine Reihenfolge gebracht. Anhand dieser Reihung erfolgt die Aufforderung der Rentenbank an die Unternehmen, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen Zuschussantrag zu stellen, bis die verfügbaren Haushaltsmittel für 2021 und die Verpflichtungsermächtigungen für 2022 ausgeschöpft sind.

Die Antragstellung für die per Zufall Ausgewählten erfolgt wie bisher über das Online-Portal der LR und die Hausbank.

Bis zur Fortsetzung des Antragsverfahrens wird es zudem eine weitere Aktualisierung der Positivliste auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Rentenbank geben, die auch die bei Programmstart am 11. Januar 2021 noch nicht berücksichtigten Produktanmeldungen umfasst.

106. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen in der Vergangenheit nach mir vorliegenden Informationen Hersteller von Agrartechnik durch Verzögerungen bei der Bearbeitung von der Aufsetzung auf die Positivliste ausgeschlossen wurden, und wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeiten zur Antragstellung für Investitionsbeihilfen im Rahmen der Bauernmilliarde vor dem Hintergrund, dass Maschinen bis 31. Oktober 2021 ausgeliefert werden müssen, eine Bestellung aber erst nach Bewilligung der Investitionsbeihilfe möglich ist, die aktuellen Lieferzeiten jedoch nach mir vorliegenden Informationen oft erheblich länger sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 17. März 2021**

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen zur Aufnahme von Produkten auf die Positivliste und des sich anschließenden Prüfprozesses waren noch nicht alle förderfähigen Produkte zu Programmstart am 11. Januar 2021 auf der Positivliste enthalten. Dies betraf insbesondere Produkte mit recht kurzfristig eingegangenen Aufnahmeanträgen sowie solche mit aufwändigem technischen Klärungsbedarf.

Im Übrigen bleibt die Positivliste während der vierjährigen Laufzeit des Förderprogramms offen für weitere Aufnahmen und kann somit zu keinem Zeitpunkt als abschließend betrachtet werden. Eine „Vollständigkeit“ der Liste konnte und kann daher weder zu Programmstart noch zu späteren Zeitpunkten vorliegen.

Insbesondere für Maschinenhersteller im Bereich der Gülletechnik stellt es eine Herausforderung dar, ausreichend Produktionskapazitäten zur Erfüllung der Lieferfrist bis 31. Oktober 2021 zur Verfügung zu stellen. Die ursprünglich auf den 31. Oktober 2021 festgesetzte Lieferfrist resultiert aus dem Bestreben, die der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stehenden 207 Mio. Euro für das Jahr 2021 auch abfließen zu lassen. Dies ist nur möglich, wenn diese auch im Jahr 2021 verausgabt werden. Daher wurde die Lieferfrist zunächst auf den 31. Oktober 2021 datiert, die nunmehr auf den 1. Dezember 2021 verlängert wurde. Auf diese Änderung wird in den häufig gestellten Fragen (FAQ) der Landwirtschaftlichen Rentenbank hingewiesen und für bereits versandte Zuwendungsbescheide die Möglichkeit eröffnet, – auf entsprechenden Antrag hin – den Liefertermin entsprechend zu verlängern.

107. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)

Die Forcierung welcher konkreter Maßnahmen bzw. die Einführung welcher Mechanismen zieht die Bundesregierung im Wege der Ausarbeitung des Konzeptes zur Finanzierung von mehr Tier-schutz in Ställen in Betracht, um bei einer wie auch immer im Einzelnen steuerrechtlich ausgestalteten „Tierwohlabgabe“, die meiner Meinung nach am Ziel vorbeigeht und den Verbraucher unangemessen belastet und deshalb abzulehnen ist, sicherzustellen, dass die Mehreinnahmen tatsächlich vor Ort bei den Landwirten ankommen und dort für die Steigerung des Tierwohls eingesetzt werden und nicht anderweitig „versickern“ (vgl. <https://zeit.de/politik/deutschland/2021-03/julia-kl-oeckner-tierschutz-tierwohl-abgabe-bundeslandwirtschaftsministerium> und <https://spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/tierwohl-in-der-landwirtschaft-julia-kloeckner-legt-sich-bei-umsetzung-des-borchert-plans-nicht-fest-a-141dcfba-7a0f-457b-ad08-d3dafa6be915>, jeweils am 4. Februar 2021 abgerufen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 16. März 2021

Die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung in Deutschland unter besonderer Beachtung des Tier- und Umweltschutzes ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Das von der Bundesministerin Julia Klöckner einberufene Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung (KNW) unter Leitung von Bundesminister a. D. Jochen Borchert befasst sich intensiv mit der Frage, wie eine nachhaltige Perspektive für diesen Bereich gestaltet werden kann. Zielbilder, Umsetzungsmöglichkeiten und Handlungsvorschläge werden in den vorgelegten Empfehlungen des Kompetenznetzwerks umfassend aufgezeigt.

Die zur Verfügung stehenden Optionen werden derzeit eingehend im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geprüft. Wertvolle Entscheidungshilfen ergeben sich auch aus einer Machbarkeitsstudie, deren Ergebnisse am 1. März 2021 vorgelegt wurden. Dabei werden die Finanzierungsmöglichkeiten rechtlich – auch mit Blick auf das Europarecht – analysiert und bewertet. Am 3. März 2021 hat Bundesministerin Julia Klöckner diese Studie im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages vorgestellt.

Die Studie ist öffentlich einsehbar (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Nutztiere/machbarkeitsstudie-borchert.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

108. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für das zukünftige Agieren in der EU (beispielsweise im EU-Agrarrat) aus aktuellen Berichten über katastrophale Bedingungen bei Schiffstransporten von Lebewesen (z. B. www.berliner-zeitung.de/news/hunderte-rinder-monatelang-auf-schiff-eingepfercht-notschlachtungsli.144437.amp), und wie bewertet sie die Vereinbarkeit solcher Transporte mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 2015 (Az.: C-424/13) zur Sicherung der EU-Standards bei Drittlandsexporten von Lebewesen bis zum Ankunftsort?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 19. März 2021**

Der Tierschutz ist ein hohes Gut und wird von der Bundesregierung sehr ernst genommen. Die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften – auch für die Genehmigung oder Ablehnung von Tiertransporten in Drittländer – obliegt den für die Abfertigung des Transports zuständigen Behörden der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten. Der in der Frage angesprochene Sachverhalt fällt in die Zuständigkeit der spanischen Behörden.

Neben den tierschutzrechtlichen Vorgaben kommen beim Transport von Tieren auch tierseuchenrechtliche Bestimmungen zum Tragen. Diese haben im vorliegenden Fall, nach klinisch apparenter Erkrankung der Tiere an Bord, zu einer Verweigerung der Annahme in den Zielhäfen an den Bestimmungsorten geführt. In der Folge sind die beiden Schiffe auf der Suche nach möglichen Alternativzielländern durch das Mittelmeer geirrt – dies laut Medienberichten, ohne über weite Strecken ausreichend Wasser und Futter für die Tiere aufgenommen zu haben. Dies ist aus Tierschutzsicht inakzeptabel. Zumindest eines der beiden Schiffe ist zwischenzeitlich nach Spanien zurückgekehrt. Hier erfolgte die Notschlachtungs der Tiere.

Die Bundesregierung engagiert sich bereits seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen, um die bestehenden Probleme des Tierschutzes von Tieren beim Transport voranzubringen und die konsequente Umsetzung der Vorschriften und die Fortentwicklung des Rechtsrahmens anzumahnen. Das Thema „Tierschutz bei Langstreckentransporten“, auch auf dem Seeweg, wurde deshalb bei der Europäischen Kommission, im Rat für Landwirtschaft und Fischerei, aber auch bei Verhandlungen über Drittlandszertifikate, von Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) regelmäßig adressiert.

Zudem wurde das Thema gezielt im Rahmen der Deutschen Ratspräsidentschaft adressiert. Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner hat sich unter anderem im Oktober 2020 in der Sitzung des neu gegründeten Untersuchungsausschusses „Tiertransporte“ des Europäischen Parlaments (ANIT) nachdrücklich für den Tierschutz beim Transport eingesetzt und sich u. a. für eine Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung ausgesprochen. Der ANIT hat den Auftrag, mutmaßliche Verstöße und Missstände in der Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz von Tieren während des Transports innerhalb und außerhalb der Union zu untersuchen. Aktuell

führt das ANIT-Komitee eine Abfrage bei den Mitgliedstaaten zur Abfertigungspraxis durch. Diese beinhaltet auch Fragen zu Kontingenz- und Notfallplänen. Die Bundesregierung wird hier die Etablierung ausreichend durchdachter Notfallpläne einfordern, damit selbst bei erforderlichem Reimport von Tiersendungen in die EU betroffenen Tieren unnötiges Leid erspart wird. Das Ergebnis dieser Abfrage wird in den Report des ANIT an das Europäische Parlament einfließen.

In Bezug auf die aktuelle portugiesische Ratspräsidentschaft hat die Bundesregierung aufgrund einer Abfrage Verbesserungsmöglichkeiten beim Transport von Tieren auf dem Seeweg eingebracht.

Die Europäische Kommission hat in der Farm-to-Fork-Strategie angekündigt, bestehendes Tierschutzrecht einschließlich des Bereiches Transport und Schlachten von Tieren auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten. In den unter Deutscher Ratspräsidentschaft verabschiedeten Ratsschlussfolgerungen zur Strategie wurde die Europäische Kommission zudem aufgefordert, diese Überprüfung so rasch wie möglich durchzuführen, um die geltenden Tierschutzvorschriften so bald wie möglich zu überarbeiten, insbesondere in Bezug auf Tiertransporte. Diese Überprüfung wird sich auf der Basis des vorgenannten ANIT Reports auch mit dem Thema der Tiertransporte auf dem Seeweg befassen müssen.

Die Bundesregierung verfolgt vielfältige Ansätze, um den Schutz von Tieren beim Transport auf EU-Ebene voranzubringen. Hierfür wird sie sich auch weiterhin auf allen Ebenen einsetzen. Gemeinsames Ziel muss es sein, dass aus der Europäischen Union kein Tiertransport in und durch Drittstaaten genehmigt wird, bei dem die Einhaltung der Tierschutzvorgaben bis zum Bestimmungsort nicht sichergestellt ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

109. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)

Warum wurde aufgrund der bereits seit 2017 geäußerten Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ nicht schon früher gestoppt, und welche Maßnahmen plant die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey, um die Veröffentlichung der Studie wie geplant bis September 2021 sicherzustellen, und falls keine geplant sind, warum nicht (vgl. www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/datenschutz-umstrittene-trennungskinder-studie-vorerst-gestoppt-a-2d02589b-033a-4a53-92b4-4369bf2dfc64)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 16. März 2021**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) war im Rahmen der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ regelmäßig im Austausch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Das BMFSFJ prüft gegenwärtig den Bescheid des BfDI und das weitere Vorgehen.

- | | |
|---|--|
| 110. Abgeordnete
Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für eine mögliche Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – insbesondere einer bis zu 36-monatigen Entgeltersatzleistung? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 16. März 2021**

Der auf der Grundlage von § 14 des Familienpflegezeitgesetzes im Juni 2019 offiziell an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übergebene erste Bericht des Unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf enthält zahlreiche Handlungsempfehlungen. Hierzu zählt auch die Einführung einer Entgeltersatzleistung analog zum Elterngeld für bis zu 36 Monate, die das Darlehen als finanzielle Unterstützung ablösen soll. Eine Schätzung der potentiellen Kosten für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen erfolgte bisher nicht. Die im ersten Bericht des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf enthaltenen Handlungsempfehlungen werden derzeit in Arbeitsgruppen des unabhängigen Beirats weitergehend diskutiert.

- | | |
|---|--|
| 111. Abgeordnete
Kordula Schulz-
Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Summe sieht der Finanzplan des Bundes für das Jahr 2022 für die Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern vor, und wie sichert die Bundesregierung bis 2028 die Finanzierung von bis zu 40.000 Euro jährlich je Mehrgenerationenhaus gemäß der Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (www.bafg.de/fileadmin/Engagement_und_Aktionen/Mehrgenerationenhaeuser/2021-2028-Downloads/MGH_Foerderrichtlinie_ab2021_BF.PDF)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 16. März 2021**

Im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020) wurden die Mehrgenerationenhäuser auf der Grundlage eines Haushaltsansatzes in Höhe von 17,5 Mio. Euro p. a. bis einschließlich 2019 mit jeweils bis

zu 30.000 Euro pro Haus und Jahr gefördert. Nachdem der Deutsche Bundestag für 2020 eine Erhöhung der Programmmittel um 5,45 Mio. Euro auf 22,95 Mio. Euro beschlossen hatte, konnte der Bundeszuschuss für die Mehrgenerationenhäuser 2020 um 10.000 Euro auf bis zu 40.000 Euro pro Haus und Jahr angehoben werden.

Diese zusätzlichen Mittel hat der Deutsche Bundestag erneut für das Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt, so dass alle rund 530 Mehrgenerationenhäusern in dem am 1. Januar 2021 gestarteten Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ auch in diesem Jahr in Höhe von bis zu 40.000 Euro gefördert werden.

Bislang sieht die mittelfristige Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 jährlich Bundesmittel in Höhe von 17,5 Mio. Euro für die Förderung von Mehrgenerationenhäusern vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Mehrgenerationenhäuser auch künftig in der gleichen Höhe wie 2020 und 2021 gefördert werden.

112. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Treffen Medienberichte zu, dass die im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs erstellte Vorstudie Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin – eine Recherche (vgl. www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Vorstudie_Programmatik-und-Wirken-paedosexueller-Netzwerke_Auarbeitungskommission.pdf) zwischenzeitlich auf eine „Präsentation“ beschränkt werden sollte, stark gekürzt („zusammenstrichen“) werden musste und insbesondere (in der längeren, ursprünglichen Ausarbeitung genannte) Namen von Akteuren entfernt werden mussten, bis die nun publizierte Fassung vorgelegt werden konnte (vgl. www.welt.de/kultur/plus226999957/Kindesmissbrauch-Was-die-staatlichen-Aufklaerer-verschweigen.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 16. März 2021**

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland, die vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzt wurde, hat die Vorstudie „Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin – eine Recherche“ in Auftrag gegeben.

Laut Angaben der Unabhängigen Kommission wurden im Rahmen dieser Vorstudie Strukturen, Organisationsformen, Vernetzungen und Debatten pädosexueller Gruppierungen in Berlin seit den 1970er-Jahren untersucht. Recherchiert wurde in Beständen staatlicher Archive und Bewegungsarchive sowie privater Sammlungen. Dabei haben die Autorinnen und Autoren eine Fülle an Material zusammengetragen, das vor der Veröffentlichung zunächst gesichtet, ausgewertet, fokussiert und in eine wissenschaftlich fundierte Form gebracht wurde.

Das Material beinhaltete personenbezogene Daten, zum Beispiel Namen von Akteuren der sogenannten Pädosexuellenbewegung, bei denen geprüft wurde, ob bei einer Veröffentlichung die rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, eingehalten werden. Die personenbezogenen Daten wurden nur offengelegt, wenn dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Eine Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Erstellung der Vorstudie war immer geplant.

113. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Inwiefern wird die Bundesregierung im geplanten Entwurf für ein Gesetz zur Förderung einer wehrhaften Demokratie auf eine sogenannte Demokratieklausel zurückgreifen, um sicherzustellen, dass ausschließlich solche Organisationen Fördermittel erhalten, die eindeutig auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 19. März 2021**

Der im November 2020 beschlossene Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sieht u. a. vor, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verbesserung der rechtlichen und haushalterischen Rahmenbedingungen für die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt und gegen Extremismus zeitnah Eckpunkte für ein Gesetz zur Förderung der wehrhaften Demokratie erarbeiten und vorlegen sollen. Der dafür erforderliche Abstimmungsprozess zwischen den beiden Ministerien ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Deshalb kann zu den konkreten Inhalten der Eckpunkte derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Ausgehend von den Eckpunkten beabsichtigt die Bundesregierung, noch in dieser Wahlperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

114. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, eine Ombudsstelle für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ einzurichten, um Fälle wie in Northeim (www.hna.de/lokales/northeim/warten-auf-broschuere-90090123.html) zu überprüfen, bei der eine seit Jahren verlässlich in diesem Programm arbeitende Mitarbeiterin ohne Nennung von Gründen suspendiert und für die Fortsetzung des Programms nicht übernommen wurde, bzw. welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Vorgängen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 17. März 2021**

Entsprechende Überlegungen gibt es derzeit nicht. Im Übrigen verweise ich auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 91 und 92 auf Bundestagsdrucksache 19/24921.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

115. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele Mandatsträger des Bundes, die den Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehören, haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. März 2020 an die Bundesregierung gewandt, um diese in irgendeiner Form bei der Beschaffung medizinischer Atemschutzmasken oder sonstiger medizinischer Schutzbekleidung entgeltlich oder unentgeltlich zu unterstützen (bitte die Anzahl der Mandatsträger des Bundes getrennt nach der jeweiligen Fraktionszugehörigkeit auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 17. März 2021**

In Bezug auf zahlreiche Angebote, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Versorgung- und Verbrauchsgütern weitergeleitet haben, ist die Frage zu klären, wie bestmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten zu gewährleisten ist. Dazu ist das BMG bereits auf den Deutschen Bundestag zugegangen. Die Bundestagsverwaltung verweist darauf, dass die Rechte Dritter, insbesondere auch Rechte der Mandatsträger, vollumfänglich gewahrt werden müssen und hält die Einbindung der Abgeordneten für einen notwendigen Schritt, um ein rechtssicheres Vorgehen zu erzielen.

Diese Schritte wird das BMG nach Sichtung der Unterlagen einleiten. Daher können detaillierte Angaben derzeit nicht gemacht werden.

116. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie viele der im sogenannten Open-House-Verfahren im Jahr 2020 vom Bundesministerium für Gesundheit zentral beschafften Schutzmasken wurden nach ihrer Auslieferung wegen der Nichterfüllung arbeitsschutzrechtlicher Standards und nicht ausreichendem Schutz vor Coronaviren aus den Bundesländern wieder zurückgeschickt (bitte nach OP-Masken und FFP2-Masken getrennt in absoluten Zahlen und prozentualen Anteilen im Vergleich zur Gesamtmenge aufschlüsseln), und wie viele der hinsichtlich des Arbeitsschutzes unzureichenden Schutzmasken wurden im Rahmen des „Masken-Hilfspaketes für deutsche Pflegeeinrichtungen“ vom Bundesministerium für Gesundheit ab November 2020 an die über 30.000 Pflegeeinrichtungen in Deutschland und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne weitere Zertifikate ausgeliefert (bitte nach OP-Masken und FFP2-Masken getrennt in absoluten Zahlen und prozentualen Anteilen im Vergleich zur Gesamtmenge aufschlüsseln), vor dem Hintergrund, dass in den Ländern Nachprüfungen ergeben haben, dass gelieferte Masken aus dem Bestand des Bundes die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen und keinen ausreichenden Schutz vor Coronaviren bieten, so dass vor deren Verwendung inzwischen gewarnt wird (<https://bnn.de/nachrichten/baden-wuerttemberg/landesregierung-hat-millionen-mangelhafter-masken-an-pflegeheime-verteilt>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. März 2021**

Sofern nicht ohnehin CE-zertifiziert, hat das Bundesministerium für Gesundheit sämtliche aufgrund der Pandemiesituation beschaffte partikelfiltrierende Halbmasken in einem standardisierten, zweistufigen Verfahren qualitätsgeprüft, um ihre Eignung als Infektionsschutz im Gesundheitssektor sicherzustellen. Das Prüfverfahren bestand dabei aus einer Inspektionsprüfung sowie einer anschließenden Laborprüfung und erfolgte in Übereinstimmung mit der Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung (dort Nummer 8) sowie in Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und dem TÜV Nord. Die Qualitätsprüfungen wurden von renommierten Prüfinstituten durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Schutzmasken entsprechen allen Anforderungen der Testprozeduren, die Grundlage für eine Nutzung zum Infektionsschutz sind. Nur im Falle eines positiven Testergebnisses erfolgte die Auslieferung der Ware.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat über 30.000 Pflegeeinrichtungen insgesamt rund 97 Millionen partikelfiltrierende Halbmasken und rund 194 Millionen Community-Masken unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass die Empfänger der Masken sie bestimmungsgemäß verwenden und z. B. keinen Handel damit treiben. Die

Rechts- und Nutzungsbedingungen sind den Empfängerinstitutionen in ausführlicher schriftlicher Form übermittelt worden.

Vor dem Hintergrund der durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen stand und steht einer Verwendung der Schutzmasken für den Infektionsschutz im Rahmen der mitgeteilten Nutzungsbedingungen nichts entgegen.

Am 4. März 2021 hat der Deutsche Bundestag mit Blick auf die erneute Verschärfung der Situationen die Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen über den 31. März 2021 gesetzlich bestätigt.

Etwaige Rücksendungen der Ware aufgrund empfängerseitig geäußerter Qualitätsbedenken in Einzelfällen konnten nicht bestätigt werden.

117. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es zwischen dem Abgeordneten Dr. Georg Nüßlein und Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (jeweils einschließlich Staatssekretären und Abteilungsleitern) in Bezug auf die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung während der Corona-Pandemie (bitte die 14 wichtigsten Kommunikationen auflisten; www.businessinsider.de/politik/deutschland/korruptionsaffaere-unionsfraktions-vize-nuesslein-draengte-ministerium-zu-millionen-zahlung-bei-maskengeschaeft/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. März 2021**

Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn hat am 3. März 2021 im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages zum aktuellen Sachstand ausführlich Stellung genommen. Aufgrund laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sowie der grundrechtlichen Betroffenheit Dritter kann das Bundesministerium für Gesundheit zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Auskünfte geben.

118. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es zwischen Abgeordneten oder politisch exponierten Personen und Vertretern des BMG, des BMWi oder des BMI (jeweils einschließlich Staatssekretären und Abteilungsleitern), in denen konkrete Hersteller von persönlicher Schutzausrüstung oder andere Dienstleister im Rahmen der Pandemiebekämpfung der Bundesregierung thematisiert wurden (Hintergrund: www.businessinsider.de/politik/deutschland/korruptionsaffaere-unionsfraktions-vize-nuesslein-draengte-ministerium-zu-millionen-zahlung-bei-maskengeschaeft/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 17. März 2021**

In Bezug auf die zahlreichen Angebote, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Versorgungs- und Verbrauchsgütern weitergeleitet haben, ist die Frage zu klären, wie bestmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten zu gewährleisten ist. Dazu ist das BMG auf den Deutschen Bundestag zugegangen. Die Bundestagsverwaltung verweist darauf, dass die Rechte Dritter, insbesondere auch Rechte der Mandatsträger, vollumfänglich gewahrt werden müssen, und hält die Einbindung der Abgeordneten für einen notwendigen Schritt, um ein rechtssicheres Vorgehen zu erzielen.

Diese Schritte wird das BMG nach Sichtung der Unterlagen einleiten. Daher können detaillierte Angaben derzeit noch nicht gemacht werden.

- | | |
|--|--|
| 119. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Inwiefern lässt sich die Bundesregierung inzwischen über gelieferte, aber nicht genutzte COVID-19-Impfstoffe berichten, die entsorgt werden mussten (bitte Gründe der Nichtnutzung nennen, z. B. fehlerhafte oder nicht wahrgenommene Termine, Unterbrechungen der Kühlkette, andere Probleme), und hat die aktuelle Berichterstattung über wachsende Unklarheiten über das Ausmaß solcher Impfstoff-Entsorgung (www.tagesschau.de/faktenfinder/impfstoff-reihenfolge-twitter-101.html) zu einem Umdenken bezüglich ihrer bisherigen Haltung geführt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 35, Plenarprotokoll 19/203)? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. März 2021**

Der Bundesregierung liegen innerhalb ihrer Zuständigkeit keine Meldungen über gelieferte, aber nicht genutzte und damit zur Entsorgung vorgesehene Dosenkontingente von COVID-19-Impfstoffen vor. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die konkrete Umsetzung der Verimpfung der COVID-19-Impfstoffe in der Verantwortung der Länder liegt.

120. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung mir die konkrete Antwort auf meine Schriftliche Frage 160 auf Bundestagsdrucksache 19/27531, wie viele Bundestagsabgeordnete aus welchen Fraktionen bei der Bundesregierung oder Bundesbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung die Vermittlung zum Kauf von medizinischem Material (Masken, Schutzausrüstung etc.) angeboten und wie viele dieser Angebote (aufgeschlüsselt nach Fraktionszugehörigkeit) im Verantwortungsbereich der Bundesregierung von der Bundesregierung oder Bundesbehörden in Anspruch genommen wurden, verweigert, und warum hält die Bundesregierung die genauen Zahlen unter Verschluss?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. März 2021**

In Bezug auf zahlreiche Angebote, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Versorgung- und Verbrauchsgütern weitergeleitet haben, ist die Frage zu klären, wie bestmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten zu gewährleisten ist. Dazu ist das BMG bereits auf den Deutschen Bundestag zugegangen. Die Bundestagsverwaltung verweist darauf, dass die Rechte Dritter, insbesondere auch Rechte der Mandatsträger, vollumfänglich gewahrt werden müssen und hält die Einbindung der Abgeordneten für einen notwendigen Schritt, um ein rechtssicheres Vorgehen zu erzielen.

Diese Schritte wird das BMG nach Sichtung der Unterlagen einleiten. Daher können detaillierte Angaben derzeit nicht gemacht werden.

121. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Planungsstand zum Umsetzungszeitraum und Konzept des Bundesmodellprojekts mit dem Ziel, Drogenkonsumierende und ihre Angehörigen durch qualitätsgesicherte Take-Home-Naloxon-Schulungen in die Lage zu versetzen, in lebensbedrohlichen Situationen, die durch Opioidkonsum entstanden sind, kurzfristig und effektiv gelernte Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten sowie Naloxon verfügbar zu haben und anwenden zu können, dessen Ausschreibungsfrist am 5. März 2021 endet (www.service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/editor/Bundesministerium-fuer-Gesundheit/2021/01/3757005.html?searchResult=true&templateQueryString=Naloxon&type=0&type=0)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. März 2021**

Die bis zum Ende der Einreichungsfrist am 5. März 2021 eingegangenen Vorhabenbeschreibungen zu dem geplanten Projekt werden zeitnah ausgewertet und unter Einbeziehung von externen Sachverständigen begutachtet. Nach der Auswahlentscheidung soll ein dreijähriges Vorhaben voraussichtlich ab 1. Juli 2021 gefördert werden.

122. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Schiedssprüchen der Schiedsstellen nach § 125 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die zuletzt für die Heilmittelbereiche Ergo- und Physiotherapie gefallen sind (www.up-aktuell.de/aktuell/2021/03/rahmenvertraege-ergotherapie-schiedsspruch-aber-keine-preise-festgelegt.html) und für die das Bundesgesundheitsministerium die Aufsicht hat, in Hinblick auf die juristische Vertretbarkeit des Fehlens der Festlegung der Vergütungspreise, was nach § 125 Absatz 5 SGB V explizite Aufgabe der Schiedsstelle ist, und welche Handlungsmaßnahmen sind geplant, um den gesetzgeberischen Willen der Preisfestsetzung durch die Schiedsstelle seiner Erfüllung zuzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 18. März 2021**

Gemäß § 125 Absatz 6 Satz 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. § 129 Absatz 10 Satz 1 SGB V führt das Bundesministerium für Gesundheit die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsstelle nach § 125 Absatz 6 SGB V. Ein Verstoß gegen die diesbezüglichen Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Die Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit umfasst nicht die Überprüfung der von der Schiedsstelle zur Festsetzung von Vertragsinhalten getroffenen Entscheidungen. Bestehen weitergehende rechtliche oder sachliche Bedenken gegenüber von der Schiedsstelle getroffenen Schiedssprüchen, steht den jeweiligen Vertragspartnern nach § 125 Absatz 1 SGB V der Klageweg über das zuständige Landesgericht offen.

123. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen sind Mitglieder des Deutschen Bundestages seit Beginn der COVID-19-Epidemie gegenüber der Bundesregierung als Vermittler oder Hinweisgeber für später tatsächlich erfolgte Aufträge der Bundesregierung zur Beschaffung von medizinischem Material durch Dritte (beispielsweise Schutzausrüstung, Masken oder Medizinprodukte) aufgetreten, und in welchen dieser Fälle haben sich Bundestagsabgeordnete auch nach Vertragsabschluss gegenüber der Bundesregierung bzw. den Bundesministerien für die Interessen der Unternehmen eingesetzt (bitte auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. März 2021**

In Bezug auf zahlreiche Angebote, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages dem Bundesministerium für Gesundheit zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Versorgungs- und Verbrauchsgütern weitergeleitet haben, ist die Frage zu klären, wie bestmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten zu gewährleisten ist. Dazu ist das Bundesministerium für Gesundheit auf den Deutschen Bundestag zugegangen. Die Bundestagsverwaltung verweist darauf, dass die Rechte Dritter, insbesondere auch Rechte der Mandatsträger, vollumfänglich gewahrt werden müssen und hält die Einbindung der Abgeordneten für einen notwendigen Schritt, um ein rechtssicheres Vorgehen zu erzielen.

124. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Zu welchem konkreten Zeitpunkt wird das Bundesgesundheitsministerium bzw. das Robert Koch-Institut eine Feststellung darüber treffen, ob eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch geimpfte oder von dem Virus genesene Personen möglich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. März 2021**

Eine Festlegung, ob eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch geimpfte oder von dem Virus genesene Personen möglich ist, kann erst zum Zeitpunkt der Auswertung von diesbezüglichen aussagekräftigen wissenschaftlichen Studien erfolgen.

Bezüglich der Übertragbarkeit von SARS-CoV-2 durch Genesene ist z. B. die Frage einer möglichen Reinfektion, ggf. durch neue Virusvarianten, noch unklar.

125. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wann und in welcher Menge sollen nach Kenntnis der Bundesregierung Corona-Impfdosen im Rahmen zusätzlicher Lieferungen von BioNTech/Pfizer an die Europäische Union, welche nach Ankündigung von der Präsidentin der Europäischen Kommission Dr. Ursula von der Leyen insbesondere für Hotspots und Grenzregionen gedacht sind, in das Saarland fließen (bitte ggf. nach Lieferungen aufschlüsseln, www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/landespolitik/tobias-hans-will-impfstoff-lieferung-der-eu-wegen-grenze-zu-frankreich_aid-56725523)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. März 2021**

Die Europäische Kommission hat am 10. März 2021 angekündigt, dass sie mit BioNTech/Pfizer eine Einigung über die Lieferung zusätzlicher 4 Millionen Impfstoffdosen an die EU-Mitgliedstaaten bis Ende März 2021 erzielen konnte. Hierbei handelt es sich nach Auskunft der Kommission um eine vorgezogene Lieferung der bei diesen Herstellern bereits bestellten Impfstoffdosen. Sobald die Hersteller konkrete Lieferzahlen für Deutschland zur Verfügung stellen, werden diese zeitnah den Bundesländern übermittelt (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c20329).

126. Abgeordneter
Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
- Welche Namen stehen auf einer Liste, die das Bundesgesundheitsministerium (BMG) Medienberichten zufolge (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/diaeten-uebergangsgeld-pension-so-kassieren-die-masken-raffkes-weiter-ab-75668908.bild.html) erstellt hat und die von der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag verwendet werden soll, um mögliche weitere Geldzahlungen für eine Vermittlung von Masken an das BMG aufzuklären, und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Übermittlung einer solchen Liste an die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 17. März 2021**

In Bezug auf zahlreiche Angebote, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages dem Bundesministerium für Gesundheit zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Versorgung- und Verbrauchsgütern weitergeleitet haben, ist die Frage zu klären, wie bestmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten zu gewährleisten ist. Dazu ist das Bundesministerium für Gesundheit bereits auf den Deutschen Bundestag zugegangen. Die Bundestagsverwaltung verweist darauf, dass die Rechte Dritter, insbesondere auch Rechte der Mandatsträger, vollumfänglich gewahrt werden müssen, und hält die Einbindung der Abgeordneten für

einen notwendigen Schritt, um ein rechtssicheres Vorgehen zu erzielen. Diese Schritte wird das Bundesministerium für Gesundheit nach Sichtung der Unterlagen einleiten. Daher können derzeit keine detaillierten Angaben gemacht werden.

127. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)

Wie viele Lieferungen von Impfdosen der Herstellerfirmen BioNTech/Pfizer, Moderna und AstraZeneca gegen SARS-CoV-2 sind für die Monate März und April 2021 vereinbart, und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die praktischen Impfkapazitäten im Gesundheitswesen für die vorhandenen Impfstoffvorräte zu erweitern, um eine schnellere Durchimpfung der impfbereiten Bevölkerung in Deutschland als bislang zu ermöglichen (bitte getrennt nach Impfhersteller und Monat ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. März 2021**

Die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an die Bundesländer übermittelten Lieferzahlen der Hersteller können auf der Internetseite des BMG unter www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html eingesehen werden. Hiernach werden im März 2021 (9. bis 13. Kalenderwoche) insgesamt folgende Mengen der COVID-19-Impfstoffe der jeweiligen Hersteller an die Bundesländer ausgeliefert:

- BioNTech/Pfizer: ca. 5,3 Millionen Dosen
- Moderna: ca. 1,1 Millionen Dosen
- AstraZeneca: ca. 3,5 Millionen Dosen.

Für April 2021 wurden bislang keine Lieferzahlen an die Bundesländer übermittelt.

Im Rahmen der Aktualisierung der Nationalen Impfstrategie wird das BMG die bereits bestehende Möglichkeit der Einbeziehung niedergelassener Ärztinnen und Ärzte weiterentwickeln.

Hierzu wurde gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 die Coronavirus-Impfverordnung angepasst. Seit dem 8. März 2021 hat die Beauftragung ausgewählter Arztpraxen durch die Länder einen festen Rahmen erhalten.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat einvernehmlich mit dem Bundesminister für Gesundheit am 10. März 2021 die Empfehlung an die Ministerpräsidentenkonferenz ausgesprochen, den Übergang in die nächste Phase der Nationalen Impfstrategie ab der 16. Kalenderwoche zu beginnen. In dieser Phase sollen die haus- und fachärztlichen Praxen, die in der regulären Versorgung routinemäßig Schutzimpfungen anbieten, umfassend in die Impfkampagne eingebunden werden. Die hierzu gehörenden Fragen der Vergütung, der Logistik, der Distribution, der Verfügbarkeit von Impfzubehör sowie der Datenmeldung an das RKI befinden sich in letzten Abstimmungen zwischen allen Beteiligten. Die zur Um-

setzung notwendigen Rechtsverordnungen beabsichtigt das BMG noch im März 2021 zu erlassen.

Schon seit Beginn der Impfkampagne können auch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte insbesondere im Zusammenhang mit mobilen Impfteams organisatorisch einbezogen werden. In einem weiteren Schritt werden diese bzw. die Unternehmen im Laufe des zweiten Quartals 2021 verstärkt in die Impfkampagne eingebunden.

Um möglichst bald vielen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot machen zu können, sollen die für die Zweitimpfung zurückgehaltenen Dosen noch weiter deutlich reduziert werden und das gemäß der jeweiligen Zulassung der Impfstoffe zulässige Intervall zwischen erster und zweiter Impfung möglichst ausgeschöpft werden. Die Ständige Impfkommmission wird dazu entsprechende aktualisierte Empfehlungen geben.

128. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele der im Rahmen des „Paktes für den ÖGD“ (ÖGD – Öffentlicher Gesundheitsdienst – www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/O/OEGD/Pakt_fuer_de_n_OEGD.pdf) bis Ende dieses Jahres vereinbarten zusätzlichen 1.500 unbefristeten Vollzeitstellen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits besetzt, und wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil derjenigen, die dauerhaft in den unteren Gesundheitsbehörden/örtlichen Gesundheitsämtern angesiedelt sind (bitte jeweils nach Ländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. März 2021

Im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ haben sich die Länder verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2021 mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu schaffen und zu besetzen. Dieser Prozess des Personalaufbaus läuft gegenwärtig. Der Bundesregierung liegen zurzeit keine Informationen über Zwischenstände vor.

129. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen wurden von der Bundesregierung im Verhandlungsverfahren für die Vergabe des digitalen Impfausweises (vgl. Berichterstattung im Tagesspiegel Background Digitalisierung vom 1. März 2021) schriftlich oder mündlich aufgefordert, ein Angebot abzugeben, und wie viele Angebote sind schließlich bei der Bundesregierung eingegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. März 2021**

Es wurden 29 Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Davon haben sieben Unternehmen ein Angebot abgegeben.

130. Abgeordnete
**Beate Walter-
Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wieso hat die Bundesregierung in ihrer geänderten Impfstrategie für Gruppe 2 wie zum Beispiel bei Pflegekräften, Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen, Personal in Kitas und Grund- und Förderschulen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht nach Alter differenziert, vor dem Hintergrund, dass jüngere Menschen unter 50 Jahren ein deutlich niedrigeres Risiko haben, schwer an SARS-CoV-2 zu erkranken und an den Folgen einer Infektion zu versterben (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/risikogruppen-corona-1734970) sowie der immer noch andauernden Impfstoffknappheit in Deutschland, und wieso wird die besonders vulnerable Personengruppe der über 70-Jährigen nicht vorrangig geimpft, auch vor dem Hintergrund, dass die Ständige Impfkommission am 4. März 2021 mitgeteilt hat, dass das AstraZeneca-Vakzin nun auch für die Impfung von Menschen ab 65 Jahren empfohlen werde (www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/AstraZeneca-Impfstoff.html) und der Präsident des Robert Koch-Instituts Prof. Dr. Lothar H. Wieler betont, dass alle Impfstoffe, die in Deutschland zur Verfügung stünden, sehr gut vor schweren Erkrankungen durch die Virusvarianten schützten und aktuelle Studien zum AstraZeneca-Impfstoff zeigten, dass eine hohe Schutzwirkung auch bei über 65-Jährigen besteht (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-schutzimpfung-1830894)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. März 2021**

Die Impfstrategie der Bundesregierung einschließlich der Priorisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen ist das Ergebnis der Abwägung verschiedener Risiken in deren Analyse infektiologische und epidemiologische Erkenntnisse eingeflossen sind. Insbesondere Personengruppen, die klinisch am stärksten von einer SARS-CoV-2-Erkrankung betroffen sind (schwerer bzw. tödlicher Verlauf), solche mit besonders hohem Expositionsrisiko und Bedeutung für das Gesundheitswesen und die Bewältigung der Pandemie (insbesondere Beschäftigte des Gesundheitswesens), und jene, die besonders vulnerable Personen betreuen und pflegen, sollen priorisiert eine COVID-19-Schutzimpfung erhalten. Innerhalb einer Stufe sind die dort aufgeführten Personengruppen gleich priorisiert, da

nicht nur das individuelle Erkrankungsrisiko, sondern auch eine mögliche Transmission – unabhängig von prädisponierenden Faktoren – auf andere Personen eine Rolle spielt. Damit folgt die Bundesregierung der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut. Über 70-Jährige haben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2.

131. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bis wann will die Bundesregierung erreichen, dass die besonders vulnerable Gruppe der Menschen zwischen 70 und 80 Jahren ein verbindliches Impfangebot flächendeckend erhält, und wird sie dementsprechend auf die einzelnen Landesregierungen einwirken, um zu verhindern, dass diese Gruppe aufgrund der Impfungen von jungen Menschen in der Impfreiheitsfolge automatisch weit nach hinten rückt (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. März 2021**

Die Bundesregierung legt innerhalb der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 fest, welche Personengruppen einen vorrangigen Anspruch auf eine COVID-19-Impfung haben. Die Umsetzung der Verordnung obliegt den Ländern.

Derzeit erhalten Menschen in Deutschland aus der Priorisierungsgruppe 2 (§ 3 CoronaImpfV) und damit u. a. Menschen zwischen 70 und 80 Jahren Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2. Zu welchem Zeitpunkt allen Menschen in Deutschland zwischen 70 und 80 Jahren ein Impfangebot erhalten haben werden, ist derzeit nicht abzusehen. Mit Stand vom 15. März 2021 haben nach den Daten des Impfquoten-Monitorings des Robert Koch-Instituts nach der Indikation Alter, also derzeit Menschen über 70 Jahre in Deutschland, bereits ca. 2,9 Millionen Personen eine Erstimpfung erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

132. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie weit sind die Planungen für den Raststättenneubau Regnitztal bereits gediehen, und welche Mittel sollen in den kommenden vier Haushaltsjahren für weitere Planungsschritte bzw. für Flächenerwerb und Bau bereitgestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. März 2021**

Die seit 1. Januar 2021 zuständige Autobahn GmbH des Bundes hat für die Jahre 2023 bis 2025 Mittel in Höhe von ca. 0,150 Mio. Euro eingeplant. Die Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt, das Baurechtsverfahren 2024 einzuleiten. Für den Flächenerwerb und den Bau sind aufgrund des derzeitigen Planungsstands bisher noch keine finanziellen Mittel eingeplant.

- | | |
|--|---|
| 133. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welchen aktuellen Nutzen-Kosten-Faktor hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Projekt Ortsumfahrung Burghausen (Projektnummer: B020-G030-BY-T02-BY), und wie setzt sich dieser zusammen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. März 2021**

Die Ortsumfahrung (OU) Burghausen und die OU Laufen sind die beiden Teilprojekte des Gesamtprojektes B 20 Freilassing/Salzburg (B 304)–Marktl (A 94), die im Bedarfsplan mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von mehr als 10 bewertet wurden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 haben Fachgutachter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erwogene Projekte einer gesamtwirtschaftlichen Maßnahmenbewertung unterzogen und die Wirkungen von Verkehrsinfrastrukturvorhaben getrennt nach den Bewertungsmodulen Nutzen-Kosten-Analyse, umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung, raumordnerische Beurteilung und städtebauliche Beurteilung ermittelt. Das NKV für die Gesamtmaßnahme setzt sich aus verschiedenen Teilnutzen- und Kostenkomponenten zusammen. Für die Ergebnisse wird auf das Projektinformationssystem (PRINS) verwiesen (abrufbar unter: www.bvwp-projekte.de/strasse/B020-G030-BY/B020-G030-BY.html).

134. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Weshalb behauptet die Bundesregierung, die Fahrzeitverkürzung auf der Gäubahn um 11 Minuten beziehe sich nicht auf den dritten Zielfahrplan für den Deutschlandtakt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27107, Frage 6 und Aussage vom Parlamentarischen Staatssekretär Steffen Bilger in seiner Pressekonferenz am 5. März 2021), obwohl der dritte Zielfahrplan dies eben doch vorsieht (Abfahrt in Stuttgart zur Minute 41 und Ankunft in Singen zur Minute 26 der übernächsten Stunde ergibt eine Fahrzeit von 105 Minuten gegenüber einer Fahrzeit von heute von 116 Minuten; Differenz ergibt eine zur Anschlusssicherung erforderliche Reisezeitverkürzung von 11 Minuten), und trifft es zu, dass sich mit der Methodik zur Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens von Bedarfsplanprojekten die Reisezeitgewinne, die sich durch Entfall von Halten in Böblingen und Singen (Hohentwiel) ergeben, der rechnerische Nutzen des Projektes erhöht (www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/singen/schriille-toene-um-die-gaeubahn-nach-neuem-gutachten;art372458,10753176)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 16. März 2021**

Die ursprüngliche Ausbauvariante der Gäubahn führt zu einer Fahrzeitverkürzung von 11 Minuten gegenüber dem Bezugsfall 2030 mit Neigetechnik. Dem dritten Gutachterentwurf des Zielfahrplans Deutschlandtakt liegt hingegen konventionelle Technik statt Neigetechnik zur Erreichung der für den Deutschlandtakt erforderlichen Fahrzeitverkürzung zugrunde.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 6 auf der Bundestagsdrucksache 19/27107 verwiesen.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde das Ausbaukonzept zur Ausbaustrecke Stuttgart–Singen–Grenze D/CH gemäß geltender Methodik der Bundesverkehrswegeplanung bewertet. Veränderungen der Reisezeiten werden immer relationsbezogen in Euro/Personenstunde bewertet. Somit gehen auch Reisezeitverlängerungen z. B. durch neue Haltepolitik in den Saldo ein. Reisezeitverkürzungen erhöhen den Nutzenbeitrag.

135. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie viele S-Bahnhöfe bzw. -Haltepunkte betreibt die Deutsche Bahn AG derzeit in den S-Bahnnetzen München und Nürnberg, und bei wie vielen davon sind alle elf von der Deutschen Bahn AG definierten Ausstattungsmerkmale für eine weitreichende Barrierefreiheit vollständig gegeben (vgl. www.deutschebahn.com/de/geschaeft/infrastruktur/bahnhof/barrierefreiheit/Was_ist_Barrierefreiheit-1192896, bitte nach jeweiligem S-Bahnnetz aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. März 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG betreibt die DB Station&Service AG im Netz der S-Bahn München 148 Verkehrsstationen (Bahnhöfe/Haltepunkte) mit 253 Bahnsteigen und im Netz der S-Bahn Nürnberg 80 Verkehrsstationen mit 155 Bahnsteigen. Diese Verkehrsstationen umfassen sowohl reine S-Bahnhaltestationen (z. B. München Marienplatz, Nürnberg Frankenstadion) wie auch gemischt genutzte Stationen/Bahnsteige mit weiterem Regional- und/oder Fernverkehr (z. B. München Hbf, Nürnberg Hbf).

Von den elf Ausstattungsmerkmalen der „Weitreichenden Barrierefreiheit“ (WB) liegen aktuell für neun Merkmale Daten vor (vgl. www.deutschebahn.com/de/geschaeft/infrastruktur/bahnhof/barrierefreiheit/Statistiken_Barrierefreiheit-1192922).

In den 148 Stationen im Netz der S-Bahn München zeigt sich der aktuelle Ausstattungsgrad (Stand: Infrastrukturkataster (ISK) 1. Dezember 2020) der 253 Bahnsteige wie folgt:

		Ausstattungsgrad (%) der Merkmale "WB" bezogen auf Bahnsteige der DB Station&Service AG								
Anzahl Verkehrsstationen	Anzahl Bahnsteige	Stufenfreiheit (Bahnsteigzugang)	Zuganzeiger FIA/DSA	akustische Reisendeninformation Lautsprecher	Taktile Weg (Bahnsteigzugang)	Taktiler Leitsystem Bahnsteig	Stufenmarkierung aus Treppen	Taktile Handlaufschilder (Treppen, Rampen)	modernes Wegeleitsystem	moderne Bahnsteighöhe ≥ 55 cm
Stück	Stück	%	%	%	%	%	%	%	%	%
148	253	83	79	100	68	72	95	36	81	99

In den 80 Stationen im Netz der S-Bahn Nürnberg zeigt sich der aktuelle Ausstattungsgrad (Stand: ISK 1. Dezember 2020) der Bahnsteige wie folgt:

		Ausstattungsgrad (%) der Merkmale "WB" bezogen auf Bahnsteige der DB Station&Service AG								
Anzahl Verkehrsstationen	Anzahl Bahnsteige	Stufenfreiheit (Bahnsteigzugang)	Zuganzeiger FIA/DSA	akustische Reisendeninformation Lautsprecher	Taktile Weg (Bahnsteigzugang)	Taktiler Leitsystem Bahnsteig	Stufenmarkierung aus Treppen	Taktile Handlaufschilder (Treppen, Rampen)	modernes Wegeleitsystem	moderne Bahnsteighöhe ≥ 55 cm
Stück	Stück	%	%	%	%	%	%	%	%	%
80	155	91	100	100	87	54	99	53	99	88

136. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang und wann wurde, wie vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer in der Regierungsbefragung am 3. März 2021 (Plenarprotokoll 19/214) ausgeführt, der Planungsauftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Ausbau/Neubau der Bahnstrecke Hannover–Bielefeld im Rahmen der Fulda-Runde 2020 an die Deutsche Bahn AG erteilt?
137. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Rahmen erfolgt die schriftliche Planungsbeauftragung, und wann wird dieser veröffentlicht, falls der Planungsauftrag noch nicht erteilt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. März 2021**

Die Fragen 136 und 137 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Planungsauftrag ergibt sich für alle Vorhaben des Bedarfsplans aus dem Bedarfsplan im Zusammenhang mit der Bewertung im Bundesverkehrswegeplan. Mit diesem Auftrag haben das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Deutsche Bahn AG die Aufnahme entsprechender Planungen in Abhängigkeit vom Vorliegen einer positiven volkswirtschaftlichen Bewertung für das Jahr 2020 vorgesehen.

Der Planungsgegenstand wird zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Vorhabenträgerin und dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt.

Für weitere Informationen wird auf die Webseite des Projekts verwiesen (abrufbar unter: www.hannover-bielefeld.de/node/2675).

138. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie hoch ist der Anteil der Waggons der Zuggattungen IC und EC der Deutschen Bahn AG, die den Fahrgästen in der 1. und 2. Klasse gegenwärtig die kostenlose Nutzung von WLAN ermöglichen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wird die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung wie angekündigt bis Ende 2021 alle Waggons der Zuggattungen IC und EC mit kostenlosem WLAN ausstatten (www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/wlan-nun-auch-im-ic-deutsche-bahn-motzt-ic-zuege-auf/24148616.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. März 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird die Intercity-Flotte der DB AG schrittweise mit WLAN ausgerüstet. Zum 28. Februar

2021 lag der Anteil der mit kostenlosem WLAN-Service in der 1. und 2. Klasse ausgestatteten Intercity Wagen bei 59 Prozent. Dies entspricht 777 der zu diesem Zeitpunkt 1.309 Wagen der DB AG. Eine Ausstattung aller für die Zuggattungen Intercity und Eurocity eingesetzten Intercity Wagen mit WLAN wird nach aktuellem Stand der DB AG coronabedingt erst 2022 abgeschlossen sein. Alle künftig neu hinzukommenden Intercity- und Eurocity-Züge werden von Anfang an mit WLAN ausgestattet sein.

139. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Welcher Anteil der für die Erschließung von 5.000 zusätzlichen Mobilfunkstandorten zugesagten Bundesmittel in Höhe von 1,1 Mrd. Euro ist nach Kenntnis der Bundesregierung bisher abgeflossen, und wie viele der 5.000 neuen Mobilfunkstandorte wurden bisher ausgewählt und in Betrieb genommen (www.handelsblatt.com/25921048.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 16. März 2021

Derzeit laufen Abstimmungen mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung der Fördermaßnahme. Die Mobilfunkförderung soll noch im ersten Halbjahr 2021 starten. Dann können Mittel abfließen und Standorte (im Rahmen dieser Förderung) realisiert werden.

140. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung, so wie im Masterplan Schienengüterverkehr zugesichert, eine „verbindliche Berücksichtigung von Schienenanbindungen im Planungs-/Umweltrecht bei der Genehmigung und dem Bau von aufkommensstarken Industrie- und Logistikstandorten“ geprüft (Masterplan Schienengüterverkehr vom Juni 2017, Meilenstein 5.1 auf S. 30)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. März 2021

Die Berücksichtigung von Schienenanbindungen für den Güterverkehr im Planungs-/Umweltrecht ist Teil der Umsetzung des Masterplans Schienengüterverkehr, bei denen insbesondere auch die Länder und ggf. Kommunen gefordert sind. Im Rahmen des regelmäßigen Austausches innerhalb der Verkehrsministerkonferenz wurden die Landesministerinnen und Landesminister um Unterstützung gebeten. Hierzu finden zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und allen Akteuren laufend Gespräche statt. Einen wichtigen Impuls für die stärkere Anbindung von aufkommensstarken Industrie- und Logistikstandorten stellt die fortentwickelte Anschlussförderung des Bundes dar, die am 1. März 2021 in Kraft getreten ist. Entscheidend ist hierbei

die zusätzliche Förderung des Ersatzneubaus, der Reaktivierung sowie des Neu- und Ausbaus von Zuführungs- und Industriestammgleisen.

141. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Grundlage (Regelungen, Geschäftsbedingungen u. a. – bitte spezifizieren) werden bei der Deutschen Bahn AG bzw. der DB Station und Service AG Plakatwerbungen auf den Flächen bzw. an Objekten des Unternehmens abgelehnt oder gestattet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. März 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) erfolgt die Vermarktung der DB-Werbeflächen über die Ströer DERG Media AG, die vertraglich das Vermarktungsrecht an den DB-Werbeflächen innehat. Unter anderem sind auch Regelungen zu Motivkategorien, die der DB AG zur Freigabe vorgelegt werden müssen, hinterlegt. So ist z. B. grundsätzlich keine rassistische oder sexistische Werbung zugelassen bzw. müssen religiöse oder politische Motive vorgelegt werden. Die Annahme oder Ablehnung eines Auftrags ist immer abhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

142. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat die Deutsche Bahn AG bzw. die DB Station und Service AG in den letzten fünf Jahren Plakatwerbung abgelehnt und mit welcher Begründung (bitte tabellarische Auflistung der Ablehnungen und der Begründungen mit Angabe der Fallzahlen pro Jahr angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. März 2021**

Hierzu liegen nach Auskunft der DB AG keine Zahlen vor. Häufige Fälle sind Ablehnungen aufgrund von sexistischen oder gewaltverherrlichenden Motiven. Jede Freigabe oder Ablehnung eines Motivs ist eine Einzelfallentscheidung.

143. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie wirken sich die verschärften Corona-Maßnahmen entlang der deutsch-französischen Grenze nach Kenntnis der Bundesregierung auf den grenzübergreifenden Schulverkehr bzw. die Schulteilnahme aus, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um betroffenen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Unterricht insbesondere im Hinblick auf die Beförderungsverbote nach der Coronavirus-Schutzverordnung adäquat und sicher zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. März 2021**

Die französische Region Grand Est hat im Rahmen gemeinsamer Arbeitskontakte mit Bund und Ländern auf Beschwerden für den grenzüberschreitenden Schülerverkehr hingewiesen. Diese würden sich aus der Pflicht zur Vorlage eines aktuellen, negativen COVID-19-Tests bei Einreise nach Deutschland nach vorherigem Aufenthalt im französischen Departement Moselle ergeben. Infolge der Einstufung als Virusvarianten-Gebiet und als Ergebnis des damit verbundenen Beförderungsverbots gemäß § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) wurde der grenzüberschreitende öffentliche Nahverkehr ganz oder teilweise eingestellt.

Die Bundespolizei prüft die Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) und der CoronaSchV im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung an der grenzkontrollfreien Binnengrenze zu Frankreich. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor.

Die Zuständigkeit für die Schülerverkehre liegt bei den Ländern. Die schulische Bildung ist nach der föderalen Ordnung eine Kernkompetenz der Länder einschließlich ihrer Kommunen, die diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen. Dazu gehört auch die Beförderung von Schülern.

Aus den gegenwärtig geltenden Einreiseregungen des Bundes ergeben sich die folgenden Auswirkungen für den grenzüberschreitenden Schülerverkehr entlang der deutsch-französischen Grenze:

- Gemäß § 1 Absatz 1 der CoronaSchV gilt ein Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland. Ausnahmen greifen zum Beispiel gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaSchV für Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.
- Für Einreisende gilt nach Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet gemäß § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV eine Test- und Nachweispflicht (vgl. § 4 Absatz 3 CoronaEinreiseV).
- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen in keinem Fall der Test- und Nachweispflicht (vgl. § 4 Absatz 4 CoronaEinreiseV).

144. Abgeordneter
Christoph Meyer
(FDP)

Welche Auswirkungen hat die neue, vernetzte, branchenweite und neutrale Buchungsplattform, die die Deutsche Bahn AG (DB AG) beabsichtigt und die Angebote auf der Schiene, das Buchen von Mietwagen, Taxen, Car- und Ridesharing bündeln soll, auf die App DB Navigator, und wie werden die Kosten für die neue Plattform verteilt (www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/interview-bahn-chef-lutz-geht-in-die-offensive-mit-neuen-verbindungen-und-nachtzuegen/26939924.html?ticket=ST-8044055-MSeVgmHMg4f4efzcRUhu-ap6)?

145. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP) In welchem Maße soll die App DB Navigator durch die DB AG im Rahmen der Schaffung der neuen neutralen Buchungsplattform für Wettbewerber im Nah- und Fernverkehr auf der Schiene geöffnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. März 2021

Die Fragen 144 und 145 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird der Zugang zur klimafreundlichen Schiene und zum öffentlichen Verkehr durch Mobilitätsplattformen gefördert.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) will sie für Kunden eine übergreifende Plattform für Bahnverbindungen, Mietwagen, Taxen, Carsharing oder Ridepooling-Angebote schaffen. Dafür sind Digital-Experten und IT-Knowhow sowie eine enge Zusammenarbeit in der gesamten Mobilitätsbranche und im Besonderen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erforderlich. Die bestehenden Plattformen der DB AG sind Vorreiter. Der DB Navigator ist die bundesweit größte Plattform für den Bahnverkehr und ÖPNV und vereint die meisten Tarife und Ticketarten zu mehr als 40 regionalen Verkehrsverbünden. Nach Auskunft der DB AG will die Nahverkehrsbranche im Kontext der Verkehrswende die bundesweite digitale Vernetzung sicherstellen und dem Kunden eine durchgängige Verkaufbarkeit von Tickets des Schienenpersonenverkehrs ermöglichen.

Zu diesem Zweck wurden die Mobility inside Holding GmbH & Co. KG sowie die Mobility inside Plattform GmbH gegründet. Die DB AG ist als eine von elf Gesellschafterinnen beteiligt (abrufbar unter: www.mobility-inside.de). Neben der Plattform wird an der Erarbeitung und Bereitstellung von Standards, welche den Aufbau der Plattform begünstigen, gearbeitet. Die neutrale Buchungsplattform der Mobility inside wird auch allen Anbietern von Fernverkehrsleistungen auf der Schiene offenstehen. Die Integration und Anbindung dieser aus der Brancheninitiative Mobility inside resultierenden Module in die digitalen Kundenschnittstellen der DB AG sollen noch bewertet werden.

146. Abgeordnete **Bettina Müller** (SPD) Welche Schritte zur Planungsbeschleunigung bei der Fertigstellung der geplanten Lärmschutzwand an der A 66 Gelnhausen-Höchst sind angesichts der mir bekannt gewordenen Schäden an der bestehenden Lärmschutzwand bislang unternommen worden bzw. sollen noch unternommen werden, und wie ist der aktuelle Stand bei der Bauplanung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 18. März 2021

Mit dem Übergang der Zuständigkeit auf die Autobahn GmbH des Bundes wurden Projektunterlagen zu Lärmschutzmaßnahmen im Stadium

der Voruntersuchung von der hessischen Straßenbauverwaltung (SBV) übergeben. Mittelfristig ist im Bereich der A 66 bei Gelnhausen/Höchst ein Ersatzneubau für die vorhandene Lärmschutzwand geplant.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH wurden die vorhandenen Schäden an der Lärmschutzwand bereits durch die Autobahnmeisterei beseitigt. Eine Beeinträchtigung der Funktionalität der Lärmschutzwirkung ist nicht gegeben.

Bei der Erneuerung der vorhandenen Lärmschutzwand an der A 66 handelt es sich um eine neue Lärmschutzmaßnahme, welche eine detaillierte Planung mit entsprechenden Fachgutachten und die Durchführung eines Baurechtsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert.

Beginn und Verlauf bis zum erfolgreichen Abschluss des Verfahrens kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Über die Einzelheiten dieses Verfahrens hatte die SBV im Februar 2019 die kommunalen Vertreter in Gelnhausen (Landrat, Bürgermeister, Bauamt, Ortsvorsteher, etc.) informiert. Der von der SBV zugrunde gelegte Zeitplan ging von einer möglichen Realisierung der Maßnahme im Jahr 2025 aus.

Eine Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung wäre das erforderliche Baurecht über ein Entfallen der Planfeststellung zu erlangen. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, kann erst nach Vorlage aller relevanten Planunterlagen und Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde beurteilt werden. Derzeit erscheint ein Baurechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Planfeststellung) erforderlich.

147. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD)

Welche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen o. Ä. sollen an der A 66 Gelnhausen-Höchst bis zur Fertigstellung der neuen Lärmschutzwand zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner ergriffen werden, die angesichts der massiven Schäden an der bestehenden Lärmschutzwand dem Lärm der Autobahn quasi schutzlos ausgeliefert sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 18. März 2021**

Über die Anordnung verkehrslenkender oder verkehrsbeschränkender Maßnahmen (hier Geschwindigkeitsbeschränkungen) aus Lärmschutzgründen entscheidet die zuständige Verkehrszentrale Deutschland der Autobahn GmbH. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm.

148. Abgeordneter
Matthias Nölke
(FDP)

Gibt es seitens der Bundesregierung Planungen, die Schiffbarmachung der Oberweser durch Maßnahmen wie zum Beispiel Schleusen zu unterstützen, sodass der Edersee als Wasserlieferant entlastet werden kann, und inwiefern wird die Bundesregierung im Rahmen der Verwaltung ihrer Wasserstraßen entsprechende Maßnahmen ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. März 2021**

Die Oberweser wurde im Rahmen der Netzkategorisierung entsprechend ihres vorhandenen und für 2030 prognostizierten Transportvolumens in die Kategorie „Wasserstraßen außerhalb des Kernnetzes“ eingeordnet mit dem Zusatz „Berücksichtigung relevanter Sondertransportrelationen“. Die eingestufte Kategorie bedeutet, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in diesem Bereich grundsätzlich den bestehenden Zustand erhalten wird.

Ein Ausbau für eine erweiterte verkehrliche Nutzung der Oberweser ist nicht geplant. Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung (BVWP) 2030 wurden keine derartigen Projekte angemeldet. Es ist nicht davon auszugehen, dass den Investitionen für einen Ausbau der Oberweser mit Staustufen ein entsprechend notwendiger Nutzen nach Methodik des BVWP 2030 gegenüberstehen würde.

149. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Vorteile hat nach Kenntnis der Bundesregierung die S-Bahn Berlin GmbH, eine hundertprozentige Tochter der DB Regio AG, davon, dass sie nach meiner Kenntnis überfällige Forderungen an die irische Firma IFA Finance Designated Activity Company abtritt, deren scheinbar einzige Aufgabe es in diesem Kontext ist, die Forderungen an das deutsche Inkassounternehmen Paigo GmbH (ehemals infoscore Forderungsmanagement GmbH) weiterzugeben (bitte ausführlich begründen), und welche weiteren Gesellschaften der Deutsche Bahn AG nutzen vergleichbare Konstrukte zwischengeschalteter Unternehmen, um überfällige Forderungen an ein Inkassounternehmen zu verkaufen (bitte ggf. die zwischengeschalteten Unternehmen benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. März 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG arbeitet diese seit dem Jahr 2020 mit Arvato Financial Solutions – einer Tochter des in Gütersloh ansässigen Unternehmens Bertelsmann – als Dienstleister im Bereich der Fahrpreisnacherhebung zusammen. Bei der Paigo GmbH und die IFA Finance Designated Activity Company handelt es sich um Tochterunternehmen der Arvato Finance Solutions. Den Ankauf überfälliger Forderungen auf die IFA Finance Designated Activity Company umzustellen, hat deren Muttergesellschaft Arvato Financial Solutions entschieden.

Nähere Informationen zu den Gründen liegen der Bundesregierung nicht vor.

150. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Deloitte-Studie der EUROCONTROL im Hinblick auf eine Herauslösung der operativen Kontrollzentrale und der Gefahr einer Aufgabenverlagerung von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Center-Niederlassung Karlsruhe nach Maastricht, und wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Arbeitsplätze am Standort Karlsruhe erhalten bleiben (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/luftverkehr-karlsruhe-flugsicherung-will-keinen-weiteren-luftraum-abgeben-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210303-99-668678)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 16. März 2021**

Die Beratungen mit den Mitgliedstaaten zu der Deloitte-Studie zu Rolle und Aufgaben der Agentur EUROCONTROL für die nächsten rund zehn Jahre haben gerade erst begonnen.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH ist auf gesetzlicher Grundlage von der Bundesregierung hoheitlich mit der Wahrnehmung der Flugsicherungsaufgaben auch im von der Zentrale Karlsruhe kontrollierten Luftraum betraut. Die Frage einer Verlagerung von Arbeitsplätzen, über die allein auf nationaler Ebene zu entscheiden wäre, stellt sich daher nicht.

151. Abgeordnete
Marja-Liisa Völlers
(SPD)
- Warum übersendet mir das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Stand vom 4. März 2021 nicht den Planungsauftrag für die Bahntrasse Hannover–Bielefeld, den das Bundesministerium laut Pressemitteilung der DB AG vom 15. Januar 2021 (Brief gemeinsam mit meinen Bundestagskolleginnen/-kollegen Esdar, Miersch, Post (Minden) und Schwartz an Bundesminister Andreas Scheuer vom 19. Januar 2021 und Email an das Bundesministerium vom 26. Februar 2021) Ende 2020 der DB AG erteilt hat, obwohl ich bereits in zwei Fällen um Übersendung des kompletten schriftlich erteilten Planungsauftrags an mich gebeten habe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. März 2021**

Der Planungsauftrag ergibt sich für alle Vorhaben des Bedarfsplans aus dem Bedarfsplan im Zusammenhang mit der Bewertung im Bundesverkehrswegeplan. Der Planungsgegenstand wird zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Vorhabenträgerin und dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt, der von letzterem bestätigt wird.

Für weitere Informationen wird auf die Webseite des Projekts verwiesen (abrufbar unter: www.hannover-bielefeld.de/node/2675).

152. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)

Wie bewertet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz der Länder vom 26. Februar 2021, dass angesichts der für 2021 zu erwartenden pandemiebedingten Einnahmeausfälle im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) die Verkehrsminister der Länder fordern, die vom Bund getragenen „Regionalisierungsmittel“ deshalb in 2021 um mindestens 1 Mrd. Euro zu erhöhen“, und hat das BMVI im Rahmen des absehbaren Nachtragshaushalts („Wegen Corona-Kosten: Olaf Scholz plant Nachtragshaushalt“, Berliner Zeitung, 3. März 2021 unter: www.berliner-zeitung.de/news/wegen-corona-kosten-olaf-scholz-plan-t-nachtragshaushalt-li.143780) diesen Mehrbedarf von mindestens 1 Mrd. Euro inzwischen beim Bundesministerium der Finanzen angemeldet, so dass die Unternehmen des ÖPNV ab April 2021, wenn die Ausgabereste aus 2020 aufgebraucht sind, zeitnah weiterhin unterstützt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 19. März 2021**

Durch das Andauern der Corona-Pandemie bestehen bei den Aufgabenträgern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den Verkehrsunternehmen weiterhin Fahrgeldeinnahmeverluste. Mit Beschluss der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 26. Februar 2021 fordern die Länder, die Lasten der Schäden der Corona-Pandemie fair zwischen Bund und Ländern zu verteilen und deshalb die Regionalisierungsmittel in 2021 um mindestens 1 Mrd. Euro zu erhöhen. Dabei haben die Länder ihre Bereitschaft bekräftigt, die Hälfte der coronabedingten Schäden der Jahre 2020 und 2021 mit eigenen Landesmitteln auszugleichen und dies dem Bund gegenüber nachzuweisen.

Die Bundesregierung nimmt die Forderungen der Länder bezüglich einer weiteren Beteiligung des Bundes am ÖPNV-Rettungsschirm im Jahr 2021 zur Kenntnis und wird diese prüfen.

Die Länder hatten für den ÖPNV-Rettungsschirm im Jahr 2020 einen Finanzbedarf von mindestens 5 Mrd. Euro geltend gemacht. Dabei war eine hälftige Finanzierung der Schäden durch Bund und Länder vereinbart.

Der Bund hat mit der einmaligen Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 in Höhe von 2,5 Mrd. Euro seinen Finanzierungsanteil erbracht. Diese Mittel wurden zum 14. August 2020 an die Länder ausbezahlt. Die Länder weisen dem Bund die Verwendung dieser Mittel bis zum 31. Dezember 2021 nach.

153. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche sächsischen Bahnstrecken sollen, entsprechend des vorgestellten Elektrifizierungsprogramms der Bundesregierung, elektrifiziert werden (gemeint sind „klassische“ Streckenelektrifizierungen; bitte nach Datum aufschlüsseln, bis wann die Elektrifizierungsarbeiten der jeweiligen Bahnstrecke beendet sein werden), und mit welchen projektbezogenen Baukosten rechnet die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 17. März 2021**

Im Rahmen des Elektrifizierungsprogramms der Bundesregierung sowie des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen zur Bewältigung des Strukturwandels im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau sollen folgende sächsischen Eisenbahnverbindungen elektrifiziert werden:

- Strecke Dresden–Bautzen–Görlitz–Grenze D/PL (–Zittau)
- Strecke Weißkollm Süd–Lohsa West
- Strecke Dresden–Bischofswerda–Wilthen–Zittau
- Strecke Arnsdorf–Kamenz–Hosena (–Hoyerswerda–Spremberg)
- Strecke Graustein–Spreewitz
- Strecke Berlin–Cottbus–Weißwasser–Görlitz (–Breslau)
- Strecke Leipzig–Geithain–Chemnitz.

Die Priorisierung obliegt der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) als Vorhabenträgerin. Hinsichtlich der genauen zeitlichen Umsetzung befinden sich der Freistaat Sachsen, die DB AG und der Bund in der Abstimmung.

Für erste Maßnahmen wurden die Planungen durch den Freistaat Sachsen eingeleitet. Dies betrifft u. a. das Vorhaben Dresden–Bautzen–Görlitz–Grenze D/PL (–Zittau) einschließlich der Elektrifizierung der Zulaufstrecke Arnsdorf–Kamenz sowie für die Strecke Leipzig–Bad Lausick–Geithain–Chemnitz. Den Vorhaben liegt ein Finanzbedarf von rund 3,8 Mrd. Euro zugrunde.

154. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Wie hoch war seit März 2020 der Kostendeckungsgrad bei der DB Fernverkehr AG (Angabe nach Möglichkeit bitte in Monatsscheiben, hilfsweise in Quartalsscheiben; www.deutschebahn.com/de/presse/pressestart_zentrales_uebersicht/Fragen-und-Antworten-zum-Bahnverkehr-in-Zeiten-von-Corona-4966788)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. März 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) handelt es sich bei den erbetenen detaillierten Informationen um geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG. Die Offenlegung der begehrten In-

formationen würde das wirtschaftliche Handeln der DB AG deutlich beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und somit auch das fiskalische Interesse des Bundes beeinträchtigen.

Durch die Kenntnis unterjähriger Umsatz- und Erlös-Kennzahlen könnte es Wettbewerbern möglich sein, Rückschlüsse auf die Kostenstrukturen der DB Fernverkehr AG zu ziehen. Marktkundigen könnten derartige Rückschlüsse insbesondere durch die Kombination dieser Kennzahlen mit den ihnen vorliegenden unternehmenseigenen Daten sowie öffentlich verfügbaren Informationen (etwa zum Jahresabschluss oder dem Umfang des Angebots der DB Fernverkehr AG in den jeweiligen Quartalen) möglich sein. Aktuelle – und auch potenzielle künftige – Wettbewerber wären in der Lage, diese Informationen zur Planung ihrer eigenen Angebote und ihrer Preisstruktur zu nutzen.

Die DB AG hätte diese Möglichkeiten hingegen nicht, da gleichartige Informationen ihrer Wettbewerber nicht öffentlich zugänglich sind. Eine einseitige Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur eines Marktteilnehmers könnte daher die DB AG im Wettbewerb benachteiligen.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für das betroffene private Unternehmen andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt*.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

155. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung, über die EU-Kommission hinausgehend, darauf gedrängt oder beabsichtigt darauf zu drängen, Verstöße gegen die EU-Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 2011/92/EU) im konkreten Fall des geplanten Baus eines Containerhafens in Swinemünde in einem Europäischen „Natura 2000“-Schutzgebiet, abzustellen bzw. direkte Gespräche und Einsprüche diesbezüglich gegenüber Polen initiiert (NDR: „Swinemünde will Tiefwasserhafen – Ärger auf Usedom – Stand: 5. November 2020, www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Swinemuende-will-Tiefwasserhafen-Aerger-auf-Usedom,usedom602.html)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 17. März 2021**

Nach § 58 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist auf deutscher Seite für grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen jeweils die Behörde federführend, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre. In diesem Fall sind dies die zuständigen Behörden im Land Mecklenburg-Vorpommern. Daher obliegt es auch den Landesbehörden, eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung für die polnischen Planungen zur Errichtung eines Containerhafens in Swinemünde einzufordern. Mecklenburg-Vorpommern hat den polnischen Behörden bereits das Interesse an einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich gemacht.

156. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Mengen an Fluorkohlenwasserstoffen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren illegal in die Bundesrepublik Deutschland importiert (www.process.vogel.de/kaltgemacht-warum-der-schmuggel-mit-kaeltemitteln-in-der-eu-boomt-a-940255/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 17. März 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Mengen an Fluorkohlenwasserstoffen vor, die seit dem Jahr 2016 illegal in die Bundesrepublik Deutschland importiert wurden. Seit Anfang 2018 gibt es aber vermehrt Hinweise, dass unter der EU-F-Gas-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) geregelte F-Gase in beträchtlichen Mengen auf illegalem Wege in die EU und damit voraussichtlich auch auf den deutschen Markt gelangen. Eine aktuelle Schätzung des Europäischen Technischen Ausschusses für Fluorkohlenwasserstoffe (EFCTC) mit Sitz in Brüssel geht davon aus, dass im Jahr 2018 34 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente Fluorkohlenwasserstoffe illegal auf den europäischen Binnenmarkt gelangt seien könnten. Um den illegalen Handel mit F-Gasen in der Bundesrepublik Deutschland noch wirksamer bekämpfen zu können, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) einen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes – Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen vorgelegt. Der Entwurf wurde am 10. Februar 2021 vom Kabinett beschlossen und anschließend dem Bundesrat zugeleitet.

157. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Sind die F-Gas-Emissionen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2016 gestiegen oder gesunken, und in welcher Größenordnung (www.kaeltemittel-info.de/informationen/allgemeine-informationen/emissionen-fluorierter-treibhausgase/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 17. März 2021**

Die F-Gas-Emissionen in Deutschland sind seit dem Jahr 2016 um 8 Prozent von 15,25 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr 2016 auf 13,98 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr 2019 gesunken. Die stärksten Reduktionen konnten im Bereich Kälte- und Klimaanlage erzielt werden. Die Kältemittlemissionen sanken von 9,67 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (2016) auf 8,54 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (2019). Eine Übersicht über die Entwicklung der Emissionen in den verschiedenen Anwendungsbereichen von F-Gasen findet sich auf der Internetseite des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/emissionen/emissionsverlauf).

Detaillierte Daten sind in den Berichtstabellen CRF 2021 auf den Seiten der Europäischen Umweltagentur veröffentlicht (https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/mmr/art07_inventory/ghg_inventory/envx7gqa/).

158. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Produkte sind von Inverkehrbringensverboten oder Verwendungsverboten von Erzeugnissen, die F-Gase enthalten, betroffen (www.bmu.de/themen/luft-laerm-verkehr/luftreinhaltung/ozonschicht-ozonloch/fluorierte-treibhausgase/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 17. März 2021**

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gas-VO) verbietet das erstmalige Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe (HFKW) als Massenware auf den europäischen Binnenmarkt, sofern für die betreffende Menge nicht zuvor von der Kommission eine Quote zugeteilt wurde (siehe Artikel 15 der F-Gas-VO). Darüber hinaus ist das erstmalige Inverkehrbringen der in Anhang III der F-Gas-VO aufgeführten Erzeugnisse und Einrichtungen ab den dort genannten Stichtagen verboten. Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit HFKW vorbegefüllt sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn in einer Konformitätserklärung bestätigt wird, dass die eingefüllten HFKW im Quotensystem berücksichtigt sind.

Verwendungsverbote für Erzeugnisse enthält die F-Gas-VO nicht. Allerdings ist das Gas Schwefelhexafluorid beim Magnesiumdruckguss und beim Recycling von Magnesiumdruckguss sowie beim Befüllen von Fahrzeugreifen untersagt. Ab dem 1. Januar 2020 ist es außerdem verboten, neue F-Gase mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr zur Wartung oder Instandhaltung von Kälteanlagen mit einer Füllmenge von 40 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um die Wartung und Instandhaltung von Militärausrüstung und Einrichtungen zur Kühlung von Produkten auf unter –50°C. Bis Ende 2029 dürfen jedoch unter bestimmten Bedingungen noch aufgearbeitete oder recycelte F-Gase für diese Zwecke verwendet werden.

159. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie setzt die Bundesregierung die EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) um (www.bmu.de/themen/luft-laerm-verkehr/luftreinhaltung/ozonschicht-ozonloch/fluorierte-treibhausgase/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 17. März 2021**

Die F-Gas-VO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Ergänzend Festlegungen, insbesondere das Verfahren zur Erlangung der nach der Verordnung erforderlichen Sachkunde, sowie die Sanktionierung von Verstößen hat die Bundesregierung in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der Chemikalien-Sanktionsverordnung getroffen. Die Vorschriften der F-Gas-VO und des ergänzenden nationalen Rechts unterliegen dem Vollzug und der Überwachung der zuständigen Länderbehörden auf der Basis des Chemikaliengesetzes.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

160. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg**
(Rhein-Neckar)
(FDP)
- Welchen Startzeitpunkt für das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigte Nachholprogramm für Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern aufgrund der Corona-Pandemie (vgl. www.bild.de/politik/inland/feste-feiertage/anja-karliczek-2021-und-2022-muessen-aufholjahre-werden-75646810.bild.html) strebt die Bundesregierung in den Gesprächen mit den Ländern an, und in welcher Höhe will sich die Bundesregierung finanziell an diesem Programm beteiligen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 17. März 2021**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist mit den Ländern, mit Stiftungen und anderen Bildungsträgern darüber im Gespräch, wie es möglichst rasch gelingen kann, pandemiebedingte Bildungsdefizite bei Schülerinnen und Schülern abzubauen.

Den Ergebnissen dieser Gespräche kann nicht vorgegriffen werden.

161. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)

Welche Mittel in welcher Höhe hat das BMBF im Jahr 2021 für die 15 Projekte der zweiten Förderrichtlinie Citizen Science (s. www.bmbf.de/de/buergerforschung-225.html) eingestellt (bitte Mittelumfang insgesamt sowie für jedes einzelne Projekt aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 17. März 2021

Im Rahmen der genannten Förderrichtlinie werden im Jahr 2021 15 bürgerschaftliche Projekte mit Mitteln in Höhe von insgesamt 2.082.816,92 Euro gefördert. Die Mittelansätze der einzelnen Projekte im Jahr 2021 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Gefördertes Projekt (Akronym entsprechend der Liste auf www.bmbf.de)	Mittelansatz im Haushaltsjahr 2021 in Euro
Be WIZZARD	133.035,14
CS:iDrop	178.867,14
Fam Gesund	119.803,09
FLOW	153.890,49
GINGER	141.218,22
Gruß & Kuss	137.552,11
IGAMon-Dog	137.582,13
IncluScience	127.824,02
Mein Ding	155.860,64
MigOst	163.576,08
Pflanze KlimaKultur!	141.617,60
SelEe	110.682,97
Social Media History	172.920,36
Undercover Eisagenten	61.219,23
Wohnqualität	147.167,70

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

162. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Inwiefern gibt es für die Bundesregierung und die KfW-Entwicklungsbank rote Linien, bei denen sie die weitere Finanzierung für den grenzüberschreitenden Nationalpark KAZA einstellen würde, angesichts der geplanten Erschließung von Erdöl- und Erdgasvorkommen in Namibia innerhalb der Grenzen von KAZA (www.kfw-entwicklungsbank.de/International-financing/KfW-Development-Bank/Our-topics/Biodiversity/KAZA/), die u. a. von Umweltschutzorganisationen scharf kritisiert wird (www.tagesschau.de/wirtschaft/namibia-bots-wana-oelbohrungen-101.html), und inwiefern hat sich die KfW-Entwicklungsbank neben Kontakten zu staatlichen namibischen Stellen auch mit lokalen, zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern zu den möglichen Gefahren des geplanten Öl- und Gasfördervorhabens ausgetauscht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 18. März 2020**

Die Einhaltung anspruchsvoller nationaler und internationaler Umwelt- und Sozialstandards ist Leitprinzip der Bundesregierung und stets Voraussetzung für eine Förderung mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt. Die Durchführungsorganisationen sichern die Beachtung und Umsetzung der entwicklungspolitischen Vorgaben der Bundesregierung gegenüber Empfängern von Finanzierungen durch die Aufnahme von allgemeinen und spezifischen Klauseln zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Finanzierungs- und Darlehensverträgen vertraglich ab.

Die KfW-Entwicklungsbank steht zum vorliegenden Fall im engen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, konkret mit der Namibian Chamber of Environment (NCE), der Namibian Nature Foundation (NNF), der Namibian Association of Community Based Natural Resource Management Support Organisations (NACSO) und dem World Wide Fund For Nature (WWF).

Berlin, den 19. März 2021